Bibl. Lipp.
No 3105.

<36642204190013

<36642204190013

Bayer. Staatsbibliothek

Polem.
1286 m

Unverschämte
Heucheley
der
Revolutionsbischöfe in Frankreich,
in der von ihnen verfaßten,
von
einem deutschen Uebersetzer
B. S.
hoch empfohlenen
und
zu Salzburg Ao. 1792. verlegten
Harmonie
der wahren Grundsätze der Kirche, der
Moral, und der Vernunft
mit der
bürgerlichen Verfassung des Klerus von
Frankreich,
enthüllet
von einem redlichen Verehrer der Kirche
und des Staats,

dem kurpfalz. wirklichen geistl. – und Bücher-Censur-Rathe Benedict Stattler
in München.

Straßburg und Basel. 1792.

Vom Anbeginne her, seitdem ein Mensch auf der Welt ist, war der Ruhm der Gottlosen kurz, und des Heuchlers Freude nur ein Augenblick. Job. 20. 4.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein Meisterstück der Fourberie, der verschmizten Schlauheit, und der ausgeschämten Vermessenheit, welche schon seit anderthalb Hundert Jahren den eigentlichen Karakter einer bekannten, auf den Ruin der Kirche und des Staats immer lauernden, Sekte auszeichneten, erschien in den Tägen des wirklichen, vorzüglich durch die Riesenarbeit dieser Helden erfolgten, Zusammensturzes der eben so herrlich vorhin glänzenden Kirche, als Monarchie Frankreichs. Sie war es vorzüglichst, diese antichristische Sekte, welche den

Saamen des Zwietrachts mit gleich entschlossener Halsstärrigkeit wider die gesetzmäßige Regierung des Staates und der Kirche schon von langen Zeiten her mit nie ermüdendem Fleiße und unüberwindlichem Muthe durch die ruchlosesten Schriften und durch recht satanische Ränke ausgestreuet, die ganze Nation zu so einer gleichzeitigen Revolution des Staats und der Kirche emsigst vorbereitet, und durch die nur gar zu glückliche allmälige Ausführung gewisser ihrer höllischen Projekte endlich vollends reif gemacht hat. Und sieh! izt, da sie glaubt, mit ihrem großen Bubenstücke zunächst am Ende zu seyn, izt erscheinet sie über den Ruinen des eingestürzten französischen Staates und der so edlen französischen Kirche triumphirend mit einer, wie sie glaubt, alle gesunde Vernunft zu betäuben hinreichenden Proklamation oder Schrift: Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich, von den Bischöfen der Departemente, als Mitgliedern der konstituirenden Nationalversamm-

sammlung verfasset. Nur möchte ich vor allem fragen, von was für einer Kirche hier die Rede sey, als mit derer Grundsätzen diese neue bürgerliche Verfassung des Klerus von Frankreich harmoniren soll? Eben so eine richtige Beantwortung möchte ich hören auf die zweyte Frage: von welcher Kirche die Bischöfe der neuen Departements Frankreichs wären, welche diese Schrift verfasset haben, und welche diese Grundsätze als die ihrer Kirche, Moral und Vernunft eigene erklären. Wenn ich alle Partikulärkirchen der katholischen christlichen Welt durchgehe, so find' ich schlechthin gar keine Kirche, ausser jener zu Utrecht, welche mit diesen Grundsätzen der neu entworfenen bürgerlichen Verfassung des Klerus in Frankreich harmonirte. Gerad nur der Bischof von Utrecht hat mit seinen seit beyläufig 80. Jahren gehabten Vorfahren vollkommen gleiche Grundsätze der Verfassung seiner Kirche bisher geführet. Weltkündige Thatsache ist es, daß ausser diesen keine christkatholische Kirche in der Welt ist, welche diese Grundsätze bisher angenommen, oder die neuen Bischöfe

der Departements in Frankreich als katholische und rechtmäßige Bischöfe erkennet, ja daß kein bekanntermassen katholischer Bischof in der Welt ist, welcher diese Grundsätze nicht verabscheue, und diese Bischöfe, als Theilnehmer und Vollzieher derselben, nicht für schismatische und zum Fenster eingestiegene Miethlinge ansehe.

Und doch! wie in sonderbaren Zeiten wir leben! — — Und doch sieht man in Salzburg, einer katholischen Hauptstadt, wo eine Universität, und viele recht gelehrte Männer sind, im Verlage der May'rschen Buchhandlung, ohne alle Erlaubniß, eine deutsche Uebersetzung dieser so mit allen katholischen Ohren disharmonirenden Harmonie rc. Ao. 1792. erscheinen, von B. S. verfasset. Diese Beysetzung der Anfangsbuchstaben des Uebersetzers läßt muthmassen, daß derselbe der Ehre, so eine Uebersetzung geliefert zu haben, nicht ganz entsagen wollte, und zugleich aus denselben sich schon kennbar genug gemacht zu haben glaubte. Welch ein sonderbar zuversichtliches Unternehmen ist es, daß er sich

gar nicht scheuet, sein vollkommenes Einverständniß mit dieser Harmonie in einer vorangesezten Vorrede so laut auszuposaunen? Man höre ihn nur. „Unter den alle Diener des Altars ohnehin vorzüglich interessirenden Schriften, die für oder gegen die Reformen in der Religion und Kirche sprechen, scheint ihm diese die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu verdienen. Die Bischöfe der Departements Frankreichs (diese eingedrungene öffentlich schismatische, selbst von den meisten auch demokratisch gesinnten Franzosen miskannte Bischöfe), welche diese Harmonie verfasset haben, nennet er die versammelten Bischöfe Frankreichs; die in dieser Harmonie behaupteten Grundsätze, sagt er, sind nicht etwa leere Hirngespinnste spekulativer Köpfe, nicht Spitzfindigkeiten der Schule, nicht seichte Räsonnements sich weise dünkender Witzlinge; sondern Grundsätze, welche das Evangelium aufstellt, Jesus Christus durch Worte und Beyspiele gelehret, die Apostel befolget, und die älteste Kirche pünktlich beobachtet hat; es sind größten-

theils gut gewählte und richtige Thatsachen, die ein treues Gemälde des Geistes der ersten Kirche liefern. So eine Schrift, sagt er, muß dem Kenner und Nichtkenner der Geschichte willkommen seyn. . . Und bloß dieses Interesse, das gegenwärtigem Werke in jeder Rücksicht eigen ist, hat mich bewogen, dasselbe mittelst einer deutschen Uebersetzung für deutsche Leser brauchbar zu machen. Er setzt aber nun noch gleich selbst hinzu: Man wähnt vielleicht eine andere Absicht? . . . Dieses (sagt er) kann ich nicht hindern; und ich habe auch nicht Lust, diesen Wahn zu bestreiten, zufrieden mir einer reinen und edlen Absicht bewußt zu seyn. Die, deren Eifer entbrinnt, werden selbst wissen, warum sie eifern. Diese Sprache, glaube ich, ist verständlich genug, daß man, ohne mit einem Wahne sich abzugeben, mit der Absicht dieses Uebersetzers ziemlich ins Reine zu kommen vermag. Wie aber immer seine Absicht beschaffen gewesen seyn mag; so ist doch so viel ausser allem Zweifel, daß seine Unternehmung ihrem Wesen nach

zur

zur Blendung schwacher Köpfe, und zur Empfehlung der vorgegebenen Harmonie der Grundsätze der neuen schismatischen Bischöfe der Departements von Frankreich, großen Dienst thue. Und da erhebt sich mein Eifer gegen so einen verdeutschten französischen Unsinn, ohne zu entbrinnen; und ich weis, warum ich eifere.

Längst kannten alle festere und redlichere Gelehrte die vom Anbeginne her geführte gleisnerische Sprache der oben schon gemeldten Sekte, samt allen ihren weitaussehenden, auf Umsturz des Staats und der wahren Kirche gerade hinzielenden, Projekten. Immer aber gab es auch Schwachköpfe, welche sich von ihren Grosherolden so weit täuschen ließen, daß sie selbst mit ihnen die dieser Sekte gründlichst gemachten Vorwürfe als Phantome und Erdichtungen ausposaunten. Und, leider! in den lezten Zeiten hat sich diese Verführung auch in Deutschland nicht wenig ausgebreitet. Wenn man nun, nachdem diese satanische Projekte in Frankreich bis zu ihrer Reife schon gediehen sind, auch in Deutsch-

land, in bischöflichen und erzbischöflichen Residenzstädten, noch sogar die gegen den Staat und die Kirche aufwieglerischen Grundsätze dieser verfluchten Sekte ungescheut ausbreiten, ja als die wahren Grundsätze der Kirche, der Moral und der Vernunft dringendst anbefehlen darf, welche Folgen mögen auch bey uns Deutschen hieraus entstehen? Soll es Wahn, soll es Phantom seyn, wenn man sorget, gleicher Zunder der Rebellion gegen den Staat und die Kirche werde in solchen Schriften in die Länder vertheilet, in welche der Verkehr jener Buchhandlungen hinreichet, welche die Auflagen davon übernehmen?

Der Uebersetzer mag hieraus, ohne alle Gefahr falsch zu wähnen, das Interesse entdecken, das ich an seiner Uebersetzung nehme, samt der Absicht, welche ich mir in dieser Beurtheilung der ihm so wohl klingenden Harmonie der Grundsätze der neuen konstitutionellen Afterbischöfe Frankreichs zum Ziele gestecket habe. Die in derselben auf die unverschämteste Art gespielte Heucheley, die Falschheit der hier vorgetragenen

Grundsätze, ihre Disharmonie mit der wahren Kirche Christi, der Moral und der Vernunft, will ich allen redlichen Katholiken, und insonders meinen redlichen deutschen Landsleuten, hell aufzudecken mich bemühen. Ein jeder, der zwischen dem Uebersetzer und Verfassern einer, und anderer Seits zwischen mir, Richter seyn will, wer aus uns die Wahrheit auf seiner Seite habe, nehme das Evangelium in die Hand, als eine Richtschnur.

Die Bischöfe der neuen Departements in Frankreich, als theils Mitglieder, theils Anhänger der konstituirenden Nationalversammlung, nehmen es über sich, die Harmonie der neuen bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich mit den wahren Grundsätzen der Kirche (Jesu Christi), der Moral und der Vernunft zu erweisen. Es unternehmen so was ihrer Achtzehn an der Zahl, welche alle ihren Beruf zum bischöflichen Amte bloß von eben der vorgeblichen konstituirenden Nationalversammlung herzählen. Sie unternehmen es gegen die ganze übrige sämtliche Menge aller katholischen Bischöfe, und gegen die vollständigste Harmonie dieser leztern mit dem römischen Oberhaupte der ganzen Kirche. Sie reden als Vorsteher und Lehrer meistentheils solcher bischöflicher Sprengel, deren vormalige gewiß rechtmäsige Innhaber noch leben; welche leztere denn eben darum der heilige Geist, diese Kirchen zu regieren, aufgestellt hatte; und welche durch keinen gesetzmäsigen Obern oder Richter ihres geistlichen Amtes noch entsetzet, sondern von allen andern unge-

 zweifelt

zweifelt katholischen Bischöfen, ja selbst von dem Oberhaupte der ganzen Kirche, als noch wirkliche Bischöfe und Vorsteher dieser ihrer vormaligen Kirchen feyerlich anerkannt sind. Kurz: sie reden als offenbar gegen die rechtmäsigsten, wirklichen Bischöfe mit Gewalt eingedrungene Bischöfe; eingedrungen von einem Volke, welches gegen seinen König und gegen die zween ersten Stände ihrer eigenen Nation, die wenigst gleiches Recht mit ihm hatten, bloß ebenfalls durch Gewalt und Uebermacht sich der Souverainität über alle drey Stände allein anmaßte, und welches mittelst eben solcher widerrechtlichen Anmassung alle Ordnung des Staats und der Kirche umgestossen und umgewühlet hat. Sie reden das Wort einer bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich, welche nichts weniger als bürgerlich ist; welche die göttliche Verfassung des christlichen Kirchenregiments umstößt; und welche von Repräsentanten des Volkes ohne alle Kommission zu so einem Geschäfte, und ganz einseitig, mit Ausschlusse des größten Theils solcher Mitbürger entworfen worden, welche bey dem einmal mit Unsinne und Gewalt aufgelößten Bande der Monarchie gewiß ganz gleiche Rechte der Mitstimmung in einer rechtmäsigen Nationalversammlung gehabt hätten. Und nun setzen sie voraus, daß durch so eine Art der unchristlichsten Gewaltsamkeit eines bethörten Volkes, durch den Machtspruch solcher unbefugten und unkommissionirten Repräsentanten, durch die alles begeisternde Ränke der geschwornen Feinde der Religion, sie zu den

alleini-

alleinigen, rechtmäsigen Vorstehern der französischen Kirche gemachet, und hingegen die wirkliche Entsetzung aller vorigen französischen Bischöfe und Erzbischöfe rechtlich erfolgt sey; bloß weil sich diese den boshaftesten Absichten dieser antichristischen Feinde des Staates und der Kirche nicht fügen wollten. Sie setzen dies für ganz richtig voraus, sage ich, und vermuthen, wir nehmen es für reine Wahrheit an. Denn im widrigen Falle, welche ausgeschämte Verwegenheit wäre es, wenn sie mit der Harmonie der Grundsätze dieser so eingeführten neuen Verfassung des französischen Klerus mit jener der wahren Kirche Christi vor uns aufgezogen kämen? Wenn sie, als uns wohl bekannte Miethlinge und eingedrungene Bischöfe, uns nichtsdestoweniger zu überzeugen hofften, sie hätten gründlichere Kenntnisse von den wahren Grundsätzen der Regierung der Kirche Christi, als das wahre unstreitige Oberhaupt und alle sämtliche, rechtmäsige Vorsteher derselben. Wenn sie uns wollten glauben machen, daß sie mehr Redlichkeit des Herzens bey ihrer Einsteigung in den Schaafstall Christi besässen, als wir allen jenen rechtschaffensten Hirten der so edlen Kirche Frankreichs zutrauen sollen? Wo ist eine Verwegenheit von Heucheley, welche mit dieser in Vergleich kommen mag? Wer kann nur die ersten Worte im Eingange ihrer Inschrift ohne Verabscheuung ihrer unpriesterlichen Unverschämtheit mit Geduld aushalten? „Frankreichs Konstitution ist vollendet, sagen sie. Das Signal zur Wiedervereinigung ist

 gegeben,

gegeben, und die Herrschaft der Gesetze beginnt. Im Denken soll Freyheit herrschen — dieses ist das erste der Rechte; aber die Meinungen dürfen nimmermehr die neuen Gesetze bekriegen. Ihre Gebothe bedarfen keiner Rechtfertigung mehr. — — Das Gesetz befiehlt es — dem Gesetze muß man gehorchen. Außer diesem Grunde giebt es einen andern noch weit stärkern Grund, der zur unbedingten Unterwürfigkeit gegen das Gesetz jedermann auffodert — das allgemeine Wohl. So lange wir nur unsre eigene freye Willkühr zur Richtschnur unsers Handels machen, so lang kennen wir weder das Verdienst, noch die Nothwendigkeit jenes geheiligten Gehorsams, worinn die Tugend des freyen Mannes und die Stärke des Staates besteht. Die erste der gesellschaftlichen Pflichten und der oberste Grundsatz des rechtschaffenen Mannes ist gewissenhafte Verehrung des Gesetzes." (S. 1.) Wer kann (sage ich) die wahrhaft jansenistische Unverschämtheit dieses Eingangs der Schutzrede dieser eingedrungenen geistlichen Miethlinge mit Gelassenheit anhören? Nachdem sie einstimmig mit den übrigen sogenannten Repräsentanten der französischen Nation ohne alle dazu auch nur von einem Theile der Nation erhaltene Vollmacht die alte 1400 jährige Konstitution mit unerhörter Gewaltsamkeit über den Haufen geworfen, alle Gesetze umgestoßen, und ihrem rechtmäsigen Könige sowol als allen uralten Fundamentalgesetzen der Monarchie allen Gehorsam auf eine kaum erhörte Art rebellisch aufgekündet haben; fodern sie itzt den blindesten

desten Gehorsam gegen das neu von ihnen erdichtete Phantom einer Konstitution von der ganzen französischen, elend durch sie betrogenen, zu Grund gerichteten und bethörten Nation. Sie fodern so einen Gehorsam von dem äußerst durch sie in eben dem Entwurfe dieser Konstitution beleidigten Adelstande des ganzen Reichs. Ja sie fodern selben von der ganzen Geistlichkeit und allen Bischöfen, denen eben so wie dem Adelstande bisher in allen vormaligen Nationalversammlungen der erste Antheil an der Gesetzgebung mit dem Könige zugestanden wurde, und welche in dieser lezten Nationalversammlung nicht mehr zur Sprache gelassen wurden. Sie fordern einen so blinden Gehorsam gegen diese thörichteste aus allen bisher entworfenen Konstitutionen eines Reichs, dergleichen sie selbst nie dulden wollten, daß man selbst gegen die göttliche Konstitution unsrer heiligen Kirche foderte. Sie, die Prediger der unveräußerlichen Rechte der Menschheit und des ganzen Unsinns der ungebundendsten Volksfreyheit, legen izt das unabänderlichste Joch des Gehorsams einer ganzen Nation auf gegen eine Konstitution, welche die heiligsten Rechte der Priesterschaft, des Adelstandes und vorderst des Königs und der ganzen königlichen Familie mit Füßen tritt. Und nach vollendeter dieser ihrer grossen priesterlichen Heldenthat höre man nur, wie sie gleichsam im Triumphe von ihrem Kampfplatze abziehen.

„Nachdem wir das unsrige zur Wiederherstel-

lung der ursprünglichen Rechte der Menschheit beygetragen haben (man merke sich dieses eigne Geständniß der Revolutionsbischöfe wohl, mit dem sie bekennen, daß sie die Miturheber und Lehrer jener Grundsätze von den Rechten der Menschheit waren), wollen wir uns wieder den Arbeiten des Lehramtes und der Erfüllung unserer bischöflichen Pflichten widmen. Aber ehe wir noch in unsere Diöcesen zurückkehren, müssen wir einer Pflicht Genüge leisten, die wir der französischen Nation schuldig sind. Wir müssen zeigen, daß die wahren Grundsätze der Kirche, der Moral und der Vernunft mit jenen der bürgerlichen Verfassung des Klerus übereinstimmen." (S. 2.) Gut! man hat bis zur vollen Ueberzeugung schon lang dargethan, wie ein schrecklicher Unsinn schon in jenen ursprünglichen Rechten der Menschheit enthalten sey, deren Wiederherstellung diese französischen Afterbischöfe für ihr eigenes Werk hier feyerlich erklären. Wenn mir der gute Gott seine Gnade ertheilen wird, so bin ich getroster Hofnung, daß ich eine nicht viel geringere Dosis von unverschämter Heucheley der neuen konstitutionellen Bischöfe der Departements Frankreichs in dem Entwurfe dieser Harmonie der neuen bürgerlichen Verfassung des französischen Klerus mit den wahren Grundsätzen der Kirche, der Moral und der Vernunft entdecken werde.

Ich sage: eine recht grosse Masse von unverschäm-

schämtester Heucheley hoffe ich in diesem Entwurfe so einer Harmonie zu entdecken. Denn die konstitutionellen Bischöfe mögen noch so einen glänzenden Schein ihrer reinsten Absichten bey diesem ihrem Werke annehmen, als wäre nämlich alles blos angesehen „auf die Wiederherstellung der ersten Reinheit der apostolischen Lehre, auf die Verdrängung der unerlaubten Eingriffe der Diener der Religion in die Rechte der Nationen, auf die Verbannung jener hochmüthigen Systeme, welche nach und nach alle Staaten von Europa verbittert haben; und endlich auch auf die Aussöhnung auch aller derjenigen mit der Religion, welche die Fehltritte des römischen Hofes und des Klerus mit derselben entzweyet haben (S. 5.):“ so wird sich doch ganz hell zeigen lassen, daß diese von so ungesetzmäsigen Richtern und Gesetzgebern freventlich unternommene Reform der französischen Kirche selbst die von dem göttlichen Stifter festgesetzte, und durch keines Menschen Gewalt abänderliche Ordnung der Kirchenhierarchie umgeworfen, und von geschwornen Feinden der Kirche mit den bösesten Absichten auf den gänzlichen Umsturz des Christenthums entworfen war.

Im Verfolge so eines Beweises werde ich zwar keinem erheblichen Scheingrunde der Gegner meine gründliche Antwort schuldig bleiben: doch aber werde ich auch manches ihr Gewäsche von gehäuften unbedeutenden Thatsachen, welche für die Aechtheit des Rechtes nichts erweisen, mit Verachtung vor-

beygehen. Ich werd' aber dessentwegen weder Fehltritte des römischen Hofes und des Klerus, oder Eingriffe der Diener der Religion in die Rechte der Regenten und Nationen, noch irgend eines der hochmüthigen Systeme, welche nach der Aussage dieser Heuchler die christlichen Staaten erbittert, und so manche mit der Religion selbsten entzweyet haben, in meinen Schutz nehmen. Es ist allbereit bekannt genug, wie mäßig ich über alle Ausübung der rechtmäsigen Kirchenmacht denke. Gleichwie ich aber keine Befugniß auf Seite des Kirchenregiments anerkenne, die wahren Rechte der Fürsten zu beschränken, noch die Unterthanen selbst der Kirche wie immer auf eine Art zu despotisiren: so bin ich auch ganz überzeuget, daß die Kirche als Kirche, oder was eines ist, daß die Kirchenregenten in der Ausübung ihrer blos geistlichen, ihnen von dem göttlichen Stifter anvertrauten, Vollmacht eben so unabhängig von aller weltlichen Fürstenmacht sind. Der Beweis dieses Satzes leuchtet auch einem jeden gesunden und unbefangenen Verstande so hell ein, daß ich nicht sehe, wie ihn ein rechtgläubiger Christ, oder Verehrer des Evangeliums, bezweifeln möge. Er ist der folgende. Der getaufte Christ, wer er immer seyn mag, ist aus göttlichem Rechte ein Unterthan der Kirche und ihrer Vorsteher, und hingegen nur mittelst eines menschlichen Vertrages und Rechts ein Mitglied des Staates, und auch nur aus so einer Art des Rechts ein weltlicher Regent. Er kann also auch als rechtmäsiger Regent des Staates über alles das,

in Rücksicht dessen er aus göttlichem Rechte dem Regiment der christlichen Kirchenvorsteher unterworfen ist, kein Befugniß haben, den Kirchenvorstehern zu befehlen, oder ihnen Gesetze vorzuschreiben. Denn sonst wäre er in Rücksicht des nämlichen Gegenstandes ihr Unterthan und Oberer zugleich; das ein wahrer Hircocervus ist. Die Stärke dieses Beweises leuchtet noch heller ein, wenn man sich jenes staatistischen, von den Revolutionsbischöfen selbst (S. 144.) angenommenen Grundsatzes bedienet: daß nämlich alle Fürstenmacht ursprünglich auf dem Volke, das ist, in den sämtlichen ersten Staatspaciscenten, beruhte, und nur von diesen auf den Regenten, als Ausüber derselben, übertragen worden sey. Da nun alle diese ersten christlichen Staatspaciscenten schon der h. Taufe wegen jure divino den Vorstehern der Kirche in Rücksicht auf die ganze rechtmäsige Ausübung ihrer blos geistlichen, von Jesus Christus überkommenen, Macht unterworfen waren; von welcher Unterwürfigkeit sie sich durch keinen, untereinander geschlossenen, blos menschlichen, Vertrag entledigen mochten; ja von welcher Unterwürfigkeit selbst die Vorsteher der Kirche sie nicht dadurch lossprechen konnten, daß sie sich mit ihnen in einen gemeinsamen Staatsvertrag einließen: wie soll es möglich seyn, daß sie durch einen, wie immer beschaffenen, Staatsvertrag ihren aufgestellten weltlichen Regenten eine rechtmäsige Obermacht über die Vorsteher der Kirche in Rücksicht auf die Ausübung der blos

geistlichen, von Christus, dem göttlichen Stifter der Kirche, ihnen allein delegirten Vollmacht sollen ertheilet haben? Man erinnere sich nur dessen, was der Weltapostel 1. Kor. 4, 1. sagt: Man sehe uns nur an (als Minister) als Diener und geistliche Staatsbeamten des göttlichen Oberhaupts der Kirche. Hat denn irgend ein fremder Regent über die Minister eines andern unabhängigen Regenten in Rücksicht auf die Ausübung ihres eigentlichen Ministeramtes ein Befugniß, ihnen zu befehlen und Gesetze vorzuschreiben? Und wie können weltliche christliche Fürsten so ein Befugniß haben in Rücksicht auf die Minister des Erlösers im Betreffe der Ausübung ihres geistlichen Ministeriums; da sie sich gerade eben in dieser Rücksicht selbst für wahre Untergebene derselben ansehen müssen; wenn sie nicht den Herrn Jesus Christus selbst den Gehorsam auffsagen wollen?

Man merke sich diesen Grundsatz sowol, als den Beweis desselben, wohl. Er wird uns, nebst dem andern, von den Revolutionsbischöfen selbsten aufgestellten (nämlich, daß alle rechtmäsige Fürstenmacht ursprünglich vom Volke durch einen menschlichen Vertrag hergeleitet werde), zum stäten Aufschlusse aller Streitfragen in den folgenden dienen. Stäts werd' ich die Gegner fragen: Hatten die ersten christlichen Staatspaciscenten, hatte das christliche Volk so eine Vollmacht in Rücksicht auf die geistlichen Staatsbeamten des göttlichen Oberhaupts und

Stif-

Stifters unsrer Kirche, ehevor sie die Staatsmacht in die Hände seiner Fürsten und Regenten unter was immer für einer Form lieferte? Ich selbst werde meiner Seits all' jenes Befugniß, welches ich den weltlichen Regenten auch im Bezuge auf Bischöfe und Päbste, und in Rücksicht auf die Ausübung auch der blos geistlichen Macht derselben selbst zugestehen werde, allezeit auf diesem richtigsten Probierstein prüfen. Selbst das allgemeine Wohl, welches die Revolutionsbischöfe, als den noch viel stärkern Grund einer ganz unbedingten Unterwürfigkeit gegen das Gesetz, für jedermann (oben S. 1.) aufgestellet haben, kann diesem Grundsatze nicht entgegen seyn: weil das ewige allgemeine Wohl nach dem Urtheile der göttlichen Weisheit Jesu die Unabhängigkeit der geistlichen Staatsbeamten von allem Menschengesetze in der Ausübung ihres blos geistlichen Amtes erfoderte; welchem das blos zeitliche allgemeine Wohl, das der eigene Gegenstand alles Staatsvertrages ist, nothwendig weichen muß. Nun gehen wir zur unmittelbaren Untersuchung der schweren Beschuldigungen, welche die Revolutionsbischöfe selbst bekennen, daß sie ihnen gemacht worden, aber in dieser Schrift von sich abzulehnen suchen.

(Von Seite 5. bis S. 69.)

Gewalt der gesetzgebenden Macht über die äußere Kirchenzucht.

Die erste ihnen gemachte Beschuldigung, sagen

sie,

sie, sey, daß man die Kirchenzucht abgeändert habe. Um sich von dieser rein zu waschen, unterscheiden sie eine innere oder wesentliche und eine äußere Kirchenzucht. Die erste „bestehe in der Glaubenslehre, in der Ausspendung der Sakramente, in der Verrichtung der heiligen Geheimnisse, in den Gebräuchen und Zärimonien, und in jener durchaus geistlichen Gerichtbarkeit, die zur Erhaltung und Ausübung aller dieser Dinge nothwendig ist." Nun sagen sie, „es sey mehr als augenscheinlich, daß man an allen diesen Dingen so ganz keine Abänderung vorgenommen habe. — — Wir haben, sagen sie, das nämliche Evangelium, die nämliche zehn Gebothe, die nämliche Sakramente und hierarchische Ordnung."

„Die äußere Kirchenzucht ist mit der öffentlichen Ordnung und der Ruhe der Staaten verflochten. Eine grosse Anzahl ihrer Gesetze hat keinen andern Gegenstand, als Dinge, welche die äußere Kirchenpolizey betreffen" (NB. eine herrliche Erklärung der äußern Kirchenzucht durch die äußere Kirchenpolizey!) „und deren Werth von den verschiedenen Umständen der Zeiten, der Orte und der Personen abhängt; daher sie auch dem Wechsel unterworfen sind. — — — Nun wer hat das Recht, in der Kirchenzucht, deren Ausübung mit der öffentlichen Ordnung und mit der Ruhe der Staaten verbunden ist, Abänderungen vorzunehmen, als eben diejenigen, denen es zukömmt, die öffentliche

liche Ordnung zu lenken, und über die Staaten zu herrschen? "

Hier zeigen die Erfinder der ursprünglichen, unabänderlichen Menschenrechte und des Unsinns der neuen Freyheitskonstitution Frankreichs von neuem, wie grosse Staatisten und Kenner des Völkerrechts oder jener Grundsätze sie sind, welche einen Staat mit dem andern verbinden. Wie wenn wir Deutsche euch Franzosen so vorraisonnirten. Eine grosse Anzahl eurer veränderlichen Staatspolizey-Gesetze ist mit der guten Ordnung und der Ruhe, das ist, mit dem Nutzen oder Schaden, unsers deutschen Reiches verflochten. Nun wer hat das Recht, in der Staatspolizey, deren Ausübung mit der öffentlichen Ordnung und Ruhe Deutschlands verbunden ist, Abänderungen vorzunehmen, als eben diejenigen, denen es zukömmt, die öffentliche Ruhe Deutschlandes zu lenken, und über den deutschen Staat zu herrschen? Wir gebiethen euch also, daß ihr eure Zollhäuser, eure Verbote der freyen Ausfuhr aller Waaren, eure Verbote der freyen Einfuhr unsrer Producte und Arbeiten &c. von Stunde an aufhebet. Wie gefällt euch diese Sprache, ihr Herren Franzmänner? — — Und doch sind wir Deutsche auf keine Art Unterthane oder abhängig von euch; wie doch alle Christen Unterthane ihrer Kirchenvorsteher sind. Aber, saget ihr, wir sind eben so unabhängig von euch Deutschen. Wie denn? ist nicht auch die Kirche Christi, dieses von

dem Gottmenschen gestiftete geistliche Reich, und das ganze von diesem göttlichen höchsten Oberhaupte seinen Ministern anvertraute Regiment, ist es nicht eben so ganz unabhängig von aller Macht der ihm untergebenen Christen, als Unterthanen ihres Erlösers?

Wie aber? werden itzt manche sagen: so hätten denn unsere christlichen Fürsten alle eben so wenig über die äußere (oder zufällige) Kirchenzucht zu sagen, ja als selbst Unterthanen der Kirchenregenten noch weniger, als wir Deutsche über die Staatspolizey Frankreichs zu sagen und zu verordnen haben? Antwort. Nicht mehr, nicht weniger Vollmacht und Befugniß können christliche Regenten über die ganze Ausübung der geistlichen Macht der Kirchenvorsteher haben, als sie von ihren christlichen Unterthanen als ersten Staatspaciscenten durch einen blos menschlichen Vertrag haben überkommen können; und folglich nicht mehr, nicht weniger, als diese leztere schon vorhin selbst vor solcher Uebertrage gehabt haben. Ich frage aber: Haben denn christliche Unterthanen der Kirche, hatten selbst die noch unter den heydnischen Kaisern stehenden ersten Christen, gar keine Rechte gegen die Vorsteher der Kirche, unter welchen sie als getaufte Christen stunden? Und welche sind sie, diese Rechte?

Hätten die christlichen Unterthanen der Kirche gar keine Freyheitsrechte, so müßte die den Vorstehern

stehern der Kirche von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, ertheilte Vollmacht unendlich, uneingeschränkt, und so groß, als jene ihres göttlichen höchsten Oberhauptes selbst, seyn. Nun aber, so lautet das Kredentiale des leztern, das er seinen Aposteln, als seinen ersten Ministern, ertheilet hat, nicht anders, als: **Lehret alle, taufet sie, und lehret sie alles beobachten, was ich euch anbefohlen habe. Du aber, Simon, laß dir die Befolgung alles dieses mit einer höhern Vollmacht über die ganze meinige Heerde angelegen seyn.** Nur so weit diese Vollmacht reichet, so weit ist die Freyheit eines jeden Christen durch die geistliche Regentenmacht der Kirchenvorsteher nach dem göttlichen, unabänderlichen Rechte eingeschränket. In allem, was darüber hinausgeht, behält er sein Freyheitsrecht, und auch kein Kirchenvorsteher hat nach dem göttlichen Rechte eine rechtmäsige Vollmacht, dieses Freyheitsrecht zu bekränken, oder einzuschränken. Sollte es doch ein Kirchenvorsteher wagen, und seine geistliche Vollmacht über die von Jesus Christus gesezten Schranken zum Nachtheile der rechtmäsigen Freyheit seiner christlichen Unterthanen ausdehnen; so hätten diese zu allen Zeiten das Recht, ihre Freyheit in so fern zu behaupten. Sie hatten dieses Recht schon unter den heydnischen Kaisern. Und sie könnten eben dieses Schutzrecht ihrer rechtmäsigen Freyheit gegen die wie immer sie despotisirenden Kirchenregenten eben so, wie das Schutzrecht aller ihrer andern Rechte, an jeden Regenten übertragen, dem sie durch den Staatsvertrag die

Aus-

Ausübung der Staatsmacht anvertrauet haben. Das Schutzrecht also ihrer christlichen Unterthanen gegen alle blos willkührliche und der guten Ordnung des Staats und der Ruhe wie immer nachtheilige Verordnungen der Kirchenvorsteher ist das erste Recht, welches allen christlichen Regenten im Bezug auf die Kirchenzucht zusteht. Denn hiezu hat es nie einer obrigkeitlichen Vollmacht über denjenigen vonnöthen, gegen den man sich schützen will. Es klekt schon, daß er unsere unstreitige Rechte angreife, um zur nöthigen und jedoch gemäsigten Schutzwehre gegen ihn berechtiget zu seyn.

* Man sieht aber sehr klar aus eben diesem, wie wichtig und nothwendig es sey, um alle Kollisionen und Zwietracht zwischen der Kirche und dem Staate im Bezuge auf diese Kirchenzucht sowol zu entscheiden, als zu vermeiden, daß die Gränzen der von Jesus Christus den Vorstehern seiner Kirche ertheilten geistlichen Vollmacht von was immer für einer Art nach ihren genauen Bestimmungen wohl bekannt sind. Und ich halte eben dieses für eines der größten Unrechte, welches geistliche Kirchenvorsteher dem Staate anthun können, wenn sie nicht dulden wollen, daß gründliche Gelehrte im Kirchen= sowol als Staatenrechte jene Gränzen untersuchen, und nach festen Grundsätzen des natürlichen, unveränderlichen Staatsrechtes, als auf welches doch auch das positive göttliche Kirchenstaatsrecht nothwendig sich gründen muß, bestimmen. Vor allem ist diese Untersuchung nothwendig in Rücksicht auf die gesetzgeberische Gewalt der Kirchenvorsteher. Denn da es gewiß ist, daß in

Rücksicht auf die Klugheit solcher Gesetze, und auf derer wahren Nutzen im Bezug auf das allgemeine Heil, die Kirchenvorsteher nicht so ein förmliches Versprechen von Untrüglichkeit von Christus, dem Herrn, wie in Rücksicht auf die von ihm seinen Aposteln selbst vorgetragene Lehre und auferlegte Gebothe aufweisen können; so ist es um so nothwendiger zu wissen, wie weit sich selbst ihre Vollmacht, blos nützliche, aber nicht nothwendige, oder schon von Gott anbefohlene Dinge, und unter welcher Art und Schwere der Verbindlichkeit, durch ihre Geseze der Kirchenzucht anzubefehlen, erstrecke. Und doch gerade hier findet man immer Gebothe des Stillschweigens, oder nichts entscheidende Bescheide von Seite der geistlichen Obrigkeit; oft aber sogar Vorschriften, sich an Schul- und Menschen-Authorität zu halten. Fürwahr auch hierüber tritt das Schutzrecht einer rechtmäsigen Freyheit, zu denken und zu lehren, für christliche Unterthanen auf Seite eines christlichen Regenten ein. Und noch mehr, wenn man sogar offenbar falsche Lehrsätze von ungegründeter Ausdehnung der blos geistlichen Kirchenmacht den Gläubigen aufbürden will. Man vergebe mir diese hier gelegenheitlich angebrachte, gewiß sehr wichtige, Anmerkung.

Ein zweytes Recht auf Seite der christlichen Unterthanen gegen ihre geistliche Kirchenvorsteher entspringt aus der zeitlichen Lebensunterhaltung, welche jene diesen für die ihnen zu leistenden geistlichen Dienste aus ihrem Eigenthume reichen. Denn aus diesem offenbaren Rechtsgrunde entsteht ihrer Seits ein wahres Recht, jene geistliche dafür ihnen zugesicherte Dienste von jenen ihren Kirchenvorste-

hern genau zu fodern; und im widrigen Falle, da man ihnen nicht Wort hielte, oder diesen einzigen Rechtsgrund, von ihnen den Unterhalt zu begehren, wie immer aufhöbe, wären sie in allwege, schon außer dem Stande einer Staatsverbindung, und auch noch in dem heydnischen Staate, berechtiget, ihren faulen und nicht Wort haltenden geistlichen Hirten den Unterhalt abzuschlagen. Eben dieses Recht also, die geistliche, kraft des göttlichen Gesetzes nöthige, oder auch sonst verabredete, Dienste von den Kirchenvorstehern für ihre christliche Unterthanen, welche jenen den Unterhalt dafür reichen, in dem zu ihrem Heile dienlichen Orte und in gelegener Zeit zu fodern, und im Falle einer halsstärrigen Vernachlässigung diesen Unterhalt zum Theile oder im Ganzen bis auf bessere Erfüllung ihrer Schuldigkeit einzuziehen, konnten die christliche Unterthanen auf ihre weltliche Regenten übertragen, und diese von ihnen erhalten. Denn auch hiezu wird so wenig eine obrigkeitliche Vollmacht über die Kirchenvorsteher auf Seite der weltlichen Staatsregenten erfodert, als zu dem, daß ich meinem Taglöhner den Lohn so lang aufhalte, bis er mir den Dienst leistet, für welchen ihm der Lohn ausgedungen ist.

Nun aber hieraus folget, daß

I. bey allen diesen Rechten der christlichen Regenten gegen die Kirchenvorsteher im Bezuge auf die Kirchenzucht diese Kirchenvorsteher nichts destoweniger in aller rechtmäßigen

mäsigen und ordentlichen Ausübung ihrer von Jesus Christus erhaltenen blos geistlichen Vollmacht auch in Rücksicht auf die äußere, einer Abänderung fähigen, Kirchenzucht ganz unabhängig sind von der weltlichen Regentenmacht. Denn so fern sie nur rechtmäsige Gesetze machen, so sind die weltlichen Regenten sowol, als ihre Unterthanen, selbst diesen Gesetzen unterworfen, und sie haben von dem christlichen Volke keine rechtmäsige Vollmacht nicht überkommen können, sich denselben zu widersetzen.

II. Daß sie durch genaue Vollziehung des blos durch göttliches Gesetz ihnen schon auferlegten Amts niemals ein Recht der christlichen Unterthanen verletzen können, und folglich in dieser Rücksicht auch von den Fürsten nie rechtmäsig gehindert werden mögen.

III. Sie können blos auf dreyerley Weise die Rechte der gläubigen Unterthanen verletzen, nämlich 1) durch Auferlegung unbefugter Lasten und Pflichten; 2) durch Entziehung der schuldigen geistlichen Dienste; 3) durch unschickliche Leistung derselben in Rücksicht auf Ort und Zeit, mit Nachtheile des geist- oder zeitlichen Wohls der untergebenen Heerde. Im ersten Falle hat das Schutzrecht, im zweyten das Vindikationsrecht Platz. Im Betreff des dritten Falles schlagen beyde ein. Nie aber ergiebt sich auf Seite der Heerde eine Art der obrigkeitlichen Gewalt.

IV. Wenn ein Kirchengesetz dem ewigen Heile allgemein nützlich und anbey dem zeitlichen allgemeinen Besten nicht nachtheilig ist, so hat der weltliche christliche Regent so wenig ein Recht, sich so einem Gesetze der Kirche zu widersetzen, als die einzelnen Christen unter den heydnischen Kaisern vor Zeiten zu so einer Widersezlichkeit ein Recht hatten. Denn die ersten christlichen Staatspaciscenten verhalten sich zu so einem Kirchengesetze gerade eben so, wie die unter den heydnischen Kaisern lebenden Christen. Und wenn sie nun kein Recht hatten, sich so einem Gesetze zu widersetzen, so konnten sie auch ihrem neuen aufgestellten Staatsregenten keines übertragen.

Aber wir wollen izt doch hören, mit was für Gründen die Revolutionsbischöfe ihren Satz erweisen, nämlich, daß jene, denen es zukömmt, über die Staaten zu herrschen, auch das Recht haben, in der Kirchenzucht Abänderungen zu machen (S. 7.).

„Es ist ein natürliches Recht der gesetzgebenden Macht (sagen sie S. 8.), ihre Gewalt und Oberaufsicht über alles auszudehnen, was die öffentliche Ordnung des Staats interessirt. Nun man kann nicht in Abrede stellen, daß die äußere Kirchenzucht diese öffentliche Ordnung interessire. Die christliche Religion konnte dieses Recht der Souveraine nicht aufheben: denn die Kirche ist, was ihre Zucht betrifft, nach den Rechten der Natur den Gesetzen des Staats unterworfen.“

Alles,

Alles, was die Revolutionsbischöfe über diesen ihren Hauptgrund von S. 9. bis 19. vorbringen, so fern es wahren Grund hat, ist nur wahr, wenn es nicht mehr sagen will, als was ich schon vorher viel deutlicher und bestimmter gesagt habe, nämlich: die gesetzgebende weltliche Macht hat das Recht, alle jene zur veränderlichen Kirchenzucht gehörigen Gesetze der christlichen Kirchenvorsteher, welche der guten öffentlichen Ordnung und Ruhe des Staats, das ist, der allgemeinen zeitlichen Glückseligkeit, zuwider und hinderlich sind; oder auch nur die natürliche Freyheit der Unterthanen ohne genugsam erhebliche Ursache zu viel einschränken oder beschweren, abzulehnen, und ihre Unterlassung zu fodern, als zu derer Aufstellung die Kirchenvorsteher ohnehin von Christo kein Befugniß haben. Und dies vermögen die weltlichen Regenten blos kraft des Freyheitsrechtes ihrer Unterthanen, deren Schutzrecht ihnen übertragen ist.

Wäre etwa noch die Rede von positiven Verordnungen und zur Kirchenzucht gehörigen Gesetzen, welche die weltlichen Regenten selbst zu machen, und die auch die Kirchenvorsteher zu befolgen hätten? So könnten solche positive Gesetze niemals die von Jesus Christus eingesetzte hierarchische Ordnung, geistliche Gerichtbarkeit, Sakramente, Opfer und Lehre, kurz, nichts zu dem göttlich eingesezten Vorsteheramte gehöriges, betreffen; als in dessen auch zufälliger Ausübung die Diener und Minister des

Gottmenschen selbst wahre Vorsteher aller Christen, auch der Fürsten, sind; dessen Ausübung ihnen ausschlüssig durch ein göttliches Gesetz und mittelst göttlicher Einsetzung so anvertrauet ist, daß im Bezug auf dasselbe alle andere Christen, auch die Fürsten, nur ihre Unterthane sind, und ihnen auf keine Art im Betreff desselben befehlen, oder Gesetze vorschreiben können. Sie sind befugt, als Vorsteher der geistlichen Heerde, zu urtheilen und zu entscheiden, wo, wann und wie sie diese ihre von Gott ihnen anbefohlene geistliche Dienste am füglichsten der Heerde angedeihen zu lassen haben. Leisten sie dieselbe nicht im rechten Orte oder in schicklicher Zeit, oder auf rechte Art, so kann sich die Heerde beschweren, ihr Recht fodern, aber nicht ihnen Gesetze vorschreiben. Dies erkannten wirklich selbst die Könige Frankreichs so wohl, daß, wenn sie nach einem im Kriege wider ihre Feinde erhaltenen merkwürdigeren Siege Gott eine feyerliche Danksagung mit Haltung eines solennen Dankamtes und Te Deum abzustatten wünschten, sie nicht Befehle hiezu selbst ertheilten, sondern den Erzbischof zu Paris, als ihren lieben Vetter, den Befehl dazu zu ertheilen, ersuchen ließen. Mit einem Worte: Nachdem wir in unsrer göttlichen Religion und Kirche einen durch göttliche Einsetzung bestimmten Gottesdienst, Opfer und Sakramente haben, und über diese göttlich eingesezte Religionsübung die höchste Obergewalt eben auch durch eine göttliche Einsetzung so den Bischöfen anvertrauet ist, daß alle andere Christgläu-

bige

dige diesen, als ihren Vorstehern, im Bezuge auf dieselbe unterworfen sind; so läßt sich keine, durch einen Menschenvertrag eben auch lauter solcher Unterthanen der Kirche entsprungene gesetzgeberische Macht mehr denken, welche diesen göttlichen Amtsdienern in der Entrichtung dieses ihres Amtes hinwieder Gesetze vorschreiben könnte. Nur dem widerrechtlichen Gebrauche ihrer Amtsgewalt mag mit Rechte widerstanden, und nur die schuldigen Dienste, aus deren Titel man ihnen den zeitlichen Unterhalt reichet, mögen mit Rechte gefodert, und ihre Leistung auch im Falle der Noth durch Entziehung solches Unterhaltes erzwungen werden.

Zu was soll izt das lange Geschwätz von S. 9. bis 12. dienen, mit welchem die Revolutionsbischöfe in ihrer Schrift die allen Unterthanen des Staats, auch den Bischöfen, selbst von der christlichen Religion so hoch anempfohlene Pflicht des Gehorsams erheben? Reicht denn diese Pflicht jemals auch dahin, daß der Obere dem Unterthan gehorsamen muß? Und sind denn nicht die Kirchenvorsteher in der Ausübung aller von Jesus Christus selbst eingesezten Religionsübungen und des ganzen bischöflichen Amtes selbst Obere auch der christlichen Fürsten? Beweisen nicht alle Anempfehlungen des göttlichen Textes eben sowol die Pflicht der christlichen Fürsten, den Bischöfen in solchen Dingen; als ihren wahren, ordentlichen Obern, zu gehorsamen, als sie die Pflicht der Bischöfe erweisen, daß auch sie in weltlichen Sachen den rechtmäsigen Verordnungen ihrer

Fürsten zu gehorsamen schuldig sind. Umsonst beruft man sich auf die Regel, daß nur denn eine Ausnahme von der Pflicht, den Fürsten zu gehorsamen, sey, wenn sie etwas, das dem natürlichen oder göttlichen Gesetze zuwider wäre, befählen (S. 10.). Denn dies gilt nur für solche Gegenstände, in Rücksicht derer man nicht selbst Oberer der Fürsten, oder wenigst sich ihnen zu unterwerfen fähig ist. Hingegen da die Fürsten selbst schon gegen das Gesetz Gottes handeln, wenn sie in Kirchensachen, wo sie den Ministern des göttlichen Oberherrn selbst Gehorsam schuldig sind, diesen ihren wahren Obern zuerst befehlen und Gesetze vorschreiben wollen; so sind die Bischöfe ihnen im eigentlichen Wortverstande wahrlich keinen Gehorsam schuldig; obschon die Liebe und Bescheidenheit ihnen oft Nachgiebigkeit befiehlt. Aber oft ist es auch sogar schwere Pflicht für sie, solchen Unternehmen der Fürsten vielmehr zu widerstehen, und dieselben väterlich darüber zu bestrafen.

Alles, was in der Harmonie von S. 10. bis S. 25. aus den Schriften des h. Augustins, des Bossuets, des Gibert und des Talons oder des Hrn. Roland Bayer, vorkömmt, schränkt sich ein auf den Gehorsam, den auch Bischöfe in Gegenständen, welche inner den Gränzen der weltlichen Macht stehen, den Regenten der Staaten schuldig sind; gilt aber auf keine Weise für die Gegenstände, über welche Jesus Christus, als ein ewiger, selbstständiger Herr Himmels und der Erde, nur den Vorstehern seiner

Kirche,

Kirche, als Stellvertretern seiner höchsten Person, seine ihm allein eigene Vollmacht anvertrauet hat. Diese Gegenstände unter ihre Gewalt zu ziehen, darüber anzuordnen, und den Bischöfen darüber Befehle und Gesetze, ohne weiteres unter Ankündung der Strafe der Absetzung von ihrem Amte aufzudringen, ist durch eben das Gesetz des göttlichen Stifters der Kirche allen Fürsten eben so, wie jenen ersten Staatspaciscenten, verboten, welche, als Christen und Selbstunterthane der Kirche, die volle weltliche Souverainität zuerst innhatten, und dieselbe durch den Staatsvertrag auf den Regenten übertragen haben.

Widersprechend ist, was diese Revolutionsbischöfe einen h. Augustin, den viel zu einsichtigen Bossuet und ihren Gibert so dreust sagen machen wollen; als wären die Vorsteher der Kirche (welche, in so fern sie als solche handeln, stäts Stellvertreter des Gottmenschen sind) auch schuldig, denn sich den Befehlen der weltlichen Regenten zu unterwerfen, wenn diese Befehle auf Gegenstände gehen, über welche diese Regenten keine, und nur die Bischöfe eine ausschlüssige Vollmacht zu befehlen von dem göttlichen Oberherrn der Kirche und aller Staaten erhalten haben. Sie beschließen die Anführung dieser Schriftsteller auf S. 24. mit diesen Worten: **Die (bisher aus diesen Schriftstellern angeführten) Gründe lassen nimmermehr zweifeln, daß die Kirche den Gesetzen, dem Könige und der gesetzgebenden Macht (des Staates) in allem unterworfen seyn müsse, was den Glauben nicht**

 betrift.

betrift. Fürwahr das heißt gerade eben so viel, als: Die Kirche hat keine eigene, von weltlicher Staatsmacht unabhängige, blos menschliche gesetzgebende Macht. Denn kein Gesetz der blos abänderlichen, diesen blos menschlichen Kirchengesetzen unterworfenen, Kirchenzucht betrift den Glauben. Allein so viel zu behaupten ist wohl noch keinem bewährten katholischen Schriftsteller auch in Frankreich eingefallen; als wo man eben so, wie in der ganzen übrigen katholischen Welt, auch blosse menschliche Gesetze und Kanonen des Kirchenrechts anerkennet. Wenigst erkannte die gesammte französische Geistlichkeit in der von ihr schon i. J. 1646. zur Vorschrift angenommenen Regle generale de la Foi catholique des Franz Verone, welche im Jahre 1688. und wieder Ao. 1699. aufs neue in Paris herausgegeben worden, noch wahre, auch blos menschliche Kirchengesetze, ob sie schon die Schwere der Verbindlichkeit derselben auch unter der Strafe der Hölle im Zweifel ließ, da sie in diesem Werke des Franz Verone die folgenden Sätze annahmen:

I. Es ist keine Glaubenslehre, daß ein Kirchengesetz, so fern es nur von Menschengewalt kömmt, wirklich unter ewiger Strafe verbinde, oder auch nur verbinden könne.

II. Wo aber ein göttliches Gesetz zum Gesetze der Kirche zugleich hinzukömmt, denn mögen beyde zusammen unter gedachter Strafe was verbiethen. Aber auch so wirket das menschliche nur mittelbar, und ist gleichsam der Werkzeug des göttlichen.

Wir

Wir können also folgende Regeln nicht verwerfen:

I. Die Kirche ist in ihrer von Jesus Christus unmittelbar erhaltenen gesetzgeberischen Macht über die ihr eigenen Gegenstände vom Staate und aller weltlichen Macht so unabhängig, wie der Staat und dessen weltliche Macht in den ihr eigenen Gegenständen ganz unabhängig ist von der Kirche und ihrer geistlichen Gewalt.

II. Die göttlich eingesezte Kirchenmacht aber hat für die ihr eigenen Gegenstände nur solche Dinge, welche mit dem Endzwecke des Staates, das ist, mit der gemeinsamen zeitlichen Glückseligkeit der Staatsglieder, in keinen Widerstreit kommen mögen.

III. Entstund aber in einem Falle über ein leicht veränderliches Kirchengesetz doch ein Zweifel oder Zwietracht, und wurde selbes von dem weltlichen Regenten für den Staat als schädlich angesehen, so erfodert von den geistlichen Kirchenvorstehern die Liebe und Bescheidenheit, ohne Noth auf so ein unwichtiges Gesetz nicht fest zu halten, sondern den Frieden und das gute Einverständniß mit dem weltlichen Regenten des christlichen Staates, als ein viel höheres, schlechthin nothwendiges, Gut, vorzuziehen.

IV. In allen blos zur zeitlichen Glückseligkeit des Staates gehörigen Sachen sind auch Bischöfe, welche Mitglieder desselben Staates sind, dem weltlichen Regenten in allem so lang Gehorsam schuldig, als der

Regent nichts gebiethet, das gegen das natürliche oder positive Gesetz Gottes streitet.

V. Gegen Bischöfe, die selbst Mitglieder des Staates sind, wenn sie widerrechtlich dem Staate nachtheilige Kirchensatzungen einführen wollen, und auf das weltliche landesherrliche Verbot keine Achtung zeigen, kann der weltliche Landesregent auch, als gegen ungehorsame Unterthanen, mit Strafen, aber nur mit weltlichen Strafen, die allein in seiner Gewalt sind, zugreifen.

VI. Wenn aber in dem nämlichen Falle solche Bischöfe keine Mitglieder des nämlichen Staates oder Unterthane sind, so greift nur die Schutzmacht des Landesregenten für die verlezten Freyheitsrechte seiner christlichen Unterthane gegen so einen geistlichen Despoten Platz.

Noch muß ich den so oft vorkommenden und auch von den Revolutionsbischöfen (S. 13.) angebrachten Satz erläutern: daß der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate ist. Die Unbestimmtheit dieses Satzes muß jedem Helldenkenden in die Augen fallen; und eben sie ist Ursache, warum er so oft sehr unrichtig angewandt wird. Was heißt denn das, der Staat ist nicht in der Kirche? Hoffentlich ist die Rede nicht von Lokalexistenz? Soll es so viel heißen, als: der Staat ist kein Mitglied der Kirche? und das wäre ja von einem christlichen Staate der Wahrheit zuwider, eben sowol, als daß die

sämtliche, durch die ganze Welt ausgebreitete, Kirche ein Mitglied eines nämlichen gewissen Staates sey. Und doch scheint der von den Gegnern angeführte grosse Theolog Gibert (S. 13.) jenen Satz in so einem Sinne verstanden zu haben; da er wenigst von einer Partikulärkirche daraus schließt: **Die Kirche also, als ein Glied des Staates, muß den Gesetzen gehorchen, welche die Beherrscher desselben vorschreiben.** Wie aber? ist denn nicht auch ein Partikulärstaat, der katholisch ist, ein Glied der katholischen Kirche? Muß er nicht also ebenfalls den Gesetzen gehorchen, welche die Kirchenregenten vorschreiben? Man kann also diesen Satz in keinem andern Sinne für wahrhaft annehmen, als, **daß der Staat in seinem Geschäftskreise und in den ihm eigenen Vollmachtsverhandlungen der kirchlichen, blos geistlichen Macht nicht unterworfen sey; oder daß sich die Kirchenmacht über solche blos zeitliche Dinge nicht erstrecke, sondern daß vielmehr die Kirche** (versteh', die kirchlichen Mitglieder des nämlichen Staates ohne Ausnahme) in Rücksicht auf die nämlichen zeitlichen Geschäfte auch selbst den Staatsgesetzen unterworfen sey. Allein können wir im Gegentheile nicht mit dem nämlichen Grunde und in gleichem Sinne sagen: **Die Kirche, als Kirche, sey in dem ihr eigenen Geschäftskreise und in den ihr eigenen Vollmachtsverhandlungen der blos weltlichen Staatsmacht nicht unterworfen; oder: die weltliche Staatsmacht erstrecke sich nicht über die eigentlichen Geschäfte der dem Kirchengesetze unterworfenen Kirchenzucht, sondern der christliche Staat samt sei-**

nem Regenten sey vielmehr selbst in Rücksicht auf die mit der zeitlichen Glückseligkeit desselben ganz nicht streitenden Gesetze der Kirche diesen Kirchengesetzen unterworfen?

Und zu was soll nun das lange und breite Geschwätze in der sogenannten Harmonie von S. 6. bis S. 25. dienen; wo nichts weiter behauptet wird, als daß auch die Kirchenvorsteher den Staatsgesetzen in Rücksicht solcher Gegenstände gehorsamen müssen, welche mit der Ruhe und öffentlichen Ordnung des Staates verbunden sind; und daß diese Pflicht des Gehorsams für sie nur denn aufhöre, wenn die weltlichen Staatsgesetzgeber was gebiethen, welches dem natürlichen oder göttlichen Gesetze offenbar widerspricht? Sie sollten nur darthun, daß die Bischöfe Frankreichs, als Glieder des französischen Staates, und namentlich als Unterthane der konstituirenden Nationalversammlung, in Rücksicht auf einen Gegenstand, welcher die Glückseligkeit des Staats betrift, und unter dem Gesetzzwange der Nationalversammlung stund, sich eines schweren Ungehorsams gegen den Staat schuldig gemachet haben. Denn nur so was könnte ihnen zu wie immer einem Vorwande ihres Eindringens in die geistlichen Aemter dieser so würdigen alten Bischöfe Frankreichs dienen.

Sie fragen zwar (S. 14. 15.): „Hat die Nationalversammlung je etwas unternommen, das dem Gesetze Gottes, oder der Natur, zuwider wäre? Hat sie die Gränzen der gesetzgebenden Macht irgendwo überschritten? Ist die französische Kirche der

National-

Nationalkonstitution Gehorsam schuldig? Und haben unsere Gegner und alle Nicht-Konformisten jene Unterwürfigkeit je gezeiget, die sie den Gesetzen schuldig sind?" Aber auf diese Fragen lassen sich Antworten geben, welche gewiß den ganzen Gesichtspunkt der bisher von ihnen zum Beweise vorgebrachten Gründe umkehren.

Erste Frage: Hat die Nationalversammlung je was unternommen, das dem Gesetze Gottes oder der Natur zuwider wäre? Ich antworte, und die zween ganzen ersten Stände Frankreichs antworten mit mir: Ja: sie hat alle Gesetze Gottes und der Natur umgekehrt und über den Haufen geworfen. Sie hat die alte 1400 jährige Konstitution, ohne daß ihre Repräsentanten irgend hiezu eine Vollmacht erhalten hatten, aufzulösen unternommen. Sie hat nach so einer äußersten Frevelthat, durch welche alles Band des Staats aufgelöset war, ohne alles Befugniß sich die gesetzgebende Macht gewaltthätig zugelegt, welche doch durch eben so eine That völlig aufgehöret hätte. Sie hat alle Vorrechte des Adelstandes mit unermessenen Beleidigungen zerstöret. Sie hat über die Gemeingüter des Staates ohne alles Befugniß die vermessenste Verwendung und Veräußerung unternommen. Sie hat den Unsinn ihrer thörichten Freyheitsphilosophie durch die ersonnenen Rechte der Menschheit bis zum Umsturz des zeitlichen und ewigen Glückes aller guten Franzosen hinaufgetrieben.

Setzet itzt eure übrige Fragen fort, ihr bischöfliche Anhänger dieser revoltirenden Versammlung! Setzet sie fort zu eurer ewigen Schande! Hat sie die Gränzen der gesetzgebenden Staatsmacht irgendwo überschritten, diese Versammlung? Saget vielmehr: Hat sie nur einige Schranken der Ehre, der Vernunft, der Mäsigung beobachtet? Denn keine gesetzgebende Macht hatte sie ja nicht: wie konnte sie die Schranken derselben beobachten? Ihr fraget: War die französische Kirche der neuen Nationalkonstitution Gehorsam schuldig? Antwort: Kein Franzos, minder die ganze französische Kirche, auch als Glied des alten französischen Staats, ist der Nationalversammlung durch was immer für eine neue Staatsgründung so wenig, als kraft der alten französischen Konstitution, unterworfen. Wie sollte denn durch sie eine Nationalkonstitution entstehen, der man Gehorsam schuldig wäre? Sie war so wenig im Stande, die alte Konstitution unverbündlich zu machen und ganz umzustossen, so lang zween Hauptstände des Reichs sie noch reklamiren, als während des lauten Widerspruches derselben eine neue für jemanden verbündliche Konstitution aufzurichten. Ihr fraget endlich: Haben unsere Gegner und alle Nichtkonformisten jene Unterwürfigkeit je gezeiget, die sie den Gesetzen schuldig sind? Antwort. Ja; sie waren als gute Bürger und würdige Bischöfe den alten Gesetzen der noch nie aufgelößten Monarchie Frankreichs getreu. Sie schlugen sich nie zu den Aufwieglern des Staats. Sie nahmen

keinen

keinen Theil an der schrecklichen Verheerung des vorhin so herrlich blühenden Frankreichs. Sie verabscheuten einen sakrilegischen Eid, welcher sie verbinden sollte, zum Untergange der französischen Kirche und des Staates mitzuwirken, und in das höllische Komplot der Feinde beyder einzutreten.

Wer seyd aber izt ihr, meine Revolutionsbischöfe? Waren es die wahren Grundsätze der christkatholischen Kirche, der christlichen Moral, und der Vernunft, welche euch einriethen, die Staat- und Kirchenruinirenden Unternehmungen dieser gewaltsamen Volksversammlung, dieser unbefugten Repräsentanten, eines atheistischen Mirabeau, und anderer seines Gleichen Deklamateurs, zu begünstigen? Wer hat euch, da ihr meist nur vom niedern Klerusstande waret, zu Richtern eurer geistlichen, ungezweifelten Obern, eurer gewiß rechtmäsigen Bischöfe und Erzbischöfe, in so einem Handel gemachet? Hat jemals ein Heiliger, hat wohl ein frommer Priester, ja hat wohl ein guter Christ, in dergleichen Umständen nach der bischöflichen Würde getrachtet, ja sie nur angenommen? Und ihr wollt uns weis machen, nur der Eifer, um mit gesammten Kräften der französischen Kirche die alte, schöne Gestalt zu geben, habe euch bewogen, zu den Anschlägen der Nationalversammlung eure Hände zu biethen, mit welchen gewiß ein Mirabeau und seines Gleichen auf den Umsturz des ganzen Klerus und selbst der christlichen Religion abzielten? Wenn dies nicht der Gipfel einer mehr denn pharisäischen Heu-

 cheley

chelen ist, so tilgen wir keck diesen Namen aus unsern Sprachwörterbüchern als ein sinnleeres Wort aus.

Und nachdem ich izt den Hauptfragepunkt in seinem wahren Gesicht so klar hergestellet habe, was sollen izt, um eure Heucheley zu beschönen, alle jene bey den Haaren hergezogene Thatsachen der Geschichte beweisen; aus welchen ihr von S. 25. bis S. 67. darzuthun suchet: daß die weltlichen Regenten auch in Rücksicht auf die nicht wesentliche Kirchenzucht mit ihrer gesetzgebenden Macht einschreiten mögen. Heißt das nicht gerade eben so viel, als Sand in schwache Augen streuen, um sie von der Einsicht der gar zu platten Wahrheit zu verhindern? Stellet zuvor euer Subjekt, die Mirabeauische Repräsentantenmenge, in die Verfassung einer wahren gesetzgeberischen Staatsmacht; und denn erst wird sich von dem reden lassen: ob auch sie mit gleichem Rechte thun und unternehmen konnte, was andere wahre Staatsregenten in Rücksicht auf die Kirchenzucht euch scheinen mit gutem Rechte unternommen zu haben.

Uebrigens habt ihr ja schon selbst gleich auf S. 8. über die Beweise aus Thatsachen für das Recht der souveränen Macht über die äußere Kirchenzucht den Stab gebrochen, da ihr schriebt: „Die Könige sowol, als die Päbste (so schreibt ihr), und ihre Stellen, (Corporations) haben sich nur zu oft über die Gränzen ihrer rechtmäsigen Macht hinausgesetzet,

gesetzet, und darum darf man nicht immer von dem, was sie gethan haben, den Schluß machen, daß sie das wirkliche Recht hatten, es zu thun." Wir werden denn wohl auch noch manche von euch angeführte Thatsachen weltlicher Kaiser und Könige mit eben dem Grunde des Rechts wegen in Zweifel ziehen. Denn ob ihr schon vorgebet (S. 8.), daß ihr euch nur „auf solche Thatsachen stützen wollet, die von Päbsten und Bischöfen anerkannt und begnehmiget, oder wider welche wenigstens keine Ausnahme ist gemacht worden:" so ist es doch auch eben so bekannt, daß ihr eine Menge Thatsachen der Päbste von widriger Art, gegen welche insbesonders nie eine Widerrede gemacht worden, doch für keinen Beweis ihres Rechtes, so was zu thun, gelten lasset. Wir finden in den alten Zeiten viel zu wenige Spuren von einer auch nur mittelmäsigen Kenntniß eines politischen sowol, als kirchlichen Staatsrechtes. Sowol geistliche als weltliche Regenten thaten oft alles, was sie in gewissen Umständen vermochten, und um so freyer, als weniger Widerstand ihnen die Umstände menschlicher Nachgiebigkeit oder Schwachheit entgegen sezten. Soviel behaupte ich im Kurzen: Was rechtmäsiges in jenen Thathandlungen der weltlichen Fürsten in Rücksicht auf die eigentliche geistliche Kirchenzucht vorkömmt, das stützet sich alles auf einen aus jenen zween Gründen, die ich oben festgesetzet habe; oder es betraf nichts solches, was seinem Wesen nach zum geistlichen Kirchenvorsteheramte gehörte. Man sehe zuerst, ob

ob die ersten christlichen Staatspaciscenten so ein Recht auch als Unterthane der Kirche gegen die Vorsteher der Kirche schon gehabt haben? ob sie es gehabt haben als ein Freyheitsrecht, welches sie gegen die unrechtmäsige geistliche Bedrückung schützen, oder als ein Recht, die schuldige Pflichterweisung von jenen zu fodern, welches sie durch Weigerung des dafür geleisteten Unterhalts betreiben dörften? Zulezt ist noch zu merken, daß die ersten Staatspaciscenten sowol, als jeder anderer, welcher nach und nach sich dem schon vorhandenen Staate einverleibet, um zum gemeinsamen Endzwecke zeitlicher Glückseligkeit mitzuwirken, blos seine physische Kräfte zum allgemeinen Schutze und Erhaltung des Eigenthums und Lebens, seine zeitlichen Rechte zur Beurtheilung und Vindicirung, und endlich auch alle seine natürlichen und erworbenen Eigenschaften, Künste und Geschicklichkeiten, und deren Gebrauch, zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, der öffentlichen Staatsmacht mittelst eines menschlichen Vertrages unterwerfe. Und dies thun auch die Vorsteher der Kirche, und dies allein thun sie, da sie als Glieder sich einem Staate einverleiben. Hingegen ist alle Vollmacht ihres geistlichen Amtes durch ein höheres göttliches Gesetz ihnen unveräußerlich in Person zugetheilet. Sie haben keine freye Willkühr, diese von Gott ihnen zugetheilte Vollmacht in einen Vertrag zu bringen, darüber zu markten, und sie einem andern Menschen, oder auch einer ganzen Staatsgemeinde, als Obern zu unterwerfen. Und wie soll

es

es möglich seyn, daß die den Kirchenvorstehern, als Ministern des Gottmenschen, eigene, und ihnen wirklich nur kraft seiner Aufstellung zukommende, gesetzgebende Vollmacht der Staatsmacht wie immer untergeordnet und unterworfen sey? Ich schließe denn aus allem diesem folgendes: Alle Vollmacht der Kirchenvorsteher im Bezuge auf eine Art de Kirchenzucht, in deren Ausübung sie der Staatsmacht noch mit Rechte unterworfen sind, ist nicht göttlichen Ursprungs, und ihnen nicht von Jesus Christus selbst zugetheilet; sondern sie muß nothwendig selbst erst von der christlichen Staatsmacht ihnen noch über diejenige blos göttliche Vollmacht zugeleget worden seyn; welche sie ursprünglich vom Gottmenschen allein schon erhalten haben. Denn kein Theil von dieser leztern kann der Staatsmacht, und keine wahre göttliche Vollmacht kann einer blos menschlichen, irgendwo in ihrer Ausübung unterworfen seyn. Ich bin vielmehr überzeuget, daß nur deswegen die Vorsteher der Kirche in der Ausübung ihres Amtes sich so in vielen Stücken der Staatsmacht weltlicher Regenten unterwürfig gemacht haben; weil sie sich so viele Macht angemasset haben, welche sie von Jesus Christus nie erhalten haben, und nur vom Staate her erhalten konnten. Ist die Kirche in all jenem, was sie von Jesus Christus erhalten hat, unabhängig von der Staatsmacht; und ist auch die Staatsmacht in ihrer Ausübung nicht von Jesus Christus eingeschränkt worden, und folglich noch eben so unabhängig von

der geistlichen Macht der Kirche, wie sie vor dem Christenthume war; so kann schlechthin nichts von all demjenigen, in welchem die Kirchenvorsteher den Gesetzen der Staatsmacht wirklich und wahrhaft unterworfen sind, unter den Kraftkreis derjenigen Kirchenmacht gehören, welche die Kirche von Jesus Christus selbst erhalten hat. Diese Gründe sind zu überzeugend, als daß was immer für Thatsachen gegen sie was beweisen mögen. Vielmehr muß selbst die Rechtmäsigkeit und Art jeder Thatsachen nach derselben Gründen beurtheilet werden. Weder Augustin, noch Bossuet, Fleury, Gibert, oder Talon, und auch keine andre, welche die Revolutionsbischöfe anführen (S. 69.), mögen mit ihrem Ansehen gegen dieselben ein Gewicht haben; wenn sie auch wirklich denselben widersprächen: welch lezteres doch diesen wirklich großen Männern nie eingefallen ist.

Ich glaube also, ich darf ohne weitere Untersuchung der in dieser Harmonie von S. 25. bis 67. aufgeworfenen Thatsachen gegen alles, was in derselben von S. 6. bis 69. vorkömmt, den folgenden Satz als fest und unwidersprechlich aufstellen: **In der Ausübung aller derjenigen Vollmacht, welche die Vorsteher der christlichen Kirche durch göttliche Einsezung von Jesus Christus selbst empfangen haben, sie betreffe die wesentliche oder zufällige (die von den Revolutionsbischöfen sogenannte innere oder äussere) Kirchenzucht, sind sie durchaus von allen eigentlichen Gesezen der Staatsmacht unabhängig: und so oft**

es

es erweislich ist, daß sie über eine Art der Kirchenzucht von der Staatsmacht abhangen, und dem eigentlichen Gesetze der leztern unterworfen sind; da läßt sich sicher schließen, daß die Vollmacht über so eine Art der Kirchenzucht zu verordnen gar nicht zu derjenigen gehöre, welche sie schon von dem Herrn Jesus Christus erhalten haben.

* Zur Erklärung dieses Satzes darf man nur die obigen zwo Regeln mit Beyspielen anwenden. So z. B. hat die Kirche von Jesus Christus keine Vollmacht wie immer was durch ihre Gesetze zu befehlen, das der zeitlichen Wohlfart des Staates zuwider ist. Selbst das Urtheil darüber steht nicht der Kirche, sondern dem Staatsregenten zu, so oft das vorgehabte Gesetz der Kirche nur auf eine zum Seelenheile nützliche, aber nicht nothwendige, Sache abzielet. Die Kirche kann eben so wenig verbieten, was zum Heile des Staats nothwendig und nützlich ist; z. B. sie kann nicht verbieten, daß man die Rechte des Staats, des Volkes und seiner Regenten, auch gegen die vermeinten Gerechtsame der Bischöfe und Päbste, öffentlich und frey lehre; um so mehr als sie nur über die Glaubenslehre zu entscheiden von Jesus Christus eine ausschlüßige und untrügliche Vollmacht erhalten hat. Hingegen so bald ein Gegenstand unter jenen Machtkreis eigentlich gehöret, über welchen sich die von Gott dem Erlöser allein ertheilte Vollmacht der Kirche erstrecket, in jedem solchen Falle mögen die Innhaber dieser Vollmacht unabhängig von aller weltlichen Macht darüber entscheiden, und den weltlichen Staatsregenten steht nur die Macht zu, ihre Entscheidungen durch ihnen günstige Gesetze auch mittelst ihres weltlichen Anse-

hens zu unterstützen. So und nicht anders kann und muß verstanden werden, was immer alle jene große Kaiser und Könige gethan, und jene ansehnliche Schriftsteller hierüber gelehret haben, welche die Revolutionsbischöfe von S. 25 bis 67. anführen. Wahr ist es, die Kirche, das ist, auch ihre Vorsteher, die Bischöfe eines besondern Reiches, sind in den Staat eingetreten (wie am Ende Seite 68. gesagt wird); aber so wenig der Staat sich mit der ihm eigenen Regierungsform und Macht nach den Gesetzen der Kirche zu richten hat, als welche mit ihrer Vollmacht dahin nicht reichet; eben so wenig hat sich die Kirche mit der ihr eigenen Regierungsform nach den Gesetzen des Staats zu richten. Vielmehr ist den weltlichen Regenten wegen Mangel alles Befugnisses selbst durch das göttliche Gesetz Jesu verbothen, in die eigentliche Kirchenregierung sich zu mischen, und vielmehr gebothen, hierüber der Kirche zu gehorsamen; gerad eben so, wie hinwiederum den Kirchenvorstehern durch eben ein gleiches göttliches Gesetz verbothen ist, sich ohne Befugniß in die den weltlichen Regenten zuständige Regierung einzudringen, und vielmehr gebothen ist, in allen, was dieselbe angeht, zu gehorsamen. Sicher sind dieß die allein wahren Grundsätze über diese Frage, und welche anders lehren, sind schädliche Schmeichler der geistlichen oder der weltlichen Regenten.

Wahlen. Von Seite 69. bis 116.

Nun kommen die Revolutionsbischöfe auf einen sonderheitlichen Punkt der Kirchenzucht, nämlich auf die **Wahlen der Bischöfe und Pfarrer.** Nie werd' ich glauben, was sie hier den so gelehrten und frommen

frommen Bischöfen Frankreichs vorwerfen, daß sie darüber deswegen so großen Lärmen erwecket haben sollen, daß man die alte Wahlart wieder hervorziehen, dem Volke sein Recht wieder zurück geben wollte, daran Theil zu haben, und die dabey seit tausend Jahren eingeschlichene große Mißbräuche aufzuheben unternahm. Nur, glaube ich, wollten sie nicht, daß so was so tumultuarisch, durch eine so unkonstitutionelle Repräsentantenrotte (welche ganz keine Kommission dazu hätte, und durch ihre deklamatorische Gewaltsamkeit alle ordentliche Stimmengebung hinderte), und mit einer dergleichen Annassung des auffallendsten Despotismus gegen das gesamte bischöfliche Korps mittelst eines stracks von demselben über so einen Gegenstand abgefoderten Eydes, geschähe. Denn was sollte wohl für ein Interesse die schon wirklich im Besitze ihrer Bisthümer und Pfarreyen sich befindenden Bischöfe und Pfarrer bewogen haben, sich der Hebung alter Mißbräuche über diesen Gegenstand so ernstlich zu widersetzen; sie, welche der noch gewaltthätigern Entziehung und Schmälerung aller ihrer schon so lang besessenen Kirchengüter sich mit keinem Worte widersetzet haben? Was konnte ihnen die bessere Ordnung der künftigen Wahlen schaden; wenn sie ihres wirklichen Besitzes gesichert blieben? Alles, was in der Harmonie von S. 69 bis 116. vorkömmt, ist also wieder nur ein in die Augen schwacher Leute gestreuter Sand; welcher bloß dienet, um die Aufmerksamkeit von dem Hauptgegenstande abzuführen. Das Gelärm, welches

ches man in dieser Schrift auf S. 95. 2c. darüber erhebt, daß die dreyßig unbeschwornen Bischöfe in ihrer Exposition behaupteten, daß auch der Klerisey bey den Bischofswahlen ein großer Antheil zu gestatten sey, ist fürwahr sehr übertrieben; da man doch nicht läugnen kann, daß zu allen Zeiten vom Anbeginne der Kirche der Klerisey, wenn je eine beträchtliche bey der vakanten Kirche vorhanden war, jederzeit ein großer Antheil an diesen Wahlen ohne Widerrede gestattet worden. Man wird es ja nicht in Abrede stellen wollen, daß bey der Wahl des heil. Matthias die Apostel selbst, wenigstens bey dem Vorschlage der zwey Subjekte, als des Josephs, genannt Barsabas, und des Matthias (Apostelg. 1. 23.), und in Anordnung der Art, zu wählen, den ersten Antheil gehabt haben. Da meine Gesinnungen über diesen Gegenstand aus andern meinen Schriften bekannt genug sind, so find' ich nicht nöthig, mich hier mit mehrerm zu erklären. Nur will ich hier noch eine und die andere Bemerkung machen.

Erstens. So gewiß es ist, daß das Volk ein ursprüngliches Befugniß hat, einen Theil an der Wahl der Bischöfe und seiner Seelsorger zu haben; so unläugbar ist es, daß es nicht nothwendig, ja meistens nicht rathsam ist, daß man ihm gestatte, dieses sein Befugniß durch sich selbst, und am wenigsten durch die gesammelten Stimmen aller einzeler Köpfe, auszuüben; wie es die Revolutionsbischöfe doch gehalten wissen wollen. Denn so viel einem

nem jeden einzeln daran liegt, daß ein würdiger Hirt ihm gegeben werde; eben so sehr liegt ihm daran, daß keine merkliche Anzahl unvernünftiger, oder gar boshafter, Wähler an so einer Wahl mit allgemeiner Gefahr mit gleich entscheidenden Stimmen, wie die vernünftigeren Wähler, Theil habe. Ist es aber wohl einem Kenner der großen Populace möglich, zu vermuthen, daß unter derselben nicht meistens viel mehrere unvernünftige, oder gar muthwillige und boshafte, Wähler, als weise und redlich gesinnte, sich einfinden werden? Warum soll es also nicht rathsamer, und selbst für das Heil des Volkes sicherer seyn, in so einem wichtigen Geschäfte diesem, sich selbst geistlich vorzusehen unfähigem, Theile der Heerde Christi einen Vormund zu geben? Gewiß hat das nämliche Volk ein ganz gleiches ursprüngliches Recht auch an allen Wahlen der Personen zu den Staatsämtern eben so einen Antheil zu nehmen. Und wer kann es widersprechen, daß es für das eigene politische Beste desselben wohlgethan ist, daß dasselbe diesen ihren Antheil nicht in Person durch eigene einzele Stimmen seiner Individuen, sondern durch ordentlich dazu gewählte und verordnete Repräsentanten, als seine Vormänner, oder durch den Regenten selbst, ausübe. Gleichwie nun aber dieses Recht auch schon vor der Zeit eines errichteten christlichen Staates einer jeden christlichen Kirchengemeinde zukam; so kann man auch nie mit Grunde behaupten, daß die Vorsteher der Kirche eine ganz freye Vollmacht von Jesus Christus über

die Auswahl der Personen zu den geistlichen Kirchenämtern erhalten haben. Sie konnten nie anders dem Volke die selbsteigene Ausübung so eines Befugnisses, und wenigstens nicht die Wahl ihrer Repräsentanten, darüber entziehen; als so fern sie entweder selbst die Vormundschaft in manchen Nothfällen, z. B. bey einer Gemeinde von lauter Neulingen im Glauben, ausübten, oder diese Vormundschaft mit wenigstens stiller Einwilligung des Volkes andern Personen, z. B. den Fürsten oder Magistraten, anvertrauten.

Zweytens. Diese Bemerkung wird noch viel verstärket, wenn man bedenkt, daß in Rücksicht auf diese Wahlen ohnehin kein Recht, sondern nur die schwerste Pflicht für alle Theilhaber derselben Platz hat, nicht den willkührlich zu wählen, der ihnen gefällt; ja auch nicht denjenigen, welcher vielleicht dem Wähler in Person und für ihn allein nützlicher als andere, sondern nur den, welcher der nützlichste für die ganze Christengemeinde, von ihm erkannt wird. Und nun die getreue Erfüllung so einer Pflicht läßt sich gewiß, wenigstens bey der Weitschichtigkeit der späters errichteten Bisthümer, von Seite eines durch eine ganze weitschichtige Landesstrecke vertheilten Volkes sehr selten erwarten, wenn die Wahl durch die einzele Stimmen desselben sollte entschieden werden.

Drittens. Waren aber gerad eben diese Bemerkungen auch nicht hinreichend genug, daß die

Bischö-

Bischöfe sich weigerten, die Entscheidung so eines Geschäftes, nämlich der neuen Einrichtung aller Wahlen der Bischöfe für alle künftige Zeiten in ganz Frankreich, der Entscheidung so einer Nationalversammlung zu überlassen, welche in ihrem Anfange und stäten Fortgange schon ganz von aller Legalität abgewichen war, und auf nichts weniger als auf den Umsturz aller vorigen Ordnung des Staates und der Kirche antrug? Hätten sich die Repräsentanten des Volks an die ihnen von ihren Municipalitäten mitgegebenen Vorschriften gehalten; hätten sie den Repräsentanten des Klerus und des Adels gleiche Stimmenrechte, wie sichs gebühret hätte, überlassen; hätten sie nicht alle Entscheidungen blos durch das überwiegende Geschrey ihrer großen Deklamateurs mit widerrechtlicher Gewaltsamkeit durchgesezet: wie viel Gutes zum ewigen Nutzen der ganzen französischen Nation, ja zum anziehendsten Beyspiele aller andern christlichen Nationen, hätte in so einer mit voller legalen Ordnung fortgesezten Nationalversammlung gegen alle, wie immer alte und tief eingewurzelte, Mißbräuche gerad in eben diesem Punkte der Wahlen unwiderstehlich durchgesezt werden können?

Allein unsere Revolutionsbischöfe, deren ganzer Werth und Bestand sich blos auf eine tumultuarische Volksempörung gründet, vergessen alle andere Rücksicht. Die zween ganzen Stände des Klerus und des Adels, ob sie schon gewiß in dem Geschäfte der Wahlen den viel vernünftigern Theil der ganzen Nation

tion ausmachen, scheinen ihnen keiner Aufmerksamkeit würdig. Sie finden es für ganz gut, daß die Ausübung so einer für das ganze Reich wichtigsten Pflicht, würdigste Personen zum bischöflichen Amte zu wählen, ganz den närrischen Launen der untersten Populace überlassen werde. Ja sie finden es nicht unbillig, daß durch einen endlichen Bescheid so einer Repräsentantenmenge alle Bischöfe unter einem Eidschwur zur ewigen Beobachtung so einer Wahlordnung stracks verbunden werden.

Sie überlassen zwar dem Metropoliten, und gestehen ihm selbst das Recht ein, über die ausgefallene Wahl zu urtheilen: ob sie den kanonischen Vorschriften gemäß ausgefallen sey. Aber ob die von der Nationalversammlung vorgeschriebene Wahlordnung selbst diesen kanonischen Rechten angemessen sey, darüber gestatten sie dem gesammten bischöflichen Korps schlechthin keine Vollmacht, selbst zu urtheilen. Blinden Gehorsam sollen sie hierüber dieser vermeinten und wirklich blos usurpirten Staatsmacht schuldig gewesen seyn. Wenn es aber doch kanonische Gesetze giebt, denen eine jede einzelne Wahl der Bischöfe gemäs seyn muß, damit sie von dem Metropoliten, oder dem respektirten Obern, bestättiget werden kann: soll es keine kanonische Gesetze geben, denen die Wahlordnung selbst gemäs seyn muß? Und über diese soll nur die illegale und tumultuarische Volksrepräsentantenmenge zu urtheilen, das gesammte bischöfliche Korps aber nichts darüber zu sagen haben?

Ich

Ich stimme übrigens selbst ein mit dem Grundsatze (S. 101.): Das Befugniß der Heerde, entweder sich selbst einen würdigen Hirten zu wählen, oder die Ausübung dieser wichtigsten Pflicht (nicht eines Rechtes) nur durch solche Vormänner geschehen zu lassen, auf deren Klugheit und Redlichkeit in der Besorgung ihres ewigen Heiles sie sich mit vollkommenem Vertrauen verlassen mögen, sey ein schlechthin unverjährbares Befugniß. Es ist nicht vernichtet worden, und kann es nicht werden, so wenig als jenes, das den Kirchenobern zukömmt, die gemachte Wahl zu bestätigen: weil beyde nicht bloß eine Art von zeitlichen Rechten, die allein der Verjährung unterworfen, sondern wahre Pflichten sind, die man seinem eigenen, oder fremden, Heile schuldig ist. Der Text des H. Leo (Epist. 12. ad Anast.) wird hier gar wohl angebracht: nämlich daß jenes, was in dem allgemeinen Wohl (insonders der Seelen) einen stäts fortwährenden Grund seiner Festsetzung hat, keinem Wechsel und Abänderung unterworfen, minder einem Privatvortheile aufgeopfert werden kann. Auch in dem stimme ich mit den Gegnern überein, daß die Heerde unter der schon bemerkten Einschränkung auf gleiche Weiße befugt sey, Antheil an der Wahl der Priester, so ihre Seelsorge übernehmen sollen, wie an jener der Bischöfe (Seite 113.), zu haben.

Wer sollte aber erwarten, daß diese Volksfreunde, die Revolutionsbischöfe, gar ohne Ausnahme alles gutheißen sollten, was die Volksrepräsentan-

sentanten auf Einrathen eines Mirabeau und Kompagnie über diese Wahlen verordnet haben; daß sie gar daran nichts ärgerndes fanden, daß zu diesen Wahlen auch Leute, die zur Kirche nicht gehören, zugelassen worden (S. 115.) Höre man die unerhörte Entschuldigung, und eine noch unerhörtere Art der Duldsamkeit sogenannter katholischer Bischöfe! . . . „Sie wandeln auf Irrwegen; (so was begnügen sie sich zu sagen) aber sie sind unsere Brüder. Lassen sie uns dieses nicht vergessen. Man hat die Scheidewand, die uns trennet, zu sehr erhöhet. — Haben wir nicht Beyspiele für uns, und entscheidende Zeugnisse? a) Der heil. Paulus lehrt, daß der Bischof auch den Beyfall derjenigen haben müsse, die sich ausser der Kirche befinden: Oportet enim illum testimonium habere bonum ab iis, qui foris sunt. b) Pabst Leo bevollmächtiget auch jene, die nicht zur Kirche gehören, Zeugniß von dem unbescholtenen Wandel, und von der Rechtschaffenheit der Hirten zu geben. Ep. 89. c) Und das Wahldekret des Meletius, welches der berühmte Eusebius von Samosate aller Bedrohungen unerachtet nimmermehr von sich gab, ist von allen, selbst auch den Arianern, unterschrieben worden.“ Hier zeigt sich fürwahr die Heucheley dieser Eingedrungenen mit offener Stirne; selbst der Uebersetzer, der alles bisher von ihnen vorgebrachte mit den wahren Grundsätzen der ersten Kirche so wirklich harmonirend findet, bekennet es ein (und das ist die einzige Bemerkung, mit welcher er dieser ganzen Schrift der Revolutionsbischöfe

eine Einwendung machet), daß, da jene das Recht, so sie auch denen, die nicht zur Kirche gehören, bey den Wahlen der Bischöfe ihre Stimme zu geben, zu einem in den Büchern der h. Schrift gegründeten, und durch die Praxis der Kirche bestättigten Rechte machen wollen, sie ihm sich wider die Wahrheit zu verstoßen, und der guten Sache durch Uebertreibung zu schaden scheinen. Doch (sezt er voraus) kann ich mich immer bereden, daß sie (dabey) edle und menschenfreundliche Absichten gehabt haben mögen. Ey doch! wie menschenfreundlich denkt dieser Uebersetzer! Edle und gute Absichten soll man gehabt haben, da man erklärte Feinde des katholischen obersten Priesterthums und Glaubens wider alles, was je in unsrer Kirche jemals erhöret worden, zu solchen Wahlen nicht nur zugelassen, sondern selbst eingeladen hat? Sogar Unchristen, Juden? Edle und gute Absichten sollen jene Revolutionsbischöfe gehabt haben, welche sich von solchen Leuten bey den Lebzeiten der rechtmäsigst erwählten Innhaber ihrer Bischthümer wählen ließen; und auch dann, da sie die Worte des Weltapostels so offenbar verfälschen; indem sie dieselben zur Vertheidigung der schändlichsten Verrätherey anführen, mit welchen man die Heerde Christi ihren Feinden preisgab? Paulus will, ein Bischof soll von so unbescholtenem Rufe seyn, daß auch die Unchristen ihm gutes Zeugniß geben. Und daraus folgern diese redliche Männer, er wollte es geschehen lassen, daß man auch Unchristen bey Bischofswahlen mitzustimmen erlaube? Einem so großen Lehrer, als der h.

Leo war, und der um keine Sylbe mehr sagt, als Paulus, muthen sie eben so eine Thorheit zu. Und die Zudringlichkeit der verschmizten, aber diesmal sich selbst betrügenden, Arianer brauchen sie für ihr Stichblatt: da diese aus irriger Meinung, Meletius wäre von ihrer Parthey, den ihnen ganz ergebenen Kaiser Konstantius überredet haben, daß er ihn zum Bischofe ernannte. Wo denn die katholischen Bischöfe, welche die Rechtgläubigkeit und Tugend des Meletius besser kannten, die Sache ebenfalls betrieben, das Wahldekret mit jenen unterschrieben, und bey dem Eusebius von Samosate, einem eifrigen Verfechter der katholischen Lehre, hinterlegten. Selbst der Uebersetzer dieser falschen Harmonie fragt hierauf: „Darf man hieraus wohl schließen, daß die zur Kirche nicht gehörigen ein ordentliches Recht hatten, bey der Wahl der Bischöfe ihre Stimme zu geben?" Doch das schönste von dieser Heucheley ist die Vermuthung, welche die Verfasser dieser Harmonie am Ende noch beysetzen (S. 117.): „Uebrigens läßt sich wohl vermuthen, daß Leute, die in der Wahl ihrer eigenen Kirchendiener mit äußerster Strenge zu Werke gehen (NB. und daher gewiß keinen Katholiken zur Wahlstimme zulassen) ihren Grundsätzen entsagen, und unedel und niederträchtig handeln werden, wenn sie den unsrigen beywohnen, um ihre Ehre und guten Namen durch eine Wahlstimme brandmarken, die sie doch erst, nachdem sie das allgemeine Zutrauen zu Wählern bestimmet hat, geben können?" Hier darf ich alle

Menschen

Menschenfreundlichkeit unserer heiligen Bischöfe vom Anbeginn der Kirche und selbst der lieben Apostel aufbiethen, ob sie in dieser Vermuthung der Revolutionsbischöfe noch den wahren Geist Gottes, oder vielmehr die eiserne Stirn von Heucheley, wahrnehmen. Doch izt kommen wir erst auf den eigentlichen Fragpunkt: da alles bisher so weitschichtig in dieser Harmonie Abgehandeltes nur auf Diversion und Zerstreuung der Aufmerksamkeit über den wahren Gesichtspunkt scheint angesehen zu seyn.

Sendung und Gerichtbarkeit. S. 119. rc.

Hier nämlich erklären die Revolutionsbischöfe, daß sie die Giltigkeit ihrer Sendung, und die Gesetzmäßigkeit ihrer geistlichen Gewalt in der ihnen anvertrauten Kirche begründen wollen (S. 122.). Nach ihrer Behauptung (S. 119.) kann man sich nichts gesetzmäßigeres denken, als eben der Grund ist, worauf sich ihr Besitzstand in ihren bischöflichen Sitzen stützet; wenn man je nach den Gesetzen der Kirche und des Staates urtheilen will. Sie wollen daher nichts weniger, als Eingedrungene, seyn. Ja (S. 122.) sie wollen erst untersuchen, ob es Eingedrungene giebt, oder jemals gegeben hat. Man höre sie denn, diese Gründe!

„Nach dem Geiste der Kirche und den Gesetzen und der natürlichen Ordnung gemäß, sind wir erwählet, den Posten zu besetzen, den unsere Vorfahren verlassen haben. —— Die Macht, welcher ein jeder Bürger des Staats (er sey Prophet,

Apostel, oder Evangelist) gehorchen muß, hat zum allgemeinen Wohl eine neue Vertheilung des Kirchengebiethes vorgenommen. — — Die Gewalt, welche Jesus Christus seiner Kirche überlassen hat, ist auf geistliche Güter — die Gnade, die Heiligung der Seelen, und auf das ewige Leben eingeschränket; — — wir sahen, daß sie überall keinen Abbruch gelitten habe. Die Pflicht, die uns als Mitglieder der gesetzgebenden Macht und als Bischöfen oblag — hat uns zu dieser Reform verbunden. Wir haben uns dem Gesetze unterworfen, welches uns befahl, die Religion zu lehren, — und die Sakramente der christlichen Gemeinde auszuspenden. Wenn man will, so kann man diesen Befehl eine Sendung nennen: allein sie ist keine spirituelle Sendung. Die gesetzgebende Macht konnte und wollte uns so wenig eine solche Sendung verleihen, als wir derselben nöthig hatten. Denn wir haben durch die Weihe alle nothwendige Gewalt erlangt. Jesus Christus verlieh seinen Aposteln eine allgemeine Sendung. Durch das Sakrament der Weihe ist sie auf die Bischöfe mit der Fülle des Priesterthums übertragen worden. Sie hatten eine uneingeschränkte Sendung und Gerichtbarkeit; weil sie Priester und Bischöfe für alle waren, und die Pflicht hatten, aller Orten zu lehren, zu taufen, und das Evangelium allen Kreaturen zu predigen (Mark. 16. Matth. 28.). Der Heiland wollte, daß die Priesterweihe die Quelle der gesammten priesterlichen Gewalt seyn sollte, und daß derjenige, der zum

Priester

Priester geweihet wäre, dieselbe aller Orten und zu jeder Zeit ausüben könnte."

„Damit unter den Dienern der Kirche mehr Uebereinstimmung, mehr Ordnung und Genauigkeit in ihren Arbeiten obwalte, haben die Menschen dem Wirkungskreise eines jeden bestimmte Gränzen gesezt. Sie waren natürlicher Weiße nicht im Stande, die Wirkung des Sakraments einzuschränken. Die Bedürfnisse, und tausenderley Nebenursachen, deren Wirksamkeit dem Wechsel so sehr unterworfen, und durchaus an kein Gesetz gebunden ist, können es wieder nothwendig machen, daß die Sendung und die Gerichtsbarkeit des Bischofs und des Priesters seine ursprüngliche Ausdehnung abermals erlange. Dieses ist das einzige Gesetz der Gründung, der Zernichtung, und der Umschmelzung aller politischen Maximen unter Menschen, — sie mögen sich auf die Kirchen beziehen, oder nicht beziehen. Man entsage also einmal der Behauptung, daß die Gränzbestimmung der Kirchsprengel, und der Metropolitansitze, die so augenscheinlich der Allgewalt der Umstände unterworfen ist, aus göttlicher oder apostolischer Anordnung fließe. . . Denn wenn man auch zugiebt, daß die Apostel allein den Kirchspielen, welche sie gründeten, bestimmte Gränzen angewiesen haben, was läßt sich hieraus schließen? — Sie haben es wohl thun müssen: kein Staat hat sie anerkannt; ein jeder hat sie von sich gestoßen. Die Kirche war damals nur im Herzen der Gläubigen; ihre Verwaltung war mit jener des römischen

Staatskörpers nicht verflochten. Auch Titus und Timotheus haben Bischthümer errichtet, und denselben Bischöfe vorgesezt. . . Wer kann dieses für einen überzeugenden Beweis angeben, daß das Recht zu wählen dem Volke nicht zugehöre, und daß die weltliche Macht an Errichtung der Bischthümer keinen Theil habe? Die Nothwendigkeit, welche die Stelle der Gesetze vertritt, klärt alle dergleichen Fälle auf. . . Weil das allgemeine Beste das Grundgesetze aller Lokalverfügungen ist, so kömmt der Geistlichkeit nicht das Recht zu herrschen zu. Sie besitzt auch das Ansehen und die Mittel nicht, dergleichen Unternehmungen ins Werk zu setzen. Selbst die Pflichten ihres Amtes vertragen sich mit derley Sorgen nicht; der Heiland und der Apostel Paulus verbiethen es ihnen, sich damit zu beladen. . . Alles, was spirituel ist, bleibt unangetastet. . . Die Bischthümer sind nicht mehr die nämlichen ihrem Bezirke nach; aber es ist immer der Episcopat, und das Priesterthum Jesu Christi. Die Bischöfe haben weder diese Reduktion, noch die Gränzbestimmung gemacht. Allein sie hätten dieselbe nie zu Stande gebracht; sie war nützlich und ließ sich bewerkstelligen ohne ihre Mitwirkung."

Ich wollte die ganze Stelle wörtlich hersetzen, um nur ihrer Stärke nichts zu entziehen.

Wenn wir nun dieses weitschweifige Geschwätz auf seinen wahren Gehalt von eigentlichen Gründen zusammen ziehen, so sagt es um kein Haar mehr, noch

noch weniger, als was folgt: 1) Die priesterliche und bischöfliche Gewalt, welche durch das Sakrament der Weihe ertheilet wird, erstreckt sich mit ihrer Wirkungskraft so auf alle Orte der Welt und auf alle Zeiten, daß es bey allen Umänderungen der Oerter der Welt und der Zeiten, in welche ein Priester oder Bischof rechtmäsig versetzet wird, keiner neuen Weihe mehr nöthig habe, um die priesterliche Gewalt giltig über alle in denselben Oertern und Zeiten vorkommende Menschen auszuüben. Dieser Satz wird ohne Anstand zugestanden. 2) Damit aber unter den Dienern der Kirche (den Bischöfen und Priestern) mehr Einigkeit, Ordnung und genaue Pflichterfüllung wäre, haben die Menschen dem Wirkungskreise eines jeden Bischofs und Priesters bestimmte Gränzen gesetzet.

Hier fragt sich: Wer sind diese Menschen, welche dem Wirkungskreise eines jeden Bischofes und Priesters bestimmte Gränzen gesetzet haben? selbe zu setzen wahre Vollmacht hatten? Es fragt sich: Was ist die Wirkungsgewalt für eine, derer Wirkungskreis durch solche Gränzen eingeschränket wird? Was sind diese Gränzen? Sind sie bloße Lokalmarksteine? oder sind sie zugleich Einschränkungen der geistlichen Wirkungskraft; so, daß diese mit ihren Wirkungen über diese Lokalmarksteine nicht rechtmäsig, oder sogar auch nicht giltig, hinausgreifen kann? War es bloße Willkühr, oder foderte es das Gesetz Gottes und die Noth des allgemeinen Heiles, daß solche Grenzen gesetzet wurden?

den? Auf diese Fragen fodere ich zuerst von den Revolutionsbischöfen eine deutliche Antwort, ehe wir in ihren Grundsätzen weiter fortschreiten. **Die Wirkungsgewalt**, welcher Gränzen gesetzet werden, ist unstreitig die bloß geistliche, von Jesus Christus eingesezte, und durch das Sakrament der **Weihe** ihnen ertheilte Gewalt zu lehren, Sakramente auszutheilen, und über eben diese bloß geistliche Dinge, die zur guten Ordnung, Einigkeit, und genauen Pflichterfüllung der untergeordneten Priester nöthigen Befehle zu ertheilen, Gesetze fürzuschreiben, über die Gesetzmäsigkeit ihrer priesterlichen Handlungen zu urtheilen, darüber Recht zu sprechen, das ist, geistliche Gerichtbarkeit auszuüben. Die dieser geistlichen Wirkungsgewalt vorgesteckte Gränzen sind nicht bloße Lokalmarksteine, sondern wahre Beschränkungen dieser geistlichen Wirkungsgewalt, so daß sie über die nicht inner gewissen Lokalmarksteinen wohnhaften Gläubigen nicht rechtmäßig, oft auch nicht giltig, wirksam seyn kann. Nun sagen mir die saubern Revolutionsbischöfe, wer die Menschen sind, welche dem Wirkungskreise der bloß geistlichen, von Jesus Christus dem Gottmenschen eingesezten, durch das Sakrament der Weihe ertheilten, Wirkungsmacht solche Wirkungseinschränkungen in Rücksicht auf gewisse Lokalmarksteine setzen können? sie zu setzen wahre Vollmacht haben? Dieß wird ihr dritter Satz beantworten. Denn sie behaupten frey:

3) **Die Macht, welcher ein jeder Bürger** des

des Staates (er sey Prophet, Apostel, oder Evangelist) gehorchen muß, hat zum allgemeinen Wohl eine neue Vertheilung des Kirchengebieths vorgenommen. Gut! wenn sie es gethan hat, so muß sie es können thun. Wie aber soll sie so was vermögen? Lokalmarksteine bestimmen oder auszeichnen, ja, das kann die Macht bloßer Menschen, welche auch nicht mehr als Menschenmacht besitzen. Aber eine von Gott eingesezte, durch das Sakrament ertheilte, bloß geistliche, Gnaden und Rechte des Himmelreichs bewirkende, Macht in Rücksicht auf jene von ihr ausgezeichnete Lokalmarksteine mit ihren Wirkungen, im Betreffe der Gesetzmäßigkeit und der Giltigkeit derselben, einschränken, ja auch die über solche Macht allein gesezten Diener des Gottmenschen durch Gesetze verbinden, daß sie die Macht ihrer untergeordneten Mitdiener auf eine bestimmte Art einschränken sollen, dieß soll eine weltliche Staatsmacht, so bloß von den ersten Staatspaciscenten mittelst eines menschlichen Vertrags auf welche immer für eine Person übertragen worden ist, vermögen? Sie soll so was vermögen mit so einer Wirksamkeit, daß die vormaligen Innhaber der auf gewisse Lokalbezirke schon beschränkten geistlichen Gewalt durch ihre Befehle und gegebene Gesetze alsbald ihre vormalige Gränzenbestimmung derselben verlieren, und eine neue nach der Vorschrift der Staatsmacht erhalten? . . . O ihr elende Raisonneurs! Seyd ihr elendere weltliche, oder elendere geistliche Staatisten? Ihr saget:

Die Pflicht, die euch als Mitglieder der gesetzgebenden Macht und als Bischöfen oblag, . . habe euch zu so einer Reform verbunden. Gut! wie viel Unsinn wenigstens einige aus euch, welche wirklich auch Theilhaber der Nationalversammlung waren, in Zusammenstoppelung der Volkskonstitution, in Aufstellung der Rechte der Menschheit, und der Gleichheit aller Stände, getrieben haben, dieß habe ich schon sonst hell genug erwiesen. Hier sehet ihr, glaube ich, schon auch wieder, wie nicht mindern Unsinn ihr in eurer vermeinten Harmonie der eben auch von euch entworfenen bürgerlichen Verfassung eines christkatholischen Klerus mit den wahren Grundsätzen der Kirche und selbst der gesunden Vernunft ausgezeichnet habet. Lasset ihn uns weiter hören, diesen euren Unsinn. Ihr saget ferner:

4) Das Gesetz des Staates hat die Errichtung neuer Bischthümer bewirket (das ist, neue Lokalmarksteine ausgestecket; mehr konnte die Staatsmacht offenbar nicht): weil die Bedürfnisse, welche durchaus an kein Gesetz gebunden sind, es nothwendig machten. Denn die Gränzenbestimmung der Kirchensprengel, und der Metropolitansitze, die so augenscheinlich der Allgewalt der Umstände unterworfen ist, kann nicht aus göttlicher oder apostolischer Anordnung fließen. Freylich, die Nationalschuld, welche anders nicht schien getilget werden zu können, machte es nothwendig, daß man recht muthwilliger Weiße die geistlichen Zehente den Grundbesitzern für

immer nachließ, und dann die liegenden Güter der ganzen Geistlichkeit verkaufte, aber, des geistlichen Seelennachtheils ungeachtet, die kleinern 121. Bischthümer, und 18. Erzbischthümer Frankreichs auf 81. viel größere und weitschichtigere reducirte. Konnte wohl aber dieses Bedürfniß, wie wahrhaft und geltend es immer seyn möchte, der ohnehin so unrechtmäßig sich angemaßten Staatsmacht der sogenannten Nationalversammlung, oder den alles überschreienden Wortführern derselben, die Vollmacht ertheilen, die geistliche Gewalt der vormaligen 121. Bischöfe und 18. Erzbischöfe der vorigen Gränzen ihres Wirkungskreises zu entledigen, und ihr eine neue Bestimmung dieser Gränzen zu geben? Nein, sagen sie, die Revolutionsbischöfe, und bekennen es selbst, dieß konnte sie nicht. Sie gab nur den Befehl, daß so was von den sämtlichen Bischöfen geschehen sollte. „Wenn man will, so kann man diesen Befehl eine Sendung nennen: allein sie ist keine spirituelle Sendung. Die gesezgebende Macht konnte und wollte uns so wenig eine solche Sendung verleihen, als wir derselben nöthig hatten. Denn wir haben durch die Weihe alle nothwendige Gewalt erlangt. Jesus Christus verlieh seinen Aposteln eine allgemeine Sendung. Durch das Sakrament der Weihe ist sie auf die Bischöfe mit der Fülle des Priesterthums übertragen worden." Allein, liebe Männer, ihr gestehet aber doch selbst ein, daß es eben die größte Nothwendigkeit und das allgemeine Wohl der Seelen, das alle Noth einer Natio-

Nationalschuld unendlich überwiegt, schlechthin erfodere, daß um besserer Uebereinstimmung unter den Bischöfen und Priestern, mehr Ordnung, und Genauigkeit willen in ihren Arbeiten, dem Wirkungskreise der bloß geistlichen Gewalt eines jeden derselben Gränzen gesetzet werden. Diese Gränzen konnte ja doch die eingebildete, ja auch die rechtmäßigste wirkliche, bloß weltliche Staatsmacht nicht bewirken. Ja, saget ihr: aber befehlen konnte sie den Bischöfen als Gliedern des Staates, dieselbe vorzunehmen, und in so einer Sache, wovon die gute Ordnung, die Ruhe, das allgemeine Beste des Staates abhängt, waren die Bischöfe, als Bürger, schuldig, dem Gesetze der Staatsmacht zu gehorchen. **Wir (Revolutionsbischöfe) haben uns dem Gesetze unterworfen, welches uns befahl, die Religion zu lehren, .. die Sakramente der christlichen Gemeinde auszutheilen.**

Wohl! recht wohl! Izt merkt man erst recht, warum ihr vom Anfange eurer H a r m o n i e so laut uns die Unterwürfigkeit der Bischöfe gegen die Gesetze des Staates in allem dem, was mit der guten Ordnung des Staates in Verbindung steht, vorpredigtet. Man wird aber die unwidersprechliche Folge eurer Gründe izt eben auch wohl einsehen, nämlich, daß nach denselben die geistlichen Vorsteher der christlichen Kirche selbst auch in der ganzen Ausübung ihrer blos geistlichen Gewalt der Staatsmacht und derer Gesetzen ohne Ausnahme so ganz unter-

worfen

worfen wären, daß ihnen auch kein höheres Urtheil und keine Entscheidung mehr, auch mit Rücksicht auf das viel wichtigere, allgemeine Wohl der ihrer geistlichen Obsorge von Jesus Christus, dem göttlichen Erlöser, selbst anvertrauten Seelen, überlassen wäre; ob das, was die ihre Gesetze ihnen über solche Ausübung aufdringende Staatsmacht befähle, thunlich, oder nicht thunlich sey. Ohne ihnen das Befugniß zuzugestehen, selbst darüber urtheilen zu dörfen, konnte die sogenannte Nationalversammlung ohne weiteres schlechthin von ihnen den Eid des Gehorsams gegen alle dergleichen Verordnungen abfodern, und im Falle der Weigerung sie alle samt und sonders ihres geistlichen Amtes und der Ausübungsvollmacht desselben in Frankreich entsetzen. Herrlich ist das gewiß für das Wohl der Seelen gedacht auf Seite katholischer Bischöfe. Aber so wäre ja selbst die ganze geistliche Macht, die von göttlicher Einsetzung, und folglich ihrer Natur und ihrem Ursprung nach von aller anderer Unterwürfigkeit frey ist, und welche der göttliche Stifter selbst verordnet hat, der weltlichen, blos von Menschen herkommenden Staatsmacht auch in ihrer blos geistlichen Wirkungskraft unterworfen? Hingegen hörte ja eben darum alle geistliche Hierarchie und Nachordnung der niederern gegen die höhere geistliche Gewalt oder Gerichtbarkeit auf; und nur die weltliche Staatsmacht wäre izt befugt, das durch ihre Gesetze zu verfügen, wozu bisher die Kirche Gottes nur den Päbsten und Erzbischöfen die rechtmäsige

obere

obere Gewalt und Gerichtbarkeit durch ihre feyerlichsten Glaubenslehren zuerkannt hat. Hättet ihr nicht eben so leicht und mit ganz gleichem Grunde behaupten können, daß die von der Staatsmacht einmal bestättigte Volkswahl einer Person zum bischöflichen oder priesterlichen Amt immer den ebenfalls vom Staate schon ausgezeichneten Lokalgränzen ein Gesetz für die Bischöfe sey, dem sie als Bürger des Staates zu gehorsamen, und folglich so eine Wahl zu bestättigen schuldig wären, ohne befugt zu seyn, darüber zu urtheilen; ob sie den kanonischen Gesetzen, welche nur das allgemeine Wohl der Seelen bezielen, gemäß sey. Da ihr aber doch selbst über die geschehene Volkswahlen zu priesterlichen Aemtern den Erzbischöfen und Bischöfen ein wahres unwidersprechliches Befugniß zuerkennet, und selbst nach dem göttlichen Texte zuerkennen müsset, weil nur sie urtheilen, und als Diener Jesu Christi diesem ihrem göttlichen Oberherrn Rechenschaft geben müssen, ob sie die priesterliche Gewalt durch die heilige Weihe so einer gewählten Person ohne Nachtheil des allgemeinen, ewigen Heils, ja wohl auch mit Vortheile desselben, mittheilen mögen: mit welch elendem Zusammenhange der Lehrsätze könnet ihr den Bischöfen ein gleiches ihnen eigenes Befugniß absprechen, auch selbst ein höheres, ganz unabhängiges, eigenes, und richterliches Urtheil über die Wahl, Auszeichnung und Foderung einer neuen, von ihnen erst gesetzmäßig und giltig zu machenden, Gränzbestimmung der bloß geistlichen Gewaltausübung alles bi-

schöfli-

schöflichen Amtes in ganz Frankreich zu fällen? Sind die einzelen Bischöfe nicht schuldig, im Falle ihres widrigen Urtheiles, die wie immer von einer sonst rechtmäßigen Staatsmacht bestättigten Volkswahlen einzeler Bischöfe und Pfarrer zu bestättigen; wenn sie nämlich diese dem allgemeinen Seelenheile und den kanonischen Gesetzen zuwider befinden: wie konntet ihr behaupten, daß dem sämtlichen bischöflichen Korps die platte Schuldigkeit oblag, die von einer ohnehin nur angemaßten Staatsmacht der Nationalversammlung verordnete Wahl neuer Lokalgränzen, und neuer Gränzen der gesamten priesterlichen Wirkungskraft ohne weiters zu vollziehen; wenn sie auch schon für gewiß selbst urtheilten, daß so eine Umwelzung aller Bischthümer Frankreichs dem allgemeinen Seelenheile sehr nachtheilig, und allem Anscheine nach nur eine Erfindung der unchristlichsten Philosophen und Feinden der Kirche sey? Oder steht etwa das richterliche Urtheil, ob eine vom Volke zu einer Pfarr, oder zu einem einzeln Bischthume, gewählte Person zu so einem geistlichen Amte ohne Nachtheil der Seelen möge geweihet werden, einer Staatsmacht weniger zu, als das Urtheil, wie die geistliche Macht aller Bischöfe und Priester in Frankreich nach gewissen Lokalsteinen zum Nutzen oder Schaden der Seelen könne in ihrem Wirkungskreise bestimmet werden? Da der Hauptendzweck dieser Begränzung offenbar das allgemeine Heil der Seelen ist, und nicht das zeitliche Wohl des Staates; soll nicht den Seelenhirten vor den

Regen-

Regenten des Staats das oberste Urtheil über diese Gränzenbestimmung nicht einer zeitlichen und menschlichen, sondern der bloß geistlichen und göttlichen Wirkungskraft der Diener Jesu Christi nach allen Grundsätzen selbst der gesunden Vernunft zugestanden werden?

Wenn wir alles, was hier einer unbestrittenen weltlichen Staatsmacht zukommen kann, und was die wirkliche wahrhafte Nothdurft des Staats darüber erfodern mag, redlich bekennen wollen; so wird sich vor dem Richterstuhle einer jeden gesunden Vernunft nie mehr auswerfen, als daß der Staat bey so einer wirklichen, nicht bloß aus Rücksicht auf das zeitliche Wohl geschlossenen, sondern auch mit Bezuge auf das geistliche allgemeine Seelenheil wohl beurtheilten und erwogenen Noth, das Korps der Bischöfe, und mittelst dessen das höchste Oberhaupt der Kirche, mit Erweisung und Vorstellung aller wahren Gründe derselben anzugehen, ihre Aufmerksamkeit und höchstes Urtheil darüber auffodern, und im Falle der Anerkenntniß derselben auch ihrer Seits die Vollziehung seiner Wünsche (nicht seiner Gesetze darüber) nachdrücklich ansuchen möge. Hätte so was die Nationalversammlung gethan, statt jener frevelhaften, gegen die sämtlichen geistlichen Väter der Nation gebrauchten, Gewaltsamkeit, welche sie durch den ihnen auferlegten Eyd, fast nach Art der ersten Tyrannen und Christenverfolger gegen katholische Bischöfe und Priester ausübten,

wie viel und wie erschreckliches Uebel des blühendsten Staates und der Kirche Frankreichs wäre unterblieben?

Ueberhaupt mag man es wieder für ein neues lehrreiches Beyspiel ansehen, wie allgemein schädlich dergleichen gewaltsame, im Tumulte der allgemeinen Leidenschaften übereilte, und von unsinnigen Volksschreiern und Aufwieglern über alle Mäßigung und Bescheidenheit hinausgetriebene, Reformen eines Staates oder der Kirche zu seyn pflegen. Hätte ein Luther sich minder tollsinnig in der Reform der Kirche vor mehr denn dritthalbe Jahrhundert betragen, und nicht aus Rachsucht gegen die Päbste sich selbst an den geheiligten Dogmen der katholischen Kirche so vermessen vergriffen; wer weis es, wie herrlich die schon damals seit mehr denn hundert Jahren von allen Gutgesinnten eifrigst gewunschene Reform der Kirche in ihrem Haupte und Gliedern seit selbiger Zeit bis auf uns gediehen hätte. Wäre die vom Könige in so herzlich guter Absicht zusammberufene französische Nation, nach dem hergestellten Gleichgewicht der Stimmen des dritten Standes mit jenen der zween ersteren, nach der von diesen lezteren zweenen wirklich erzeigten Billigkeit in der Aufgebung aller ihrer Steuerfreyheiten im Bezuge auf die Nationalschuld, nach den gemäsigten Foderungen der meisten Provinzen, und endlich nach den eben so gemäsigten Vorschriften und Mandaten, welche sie ihren Repräsentanten übergeben haben, mit ordentlichen, ruhigen, obschon fest-

gesezten, Schritten, ohne Gewaltsamkeit, ohne Tumult, und ohne den großen Schreyern sich anzuvertrauen, bloß mit ruhigen, reifen Ueberlegungen ihrem großen Ziele standhaft entgegen gegangen; ich wiederhole es, wie viel Gutes hätte durch sie, nicht nur zum Besten des Staats und der Kirche Frankreichs, sondern vielleicht zu einem lehrreichen Beyspiele aller christlichen Staaten Europens, geschehen können? Izt aber sehen wir keine andere Folgen, als den allgemeinen Umsturz dieses vorzüglich blühenden großen Staates, und die traurigsten Ruinen der vorhin so herrlich glänzenden Kirche Frankreichs. Und die Revolutionsbischöfe, welche so vielen Antheil an allen Unheilen dieses Staates haben, und eine Hauptursache des Ruins dieser herrlichst glänzenden Kirche sind, erfrechen sich im Angesichte der ganzen Welt und der ganzen katholischen Kirche mit ihrer Harmonie oder vorgeblichen Uebereinstimmung ihrer bey diesem Unternehmen und schändlichstem Werke befolgten Grundsätze mit den wahren Grundsätzen der Kirche, der Moral, und der Vernunft aufzutreten. Und ein deutscher, gelehrter, katholischer Uebersetzer erfrechet sich in einer erzbischöflichen Residenzstadt, diese Harmonie, als nur solche Grundsätze enthaltend, dem Publikum im Drucke mittelst einer Vorrede zu empfehlen, welche das Evangelium aufstellet, Jesus Christus durch Worte und Beyspiele gelehret, die Apostel befolget, und die älteste Kirche pünktlich beobachtet hat. Welche Zeiten für den Staat und für die Kirche!!

Doch

Doch hätte ich nicht erwartet, daß diese sich doch noch für katholisch ausgebende Revolutionsbischöfe ihre Unverschämtheit so weit treiben sollten, daß sie zum Beweise ihrer aufgeworfenen Sätze den ersten jansenistischen Grosprior Arnaud (S. 129.) anführen würden. Welcher redlich katholische Bischof würde sich nicht schämen, so was zu thun, um zu erweisen, daß seine Lehre mit den wahren Grundsätzen der Kirche Christi harmonire? Doch der angeführte Zeug ist der allerschicklichste, gerad eben das zu erweisen, was sie aus seiner Lehre schließen, nämlich, daß die Ausübung der allgemeinen göttlichen Sendung der vorigen Bischöfe Frankreichs durch die Gränzbestimmung ihrer Diöcesen zwar eingeschränkt, aber doch nie ihrer Ausdehnung auf alle Oerter der Welt beraubt worden sey; und daß auch sie, die Revolutionsbischöfe, allenthalben, wohin sie von der Staatsmacht gesendet werden, Jurisdiktionsgewalt haben. van Espen, den sie ebenfalls anführen, sagt (T. I. tit. XVI. c. VI. pag. 130. edit. de a. 1753.) mehr nicht, als daß die durch das positive Kirchengesetz verfügte Einschränkung der bischöflichen Gewalt auf seine Dioces in jedem Nothfalle aufhöre, wo das Seelenheil durch dieselbe verkürzet werden sollte; und das ist die allgemeine katholische Lehre. Kein Katholik aber hat jemals gelehret, daß so eine Noth bloß durch eine von einer unlegalen Staatsmacht unternommene Gränzscheidung der Diöcesen entstehe. Izt höre man die

unverschämte Folgerung, welche diese Heuchler aus dieser allgemeinen Lehre (S. 133.) ziehen.

„Weil die Nothwendigkeit, die Liebe, und die Bedürfnisse der Kirche, dem Bischofe und dem Priester nicht nur erlauben, sondern dieselbe vielmehr verbinden, die Gewalt, die sie durch die Weihe erlangt haben, in ihrem ganzen Umfange auszuüben: so können und müssen wir den verlassenen Kirchen zu Hilfe eilen. Niemals war es dringendere Pflicht, jenem Gesetze (der Liebe) zu gehorchen, als eben dort, wo vier einzige Bischöfe ihre Verbindlichkeit erkannten, und das muthvolle und erbauliche Beyspiel der Unterwerfung unter das Gesetz, und einer klugen Nachgiebigkeit mitten im Sturme brausender Leidenschaften von sich gaben. Die plötzliche, aber unter sich verabredete Absonderung aller andern, das zurückziehen eines Theils der verzagten Heerde, die ihren Hirten aus einem Instinkt der Gewohnheit und Schwäche, oder aus Mangel besserer Einsicht, nachlief (denn daß die Priester, die weder an den Ehrenvorzügen der ersten Kirchenvorsteher, noch an ihren Hoffnungen, je einigen Antheil hatten, den von ihnen gemachten Entwürfen der Empörung aus Ueberzeugung beygetreten seyen, können wir uns nicht bereden, zu glauben): kurz zu sagen, jenes schändliche und treulose Ausreissen ließen die französische Kirche ohne Hilfe, und die Religion in Gefahr.

„Die Kniffe des römischen Hofes und der ho-

hen

hen Geistlichkeit, deren man sich in den Jahrhunderten der Vorzeit bediente, die Kirche in der Stille zu erschüttern, hat man nochmal erneuert, sie zu stürzen. . . Welch ein Eifer! . . Ist er vernünftig? Ist er dem Geiste des Evangeliums gemäß? Gleicht er nicht vielmehr jenem falschen Eifer, den Jesus Christus an den Aposteln verdammt hat, als sie wollten, daß Feuer vom Himmel über Samarien herabstürze; weil es ihnen seine Thore nicht öfnen wollte? oder jener Rachgierde, die sich nicht kümmert, was sie für Uebel anrichte, wenn nur sie ihre Opfer erhält? Doch man will, die Triebfeder unsers Unternehmens sey nur Ehrgeiz, der seine wahre Absicht unter der Masque der Religion verbirgt. Man wird aber wenigstens nicht sagen, es sey geradehin unmöglich, daß wir aus reinern Absichten gehandelt haben."

Hier in dieser Stelle stellt sich gewiß die unverschämteste Heucheley dieser unwürdigen Priester vor der Ehrlichkeit aller Gutgesinnten wirklich selbst auf den Pranger. „Weil die Nothwendigkeit, die Liebe, und die Bedürfnisse der Kirche dem Bischofe und dem Priester nicht nur erlauben, sondern dieselbe vielmehr verbinden, ihre durch die Weihe erlangte Gewalt in ihrem ganzen Umfange auszuüben; so konnten und mußten sie den verlassenen Kirchen zu Hülfe eilen." . . Und worin bestund denn diese Noth der Kirchen? Sie war nie dringender, sagen sie, a) weil nur vier einzige Bischöfe ihre Verbind-

lichkeit erkannten, dem Gesetze der Nationalversammlung sich zu unterwerfen, und eine kluge Nachgiebigkeit mitten im Sturme brausender Leidenschaften zu gebrauchen: b) weil die plözliche, aber unter sich verabredete, Absonderung aller andern Bischöfe; c) weil das zurückziehen eines theils der verzagten Heerde, die ihren Hirten aus einem Instinkt der Gewohnheit und Schwäche, oder aus Mangel besserer Einsicht, nachlief; d) kurz, weil das schändliche und treulose Austreissen der fast ganzen hohen und niedern Priesterschaft die französische Kirche ohne Hilfe, und die Religion in Gefahr ließen.

Einzige vier Bischöfe also von allen denjenigen selbsten, welche Mitglieder der Nationalversammlung waren, und gerade eben die, so an allem jenem Unsinne der französischen Freyheitsphilosophie und der falschen Staatistik Theil genommen hatten, waren es, welche nach ihren tiefen Kenntnissen von den Rechten der Menschheit und der Staatsmacht die Verbindlichkeit aller französischen Bischöfe in jenem Sturme der Leidenschaften erkannten, dem Gesetze so einer tumultuarischen Nationalversammlung zu gehorsamen; das ist, ihr eine gesetzgebende Obermacht über die von Jesus Christus, dem göttlichen Stifter, eingesezte und den Kirchenvorstehern, als seinen Ministern, ganz ausschlüssig anvertraute blos geistliche Macht zuzugestehen, und sich mit einem gewaltsam gefoderten Eide zu verbinden, allezeit so eine Obermacht in ihr anzuerkennen, und als ein ewi-

ges

ges Reichsgesetz zu verehren. Doch es ist nicht wahr, daß selbst alle diese vier Bischöfe jene Verbindlichkeit erkannten; da wir ja von einem derselben, welcher auch Kardinal war, aus seinem eigenen Handschreiben an den h. Vater, und aus der bestrafenden Antwort des leztern, wissen, daß er so einen Eid selbst nur dem Scheine nach geschworen hat; ohne Zweifel, weil er die ganze Ungerechtigkeit der Foderung desselben, und die sakrilegische Bosheit der ernsten Abschwörung desselben, klar eingesehen hat. Weil also aus 139 so gelehrten Bischöfen Frankreichs ihrer 135 die Anmassung der vom Sturme der Leidenschaften hingerissenen Nationalversammlung dem göttlichen Fundamentalgesetze der christlichen Kirchenregierung zuwider, und den von ihnen gewaltsam darüber gefoderten Eid für sakrilegisch, die Simulation desselben von Seite der obersten Seelenhirten und Lehrer für höchst sündhaft und ärgerlich, hielten; so fanden sich von den einzigen vier Revolutionsbischöfen, welche die Rechte der Menschheit verfassen geholfen hatten, drey im Ernste verbunden, einer aber derselben, wenigst dem Scheine nach, anfangs zwar nur das muthvolle und erbauliche Beyspiel der Unterwerfung unter das Gesetz, und einer klugen Nachgiebigkeit, durch Abschwörung des gefoderten Eides von sich zu geben. Nach der Zeit aber, als sich alle jene 135 Bischöfe aus einstimmiger Verabredung (doch nur über den einzigen Punkt der neuen Konstitution von dem widerrechtlich von ihnen gefoderten Eid) von dem Gehorsame der so im

Sturme brausender Leidenschaften herumgetriebenen Nationalversammlung absonderten; da selbst ein großer (vielleicht der beste) Theil der christlichen Volksmenge ihren Hirten mehr richtiges Urtheil, als einer von bekanntermassen bösen Leuten im Sturme herumgeworfenen Volksrepräsentantenmenge, in so einer ihr blos geistliches Amt so nahe betreffenden Sache mit gutem Grunde zumuthete, und eben darum sich an die ihm wohl bekannte Religiosität und Einsicht ihrer guten Hirten anschmieg; da auch fast die ganze Menge der niedern Priesterschaft ihren Bischöfen, außer nur sehr wenigen, standhaft getreu blieb: da, in solchen Umständen, glaubten jene vier einzige Bischöfe verbunden und auch berechtiget zu seyn, alle jene 135. eidscheue Bischöfe als ungehorsame Bürger, und als ihres Ungehorsams wegen mit Rechte ihrer Bischthümer von der Nationalversammlung verfallen erklärte anzusehen; statt derselben neue Bischöfe, welche ihnen durch die von eben der Nationalversammlung neu regulirte Volkswahlen vorgestellet worden, für ganz Frankreich aufzustellen, und zu konsekriren. Denn alle jene Revolutionsbischöfe, welche an der Verfassung dieser Schrift (Harmonie ꝛc.) Theil haben, sind erst auf so eine Art, durch solche auch Juden und Unchristen zugestandene Wahleinstimmungen, und durch die von einem jener vier ersten erhaltene Weihe, zu Revolutionsbischöfen geworden. Auch sie hielten sich verbunden, durch Annehmung des ihnen auf so

eine

eine Art angetragenen Episkopats der verlassenen Kirche Frankreichs zu Hülfe zu eilen.

Izt aber fodere ich selbst alle gesunde Vernunft auf (ohne in die tiefere Untersuchung sich einzulassen, ob die so überwiegende Zahl der den Eid verabscheuenden Bischöfe wirklich nachzugeben befugt, oder gar verbunden gewesen wäre), auf welcher Seite die stärkere Vermuthung von priesterlicher Redlichkeit, Rechtschaffenheit und muthvoller Standhaftigkeit stehe; auf Seite der so überwiegenden Menge der gelehrtesten und gottseligsten Bischöfe, oder jener vier Anhänger und Theilnehmer an dem ganzen Unsinne der französischen Freyheitswuth und der sogenannten unveräusserlichen Rechte der Menschheit, und folglich auch der neuen, von ihnen konsekrirten Revolutionsbischöfe. Alle diese leztere finden noch heut zu Tage selbst bey den verhärtetsten Anhängern der neuen Konstitution wenig Achtung. Dem Bischofe Brendel in Straßburg warfen seine eigene Schüler seine Untreue vor, mit welcher er bey der Annahme des ihm vom Volke angetragenen Episkopats seinen eigenen Lehrgrundsätzen, so er ihnen in der Schule vorgetragen, zuwiderhandelte, und in seinen alten Tagen seinen bis dahin guten Ruf verdarb. Der beste und religiöseste Theil der Christenheit in ganz Frankreich verabscheuet alle diese Revolutionsbischöfe, als zum Theile meineidige, und zum Theile eingedrungene Miethlinge, und hängt den alten Hirten mit Daransetzung Guts und Bluts an. Die fast sämtliche, so ausserordentlich zahl-

reiche und gelehrte, sowol religiose, als weltliche, niedere Priesterschaft hält es ganz mit jener Menge der einverstandenen Bischöfe. Doch die Art, wie sich bey ihrer Weigerung des für sakrilegisch anerkannten Eides sowol die Bischöfe, als die Priesterschaft anstellen, ist ganz der Würde ihres Amtes und dem Evangelium gemäß. Ohne sich um alles andere, was die Nationalversammlung zum größten und unersetzlichen Nachtheil nicht nur ihrer persönlichen Einkünfte, sondern sogar des fortwährenden, zeitlichen Wohlstandes ihrer Kirchen, auf eine unerhört gewaltsame Art verordnet hat; ohne selbst die ihrem Amte minder anklebende Vertheidigung der verlezten übrigen Nationalrechte ihres ersten Standes sich mit einigem auch billigem Eifer angelegen seyn zu lassen; sagen sie blos der Nationalversammlung so viel entgegen, als sie ihr geistliches, ihnen von Jesus Christus auferlegtes, Amt zu sagen verpflichtete: Non licet vobis: Es ist euch nicht erlaubt, in die Regulierung jenes blos göttlichen Ministeriums euch mit eurer Staatsmacht durch Gesetze einzumischen, welches Jesus Christus zur Stellvertretung seiner selbst aufgestellet hat. Der Eid, euch so eine Macht für immer zuzugestehen, den ihr uns aufdringet, ist gottlos und sakrilegisch. Fodert von unserm Amte eine neue Regulierung des bischöflichen geistlichen Amtes, wenn ihr sie für nothwendig achtet. Aber masset euch sie nicht selbsten an. Beweiset uns die Gründe dieser Nothwendigkeit; überlasset uns das Urtheil über die Art, wie sie zum Be-

sten der Seelen, oder wenigst ohne Nachtheil der Seelen zum Besten des Staates, geschehen kann. Und wir werden ohne Widerrede allen euren billigen Wünschen, als eure liebvolle geistliche Väter, willfahren. Vergesset nicht, daß ihr in allen dergleichen Gegenständen unsere Kinder und Untergebene, uns Ehre und Gehorsam schuldig seyd. Befehlet übrigens in allen zeitlichen, eurer Staatsmacht eigenen Gegenständen; und wir werden euch selbst allen jenen Gehorsam und jene Unterwürfigkeit genau leisten, welchen wir stets unsern Schäflein, als aufrichtige Stellvertreter des göttlichen guten Hirtens, eingebunden haben.

Allein izt stehen ihnen die vier Bischöfe (ja gar nur drey im Ernste) ins Angesicht, und sprechen ihnen lauten Hohn in Gegenwart der im Sturme brausender Leidenschaften begriffenen Nationalversammlung. Sie nehmen die Rechte der weltlichen Staatsmacht überhaupt, und der bisher bis zum gröbsten Unsinne von ihren Großdeklamateurs verführten Nationalversammlung in den Schutz. Sie predigen ein neues Evangelium von Amtswegen, in welchem in Capite libri geschrieben steht: Die von der stürmischen Nationalversammlung dekretirte bürgerliche Verfassung des Klerus in Frankreich harmoniret vollkommen mit den wahren Grundsätzen der Kirche Jesu Christi. Die Staatsmacht ist berechtiget, die Ausübung der bischöflichen auch blos geistlichen Macht zu reguliren, und ihre Gränzen durch die von ihr ausgezeichnete Lokalmarksteine selbst zu bestimmen.

Sie

Sie ist befugt, den Eid eines ståten Gehorsams an dieses ihr Gesetz von allen Bischöfen unter der Strafe der Entlassung vom bischöflichen Amte abzufodern. Sie rufen der sich an ihre Hirten noch anschließenden Heerde zu: Ihr Schwachköpfe! verkennet ihr nicht so selbst eure unveräusserliche Rechte, die wir euch wieder vindiciren wollen? Euch steht die freye Wahl selbsten zu, euch eure Hirten zu wählen, welche euch unsere Könige mit Einverständnisse der Päbste geraubet haben. Die Staatsmacht, welche izt eure Repräsentanten in der Nationalversammlung über die Bischöfe ausüben, ist ursprünglich nur eine Summe der euch eigenen Rechte. Folget keinem blinden Instinkt! lasset euch einmal von uns besser über eure von euren geistlichen Hirten gemißbrauchte Freyheit aufklären. Sie müssen euch, nicht ihr ihnen, in allen jenen Stücken gehorsamen, welche eure Repräsentanten in die neue Konstitution verfasset haben. Wollen sie es nicht thun, so habt ihr ja die Macht in der Hand, kraft eben dieser Konstitution, neue Bischöfe für euch zu wählen. Zum Glücke sind wir viere aus allen Bischöfen Frankreichs noch übrig, und mit hinreichender geistlicher Vollmacht in so einer eurigen Noth versehen, eure Wahlen zu beståttigen, und die von euch Gewählten als Bischöfe einzuweihen. Das Oberhaupt der Kirche und alle übrige Bischöfe mögen immer all diesem widersprechen; ihr Eifer ist falsch und eigennützig; der niedern Priesterschaft, welche zwar, ohne an dem Interesse der ersten Kirchenvorsteher keinen Antheil

zu

zu haben, ihnen anhangen, mangelt es an Einsicht. Ihr werdet ja wenigst nicht sagen, es sey geradehin unmöglich, daß wir viere aus reineren Absichten handeln?

Lieber Leser, wer du immer seyn magst, findest du an diesen Verkündern solcher neuen Grundsätze auch nur einen einzigen Zug von jenem Vorbilde wahrer Bischöfe, welches uns in dem Evangelium Jesu Christi und in den apostolischen Schriften so schön entworfen ist? Ist denn Volksfreyheit, Aufwieglung der Heerde Christi gegen seine Hirten, ja selbst allen Unsinn der sogenannten Rechte der Menschheit, zu predigen, das Amt, der Karakter des Geistes, der Stellvertreter Jesu Christi, und der Nachfolger der heiligen Apostel? Waren sie auch wirklich ihrer Seits im Gewissen überzeuget von dem vollen Rechte der Nationalversammlung; sollten sie die Spaltung aller besondern Kirchen des ganzen Reichs durch übereilte Wahlen und so frevelhaft sich angemaßte Weihung neuer Bischöfe bey Lebzeiten aller ihrer so ehrwürdiger Kollegen im bischöflichen Amte einführen?

Sie geben zwar vor, die Noth und Bedürfnisse aller dieser von ihren alten Hirten verlassenen Kirchen erfoderte von ihrer Liebe so eine schnelle Hülfe, und die Religion sey in Gefahr gewesen. Wer war denn aber der Urheber so eines Uebels? wer der Urheber so einer Gefahr? War es nicht die durch eben die Grundsätze jener vier Bischöfe verführte, gewiß in

der Ausführung ihrer falschen Maximen erst durch sie meistens unterstüzte Repräsentantenrotte, welche mit gleicher Absicht und Gewaltthätigkeit auf den Umsturz der geistlichen Kirchenhierarchie, wie auf jenen der Monarchie, abgezielet hatte? Und was nöthigte denn diese vier Bischöfe zu so einem Beyfalle und Unterstüzung? Hätten sie sich ebenfalls dem ganzen bischöflichen Korps zugesellet, um wie viel gewisser hätte das unzertheilte Ansehen desselben, wenigstens bey allen nicht schon aus böser Absicht handelnden, und den Umsturz der Kirchenhierarchie selbst bezielenden, durchgedrungen? Aber izt gewann sichtbar die böse Parthey am meisten durch ihre Absonderung von dem übrigen bischöflichen Korps; diese diente ihr zum sichersten Deckmantel ihrer bösen Rathschläge; und schwächte durch erweckte Zweifel über das Recht der bischöflichen Standhaftigkeit die Thätigkeit aller noch gutgesinnten Glieder des Staates. Welche Frechheit aber und Unmenschlichkeit erweckte sie nicht bey dem ohnehin schon bis zum Gipfel des französischen Leichtsinnes ausschweifenden Pöbels selbst gegen ihre geistliche Oberhirten, gegen ihre bisherige eifrigste Seelsorger, ja selbst gegen die unschuldige, ihren Oberhirten mit reiner Kindereinfalt treu folgenden, religiösen Nonnen? Sie, diese von jansenistischem Hochmuth, Eigensinne, und Hasse gegen die ganze Kirchenhierarchie, so wie gegen die Monarchie, ganz begeisterte Revolutionsbischöfe, haben die Wuth des leichtsinnigen französischen Pöbels durch ihren Wi-

derspruch gegen die evangelische Standhaftigkeit des französischen Klerus erst recht angefachet, und in die helleste Flammen gebracht. Und ein Muster jansenistischer Heucheley ist gewiß die Unverschämtheit, mit der sie nach allen den traurigsten Folgen ihres Betragens uns die Harmonie desselben mit den wahren Grundsätzen der ersten Kirche und der Vernunft wahrscheinlich zu machen unternehmen.

Auf Seite 134. am Ende kömmt ein neuer Grund für die Rechtmäßigkeit solches ihres Unternehmens vor. Sie bemeistern sich des von den Bischöfen Frankreichs selbsten sehr allgemein von den Zeiten Bossuets her angenommenen Grundsatzes, den auch die spanischen Bischöfe im Kirchenrathe zu Trient schon so stark betrieben hatten; nämlich, daß die Bischöfe eben so, wie die Päbste, ihre ganze geistliche Jurisdiktion unmittelbar von Gott, und nicht erst mittelbar, oder mittelst des Pabstes, erhalten. Woraus sie denn schließen, daß sie auch ohne eine päbstliche Bulle neue Bischöfe weihen, diese von ihnen geweihet werden, und die Jurisdiktionsgewalt über die Diöcesen erlangen könnten, für welche sie vom Volke gewählet worden. Um neuen Sand in schwache Augen zu streuen, führen sie den Beweis von diesem Satze durch volle sechs Seiten bis auf S. 141. fort. Izt aber höre man, was sie (S. 141.) für eine Folge daraus ziehen: „Alle (sagen sie, die es mit Bossuet halten) räumen ein, daß die Bischöfe und die Priester ihre Sendung und ihre geistliche Gerichtsbarkeit in und mit

der

der Weihe erhalten; daß die päbstliche Bullen zum Wesen des Amtes nichts beytragen; und daß, weil wir kanonischer Weiße ordinirt sind, uns auch alle nöthige Macht und Gewalt zukomme. Folglich ist es nicht wahr, daß wir unsere Sendung von der weltlichen Macht besitzen, sondern es ist Jesus Christus selbst, der sie uns gegeben hat." Wie viel falsches in wenigen Worten! Erstens dehnen sie den Satz von den Bischöfen auch auf alle gemeine Priester aus; und doch geht jener Satz nach der gemeinen Meinung nur die Bischöfe an; so wie wir nichts wissen, daß Jesus Christus selbst jemals einen Menschen blos zum Priester, wohl aber, daß er selbst die Apostel zu Bischöfen geweihet hat. Zweytens sagt die gemeine Meinung nicht, daß auch die Bischöfe die Gerichtbarkeit über ihre Diöcesen blos durch die sakramentalische Weihe überkommen. Denn sonst wäre wirklich jeder Bischof mit der Gerichtbarkeit über alle Diöcesen versehen, und folglich Bischof zugleich aller Diöcesen. Es giebt eine bischöfliche Gerichtbarkeit in manchen Personen, welche auch noch nicht die bischöfliche Weihe haben. Man kann hingegen Bischof der Weihe nach bleiben, und doch keine ordinäre bischöfliche Gerichtbarkeit über eine gewisse Diöces haben. Es ist also falsch, daß man die bestimmte und ordinär auf eine gewisse Diöces eingeschränkte Jurisdiktionsgewalt blos durch die Weihe erlange. Drittens bekennen ja die Revolutionsbischöfe selbsten, daß nebst der Volkswahl eine kanonische Bestättigung von Seite des

Metro-

Metropoliten, oder eines Bischofs schlechthin erfodert werde, der eine obere Gerichtbarkeit über den Kirchensprengel besitze, für den die Bischofswahl vorgenommen wird. Izt frage ich sie: wenn denn ohne eine solche kanonische Bestättigung, ja auch ohne alle vorgehende ordentliche Wahl, ein schismatischer, oder gar ein ketzerischer, Bischof einen zum Bischofe über eine Diöces in Frankreich weihete; erhielt der so geweihte Bischof die Gerichtbarkeit über solche Diöces blos durch die Weihe? Gewiß nicht. Denn sonst könnte ein einziger boshafter Bischof die ganze Welt mit eingedrungenen Bischöfen anfüllen, welche aller Orten ihre Gerichtbarkeit frey ausüben könnten. Wir müssen also bey wie immer fester Behauptung des obigen Bossuetischen Satzes doch für richtig annehmen, daß, wenn schon Jesus Christus den rechtmäßig für eine Diöces gewählten Bischöfen die bischöfliche Gerichtbarkeit unmittelbar selbst, und nicht mittelbar durch den Pabst und dessen Bulle, mittheilet, jedoch unläugbar sey, daß zu so einer wirklichen unmittelbaren göttlichen Mittheilung nicht nur die Volkswahl, oder welch immer rechtmäßig eingeführte Wählungsart, sondern auch die Bestättigung solcher Wahl und die feyerliche Annahme der gewählten Person zum bischöflichen Amte einer gewissen Diöces auf Seite eines dazu berechtigten geistlichen Obern schlechthin schon zum voraus erfodert werde. Nun dieser Obere, dem diese bloß geistliche Bestättigungsvollmacht zusteht, war seit dritthalb hundert und mehr Jahren in Frankreich der

 römi-

römische Pabst. Wenigstens kann man so was ihm nicht absprechen; man mag dieses Recht zu den wesentlichen Vorrechten seines Primats, oder Patriarchats, zählen; oder dasselbe der bloß menschlichen Gesetzgebung der Kirche unterwerfen, welche selbst in ihren Verordnungen der Gewohnheit unterlieget. Und auf solche Weiße wäre doch auch unsern neu geweihten Revolutionsbischöfen eine päbstliche Bestättigung durch eine Bulle, oder durch was immer für einen feyerlichen Akt des rechtmäßigen geistlichen Obern durchaus vonnöthen gewesen, um eine bischöfliche Gerichtbarkeit über irgend eine Diöces in Frankreich zu erlangen. Und da ihnen nun alle dergleichen nicht nur päbstliche, sondern auch metropolitische, Bestättigung notorischer massen mangelt; wie können sie es läugnen, daß sie bis zur Stunde noch ihre Sendung ganz allein von der weltlichen Staatsmacht, ja wohl gar nur von der angemaßten Staatsmacht jener alles überschreienden, und den dritten Stand wider die zween ersten Stände des Reichs aufwieglenden, unbekommissionirten, Volksrepräsentanten her haben? Aber verstärken wir nur unsre Geduld und Kaltblütigkeit, um die ganze Frechheit dieser unverschämten Raisonneurs und Rabulisten auszuhalten.

„Noch eine Schwierigkeit ist übrig (sagen sie selbst weiters S. 141.), die aber um so weniger eine weitläufige Untersuchung fodert, je mehr sie durch die gesunde Vernunft, und durch einige Fakta schon entschieden ist. Man will wissen, ob die vorigen

rigen Bischöfe, da sie nicht nach den kanonischen Vorschriften gerichtet worden, abgesetzet sind?" Fürwahr, eine heikle Frage für diese Herren. Aber ihre Antwort ist die Unverschämtheit selbst. „Wir fragen erstens (sagen sie), ob man die Kirche von Frankreich ohne Hirten lassen mußte, da sie unter der Bedingung, den Gesetzen des Staates zu gehorchen, nimmermehr Bischöfe seyn wollten? und zweytens, ob es nicht von den wirklichen Bischöfen abhieng, sie zu richten, im Falle, daß diese kanonische Absetzung nothwendig war?" .. Herrlich ausgedacht! Hier wird ein kurzer Entwurf von der Geschichte ihrer Erhebung zum bischöflichen Amte am rechten Platze stehen. Vier Bischöfe Frankreichs bringen es durch ihre Einstimmung mit den Grosschreiern Mirabeau und Kompagnie bey der Nationalversammlung dahin, daß sich diese die unrechtmäßigste Befugniß anmasset, über die Gränzbestimmung der von dem göttlichen Oberherrn Jesus Christus unabhängig von aller Staatsmacht seinen Aposteln und deren Nachfolgern übergebenen bloß geistlichen Regierungsgewalt diesen einzigen Verwaltern derselben Gesetze vorzuschreiben; welchen zu gehorsamen jedoch diesen ihr Gewissen und das Gesetz Gottes verbiethen. Die auf ihr unrechtmäßiges Gesetz festhaltende Volksrepräsentanten fodern von den Bischöfen, ihren geistlichen Obern, durch ein neues noch irreligiösers Gesetz den Eyd, mit dem sie solchem Gesetze zu gehorchen sich verbinden, oder im Falle der Weigerung ihres geistlichen Amtes und

Gewalts ganz entsetzet erkläret werden sollen. Diese nämlichen vier Bischöfe, welche kurz zuvor die von eben dieser illegalen Repräsentantenrotte erklärten thörichten Rechte der Menschheit samt allen übrigen Gewaltthätigkeiten für Gesetze, so die ganze Nation verbinden sollen, erkläret haben, anerkennen izt auch den von eben derselben sakrilegisch unternommenen gewaltsamen Eingriff in die bloß geistliche Legislation und Gerichtbarkeit zum schrecklichen Aergernisse der ganzen katholischen Nation für ein Gesetz, das selbst jene geistliche Obern und Minister des Gottmenschen verbinde. Sie verdammen sogar die Minister des Sohnes Gottes, ihre Mitdiener, und erklären sie als Verächter ihres Götzen, der vermeinten Volksmajestät. Noch mehr. Diese vier meineidige Diener des göttlichen Oberhaupts der Kirche nehmen sich zu Gunsten dieser Volksmajestät die richterliche Obergewalt über die apostolische Standhaftigkeit aller jener 135. Mitbischöfe Frankreichs heraus. Klagen sie an, als hätten sie, ihrer Pflicht vergessen, freywillig ihr bischöfliches Amt durch eine schändliche Flucht verlassen. Sie schützen den erdichteten Schein der Noth vor, welcher sie bey der allgemeinen Verlassung der französischen Kirchen in so ausserordentlichem Bedürfnisse berechtigte, ihre ganze bischöfliche Vollmacht über die verlassenen fremden Bischthümer hilfsweise zu erstrecken. Sie übernehmen es tollkühn, die nach der Vorschrift der Nationalversammlung vom Volke, öfters mittelst zahlreicher Stimmen der Ungläubigen

und

und Juden, ohne alle Theilnehmung des Klerus geschlossenen neuen Bischofswahlen statt der wahren Metropoliten und ohne alle Entzwischenkunft des römischen Stuhls zu bestättigen, und für fremde Bischthümer noch bey Lebzeiten ihrer rechtmäßigen Bischöfe bloß auf Befehl der vermeinten Staatsmacht die neuen so gewählten Bischöfe zu konsekriren; und dieß alles, nachdem schon der heil. Vater Pius VI. den 10. Jul. 1790. durch zwey an die Erzbischöfe von Bourdigale und Wien erlassene Schreiben erkläret hatte, daß durch solche neue Bischofswahlen nichts als Spaltungen in dem ganzen Reiche, und nur schismatische und eingedrungene Bischöfe entstehen würden, welche nie eine geistliche Gerichtbarkeit dadurch erlangen würden. Man vernehme nur die fernere höchst ärgerliche Geschichte dieses ganzen Herganges.

Dreyßig theils Erzbischöfe, theils Bischöfe, waren nach dieser erhaltenen Erklärung des Pabstes mit dem Kardinal von Rochefaucault übereingekommen, schickten ihre Erklärung (Exposition) über die Grundsätze der neuen Verfassung des Klerus mit ihren sämtlichen Namensunterschriften den 10. Oct. 1790. an den römischen Pabst, und suchten bey dem Vater und Oberhaupt der ganzen Kirche neuerdings Rath und Hilfe. Eine Menge anderer Bischöfe erklärten hernach in Bälde ihren Anhang an eben diese Erklärung durch nachgeschickte Schreiben; so zwar, daß, ausser jenen vier Bischöfen, (besonders da auch weit der

größte Theil der Kapitel und des niederern Klerus sich für eben dieselbe gerechte Sache standhaft erkläret hatte) die einhellige Stimme der ganzen französischen Kirche für sie zu stehen schien. Dadurch ward aber die Eifersucht der Nationalversammlung noch mehr erwecket. Sie merkte wohl, daß unter jenen alten so standhaften Erzbischöfen und Bischöfen keiner zu finden seyn würde, der sich berechtiget hielt, jene neue Bischöfe zu bestättigen und zu weihen, welche bloß durch Wahlen des Volkes, ja, nach dem Laute ihrer Dekrete, auch durch Ketzer, durch Juden, und Unglaubige in den neu ausgezeichneten Departements, würden gewählet werden; und daß doch ohne Bischöfe die neue Verfassung des Klerus, ja die Kirche Frankreichs selbst, nimmer bestehen könnte. Sie schritt also zu neuen Verordnungen, und sezte in den Sitzungen der Monate Novemb. 1790. und Jänner 1791. fest, daß, wenn kein Metropolit, noch ein älterer Bischof, die neugewählten Bischöfe weihen wollte, jeder Bischof eines andern Distrikts sie weihen sollte. Ferner, um auf einmal die Festsetzung der neuen Verfassung zu entscheiden, foderte sie jezt auch von allen Bischöfen und Priestern den feyerlichen Eid, mit dem sie sich zur Handhabung der Konstitution und der neuen bürgerlichen Verfassung des Klerus verbindlich machen sollten. Diejenigen aber, welche sich hartnäckig weigerten, sollen für fällig von ihrer Würde, und ihre Sprengel für erlediget angesehen werden; so daß die Municipalitäten alsbald zu neuen

Wahlen

Wahlen zu schreiten befugt wären. Ferner sollten die so erwählten, mit Beyseitsetzung aller ungeschwornen Metropoliten und Bischöfe, sich bey der Obrigkeit oder dem Direktorium des einschlagenden Departements nur alsogleich stellen, welche ihnen durch ihren Befehl einen Bischof anweisen würde, der sie bestättigen und weihen sollte.

Izt erschienen von allen Seiten Frankreichs her die gründlichsten Pastoralschreiben der alten Bischöfe, in welchen diese Verordnungen der Nationalversammlung mit den stärksten Gründen als höchst ärgerlich, die gefoderten Eide für sakrilegische Meineide, und alle Befolgung dieser Art von Gesetzen als schismatisch, ungiltig, und den schwersten Strafen unterworfen erkläret wurde. Auch hier schien die Lehre der ganzen französischen Kirche mit so einhelliger Stimme sich auszuzeichnen, daß die Feinde der Religion fast schon den Muth und die Hofnung verloren, ihre böse Absichten durchzusetzen. Sie hätten auch sicher der apostolischen Standhaftigkeit des ganzen, hier mit seinem ganzen Licht herrlich glänzenden, französischen Klerus weichen müssen; besonders da die Bestättigung ihrer Erklärung von dem Oberhaupte der Kirche bald nachgefolgt ist; wenn nicht wenigstens ein oder der andere Bischof, entweder vom Ehrgeize verführet, oder vom Schwachsinne geblendet, sich auch zu jenem sakrilegischen Eide einverstanden, und seine gottlose Hand zu den neuen Bischofsweihen dargebothen hätte. Zum Unglücke des ganzen Reichs und der Kirche Frank-

reichs that sich der schon alterlebte Bischof, Karl von Autun, als ein sehr eifriger Anhänger der neuen Konstitution, zuerst hervor; zu welchem die Bischöfe der von Orleans, der zu Viviers, und zulezt auch der Kardinalerzbischof von Sennes, der verrufene de Lanenie sich noch hinzuschlugen; welch lezter aber doch selbst in einem Schreiben an den Pabst bekennet hat, daß er den Eid nur verstellter Weiße geschworen, und sich nicht getrauete, einem neuen gewählten Bischofe die Hände aufzulegen.

Die lezte Verordnung der Nationalversammlung über die Weihen der neuen Bischöfe war den 25. Jänner 1791. ergangen. Und siehe! den nächst darauf folgenden 24. Hornung erschien schon der alte Bischof von Autun (der sich durch den geleisteten Eid sowol, als durch die vor den Laien nach eigener Willkühr gemachte Aufgebung seines Bischthums schon eines zweyfachen groben Verbrechens schuldig gemacht hatte) in Begleitung zweener Bischöfe in partibus von Babylon und von Lidde, und unterstund sich, unter dem Beystande dieser zween Gehilfen, zu Paris, ohne Konsens des Bischofs des Ortes, in der Kirche der Priester des Oratoriums, welche durch so viele jansenistische allda gespielte Ränke von jeher berühmt war, dem Alois Alexander Expilly und dem Klaudius Marolles, die Bischofsweihe zu ertheilen, ohne ein apostolisches Dekret, ohne vorläufiges Examen, ohne die Glaubensbekenntniß vorher von ihnen abzufodern;

dern; kurz, ohne Beobachtung einer durch die allgemeinen Kirchengesetze vorgeschriebenen Form, bloß nach der von der Nationalversammlung diktirten Vorschrift; unerachtet gegen den ersten das Kapitel der ihm zugedachten Kirche heftigst und standhaftest protestirte, und der würdige Vorfahrer in dem Bischthume des Zweyten noch bey leben war: welcher leztere denn auch gleich am folgenden Tage gegen dieses sakrilegische Unternehmen durch ein öfentliches, an seine Heerde erlassenes, Schreiben heftig protestirte. Wie vieles Aergerniß enthält schon solcher erste Auftritt dieser schismatischen und frevelhaften Unternehmungen? Nicht genug. Nach zween Tägen, nämlich am 27. Hornung, erfrechte sich der Bischof von Lidde (der vormalige Weihbischof zu Bruntrut von Gobel genannt) in eben derselben Kirche auf die nämliche Art unter dem Beystande der neu konsekrirten Afterbischöfe, Expilly und Marolles, den Pfarrer Saurine zum Bischofe zu Aix zu weihen; ein Bischthum, dessen vortreflicher Oberhirt, Karl August Lequien, ebenfalls noch lebte, und von seiner Heerde inniglich geliebt und geschäzt ward. Diese den öffentlichen Feinden der Kirche von ihm so gefällig geleistete Dienste werden allem Ansehen nach die Nationalversammlung und die ihr ergebene Volksparthey dazu bewogen haben, daß sie diesen von Bruntrut flüchtigen Weihbischof und Bischof in partibus Johann Joseph Gobel bald hernach zum Erzbischofe zu Paris, wiederum bey Lebzeiten des unver-

 gleich-

gleichlichen ordentlichen Pariserbischofes, befördert haben; welches Bischthum nach der neuen Verfassung allein 75000 Livres jährlich erträgt; da von allen übrigen keinem mehr denn 30000 Livres zugestanden worden. Am 6. März darauf im nämlichen Jahre nahm dieser ausländische Bischof Gobel in eben derselben Kirche der Oratorianer zu Paris in Begleitung der neuen schismatischen Bischöfe Expilly und Saurine die Weihe neuer vier, ihm von den Direktorien der Departements dazu vorgewiesenen, Bischöfe vor, als: des Pfarrers Massieu, eines Deputirten der Nationalversammlung, zum Bischofe zu Bellovicis; den Pfarrer Lindet, eben auch einen solchen Deputirten, zum Bischofe zu Evreux; den Pfarrer Laurent, auch einen von den Deputirten, zum Bischofe zu Moulins; und den Pfarrer Heraudin, zum Bischofe zu Chateauroux; unerachtet die Bischöfe der zwey ersten Kirchensprengel noch bey Leben, die zwey andern Städte aber noch zu keinen bischöflichen Sitzen durch die geistliche Kirchenmacht erhoben waren.

Der neue schismatische Bischof Expilly erfrechte sich zuerst gleich am nächsten Tage nach seiner sakrilegischen Weihe (den 25. Hornung 1791.) ein öffentliches Pastoralschreiben zur Vertheidigung seiner Wahl und Weihe auszustreuen; worin er gerad eben durch jene Gründe, welche diese Harmonie enthält, alle Verordnungen der Nationalversammlung sowol, als die geleisteten Juramente, so fern voll-

vollkommen als rechtmäßig behauptet, daß durch all dieselbe den Religionslehren nichts zuwider laufendes, und nur die reinere Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte wieder eingeführet werde. Allein er verdammet sich selbst durch seine eigene in dem Pastoralschreiben angeführte Lehrsätze. Denn er behauptet in diesem selbst, daß nach der ältesten Kirchenzucht und nach Vorschrift des Nicänischen Kanons, den er anführet, durchaus nothwendig sey, daß der zum Bischof erwählte, um eine gesetzmäßige Gerichtbarkeit über einen gewissen Sprengel zu überkommen, durch den Metropoliten die Bestättigung und Aufnahme seiner Wahl erlangen müsse. Da nun er, Expilly, so eine Bestättigung, so wie auch die Weihe, weder von dem Metropoliten zu Tours, unter welchem das ihm zugetheilte Bischthum steht, noch von dem römischen Pabste, welchem dieses Konfirmationsrecht nach der Erklärung des allgemeinen trientischen Kirchenraths (Seff. XXI. cap. 1. de Reform.) heut zu Tage in allen Kirchen Occidents zusteht, sondern nur von auswendigen Bischöfen fremder Provinzen erhalten hat, welche zwar sakrilegischer Weiße ihm die Weihe, sicher aber ganz und gar keine Gerichtbarkeit über seine neue ihm angewiesene Heerde ertheilen konnten, da sie nach der allgemeinen Kirchenzucht aller Jahrhunderte selbst keine innhatten: wie konnte er am Ende seines sogenannten Pastoralschreibens von den Gläubigen des von ihm räuberischer Weiße angefallenen Kirchensprengels mit Grunde verlangen,

daß

daß sie ihn für ihren rechtmäßigen Hirten anerkennen sollten?

Noch eine merkwürdige Anekdote darf ich nicht weglassen. Expilly, der allererste nach der Vorschrift der Nationalversammlung neu erwählte und konsekrirte Bischof in Frankreich, wollte, wie in allem andern, also auch jener Verordnung der neuen bürgerlichen Konstitution des Klerus genau nachleben, mittelst welcher den 12. Jul. 1790. (*tit.* I. art. 4.) befohlen war: „Kein Bürger in Frankreich, von was immer für einer Kirche oder Kirchspiele, soll in keinem Falle, und unter welchem Vorwande es sey, die Gewalt eines ordinären oder Erzbischofes, welcher seinen Sitz in der Botmäßigkeit einer fremden Macht hätte, noch die Gewalt ihrer in Frankreich oder anderswo wohnenden Abgeordneten, erkennen; alles ohne Nachtheil der Einheit des Glaubens und der Kirchengemeinschaft, welche mit dem sichtbaren Oberhaupte der allgemeinen Kirche, wie es hernach angezeigt wird, unterhalten werden soll.“ Art. 5. heißt es weiter: „Hat der regierende Bischof in seinem Synodus über Sachen von seiner Kompetenz gesprochen, so kann man sich von dannen an den Erzbischof wenden, welcher in seinem erzbischöflichen Synodus erkennen wird.“ In Tit. 2. art. 19 heißt es weiter: „Der neue Bischof kann sich nicht an den Pabst wenden, um von ihm die Bestättigung zu erhalten; er soll ihn aber, als das sichtbare Oberhaupt der allgemeinen Kirche, von seiner Wahl benachrichtigen, und dies aus Be-

zeu-

zeugung der Einheit des Glaubens und der Kirchengemeinschaft, die er mit ihm unterhalten soll." XX. „Der Bischof soll durch seinen Erzbischof, oder in dessen Ermanglung durch den ältesten Bischof des Erzbischthums, von den Bischöfen der zwey nächst gelegenen Bischthümer verbeiständet, eingeweiht werden." Diese Verordnungen der Nationalversammlung sehen den Grundsätzen und der stäten Praxis der jansenistischen Kirche zu Utrecht in Holland so gleich, wie ein Ey dem andern. Der Bischof von Babylon nun, welcher bey der Weihe dieses Expilly Beyständer war, wird ohnehin vom H. Vater Pius VI. für einen würdigen Nachfolger und Nachahmer des Bischofs des wahren Babylons, das ist, des schismatischen Bischofs von Utrecht, Dominikus Varlet, erkläret. Diesen Utrechtischen Grundsätzen und den darauf gegründeten Gesetzen der Nationalversammlung vollkommen getreu, schrieb Expilly ebenfalls den 18. Nov. 1790. an den römischen Pabst; kündigte diesem seine Wahl und Kirchengemeinschaft an, und rühmte sich hierüber in seinem an seine vermeinte Kirche erlassenen Pastoralschreiben, als über ein Merkmal seiner Orthodoxie und rechtmäßigen Bischofswürde; da er zugleich in dem nämlichen Pastoralschreiben alle Verordnungen der Nationalversammlung über die Geistlichkeit zu rechtfertigen sich Mühe giebt.

Allein Pius VI. in eben jenem Sendschreiben, welches er Ao. 1791. den 13. April an den gesamten Klerus in Frankreich erlassen hat, und aus welchem

chem ich die ganze bisher erzählte Geschichte dieser ärgerlichen Bischofsweihen wörtlich entlehnet habe, verweiset nicht nur diesem Expilly jene Vermessenheit, mit welcher er, als ein erst gestern auf die widerrechtlichste Art eingedrungener Bischof, gegen die allgemeine Stimme fast aller rechtmäsigen Bischöfe und des weit überlegenen Theils des gesammten Klerus die von diesen, ja selbst schon von dem römischen Stuhle, als den dogmatischen Glaubenslehren und den allgemeinen Gesetzen der Kirchenzucht geradezu für widersprechend erklärte Gesetze der Nationalversammlung, als rechtmäsig zu vertheidigen sich unterstanden hatte; sondern bezeuget es frey vor der ganzen katholischen Welt, daß er diesen eingedrungenen Bischof Expilly einer Antwort unwürdig geachtet, und ernstlich habe ermahnen lassen, sein böses Unternehmen nicht fortzusetzen. Schon der Bischof zu Rhodes, von welchem Expilly die Bestättigung und Einsetzung begehrte, hatte ein Gleiches gethan, und ihm alle Gemeinschaft abgeschlagen; und nun mahnet auch Pius VI. alles christliche Volk ernstlichst von seiner Gemeinschaft ab, und erinnert, man soll ihn nicht anders ansehen, als einen, der gewaltsam in den Schafstall eingestiegen, und kein Hirt, sondern ein Wolf, sey. Er erkläret ferner, daß die Wahlen aller jener neuen Revolutionsbischöfe nichtig und wider alle Gesetze, ihre unternommene Weihen sakrilegisch und gottlos sind; daß die auf solche Art neu geweihten Bischöfe gar nichts von einer geistlichen Gerichtbarkeit erlangt haben, und selbst

schon wegen so einem sakrilegischen Attentat ihres Eindringens in das bischöfliche Amt von aller Ausübung auch der bischöflichen Weihe suspendiret sind; so wie gleichfalls auch jene drey Bischöfe, welche sich zuerst erfrechet haben, solche sakrilegische Weihen zu unternehmen. Zulezt wendet der h. Vater sich an die gesamten, zwar äußerst bekränkten, aber doch mit apostolischer Standhaftigkeit die ganze übrige Kirche herrlich erbauenden Bischöfe Frankreichs; er erhebt ihre Verdienste bis zu dem Himmel; und ermahnet sie mit den nachdrücklichsten Worten: sie sollten sich wohl erinnern an das heilige Band, mit dem jeder seiner Kirche, als einer geistlichen Braut, verbunden sey, und welches nur durch die apostolische Gewalt nach den kanonischen Gesetzen, oder durch ihren Tod, möge aufgelöset werden. Sie sollten also solche ihre Braut nicht verlassen, minder der Willkühr räuberischer Wölfe überlassen.

Nun bedenke es, lieber Leser! Wer sind diese Bischöfe der Revolution, welche sich zu Richtern jener sämtlichen, unvergleichlichen, standhaften, frommen und gelehrten 135 Bischöfe des katholischen Frankreichs aufwerfen? da jene das Oberhaupt der Kirche so hoch anpreiset; wer sind diejenigen, welche sie des Ungehorsams gegen die Staatsmacht anklagen; sie wegen Verlassung ihrer Kirchen beschuldigen; und jene Noth heraus vernünfteln wollen, wegen welcher sie benöthiget waren, den verlassenen Kirchen zu Hilfe zu eilen; ja bey so einer erdichteten Nothwendigkeit der Absezung derselben

vom bischöflichen Amte sich als ihre Richter aufzuwerfen? Wo ist eine Heucheley, derer Unverschämtheit mit dieser zu vergleichen wäre? Und gerade eben diese Heucheley getrauen sie sich im Angesicht der ganzen christlichen Welt als vollkommenst harmonirend mit den wahren Grundsätzen der Kirche Jesu Christi frey anzugeben? Und der salzburgische Verfor ihrer Schrift findet sie gleichfalls vollkommenst einstimmig mit den Grundsätzen, welche das Evangelium aufstellt, Jesus Christus gelehret, und die Apostel befolget haben. Ja, freylich war dies vom Anbeginne her die leibhafte Sprache aller Rabiner des Jansenisme. Es ist der reine Geist der Kirche von Utrecht. Diese ihre völlige Grundsätze sind von verboßten Partheygängern dieser schismatischen Afterkirche der französischen Nationalversammlung beygebracht, und von derselben zum traurigsten Umsturze der ganzen so herrlich glänzenden französischen Kirche nach dem uralten und unaufhörlichen Wunsche der längst von der ganzen wahren Kirche verfluchten Sekte thätig genug, und mit dem vollen französischen Leichtsinne, angewandt worden. Man sage also noch ferner, der Jansenisme sey nur ein Phantom. Fürwahr ein thätiges und mit dem unbändigsten Starrsinne auf die Realisirung ihrer satanischen Projekte wirksames Phantom!!!

Man lese izt, was diese Revolutionsbischöfe in der Harmonie von S. 144. bis 151. weiters zu ihrer Vertheidigung vorbringen; als, daß die Souverainität izt in der Nationalversammlung ruhe

(wel-

(welche sich dieselbe so unrechtmäßig anmaßt); daß jene folglich über alles zur Kirchenzucht gehörige zu befehlen habe, was nicht mit dem göttlichen Gesetze streitet; daß die Reform der Kirche nothwendig; daß die eidscheuen Bischöfe durch das Verbrechen ihres Ungehorsams gegen die Staatsmacht sich der Strafe der Absetzung schuldig gemachet haben; daß folglich sie, die Revolutionsbischöfe, berechtiget waren, ihre verlassene Bischthümer in den Besitz zu nehmen; um so mehr, als einst, nach Zeugniß des Fleury, die Einwilligung des Volkes von so einem Gewichte war, daß man es nicht zwang, einen Bischof, sollte er auch schon für selbes ordinirt worden seyn, anzunehmen, wenn es sich dawider weigerte. . . . Welch redliches Herz merket nicht das weite Hersuchen alles dieses Vernünftelns? Zuletzt beruht alles auf dem offenbar falschen Grundsatze, daß die Nationalversammlung rechtmäßig sich der Staatsmacht bemächtiget habe, und daß auch die rechtmäßige Staatsmacht befugt wäre, ihren obersten geistlichen Kirchenvorstehern über die Ausübung, Vertheilung und Mittheilung ihrer, nicht von Menschen, sondern von Gott allein, empfangenen, bloß geistlichen, Gewalt Gesetze vorzuschreiben.

Aber womit soll ich die Unverschämtheit dieser Heuchler vergleichen, mit welcher sie von S. 151. bis 161. den alten würdigen Bischöfen Frankreichs die Beyspiele mehrerer großer heil. Bischöfe, welche aus Liebe des Friedens der Kirche, und um des Heils ihrer Schäflein willen, freywillig ihre bischöf-

liche Stellen angelassen haben, auch denn, da man sehr mit Unrecht auf ihre Absetzung gedrungen hatte.

Welch schöner und lauter Kontrast der Stimme dieser sich selbst eindringenden Wölfe mit der Stimme des höchsten Oberhirten der ganzen Kirche! Dieser letztere führet jenen würdigen Bischöfen der französischen Kirche ihre große Pflicht zu Gemüthe, ihrer Braut in diesen Zeiten der Angst und Gefahr getreu zu seyn, und ihre liebe Heerde bey der Wuth und dem Anlaufe so vieler heißhungriger Wölfe nicht zu verlassen. Und diese wirklich reissende Wölfe spotten ihrer, daß sie dem Beyspiele so mancher gutmüthigen Hirten nicht nachfolgten, welche ihrem Hirtenamte entsagten, da sie es nicht ohne Schaden ihrer lieben Heerde behaupten konnten. Wie schön und herrlich hat auf diesen Vorwurf schon geantwortet der vortrefliche Bischof von Langreß in seiner ausbündigen Instruktion, die er an seinen ihm untergebenen Diöcesanklerus für die Umstände dieser, des Julianus des Abtrünnigen Zeiten ähnlichen, Verfolgung der Kirche Frankreichs Ao. 1791. den 15. März erlassen hat. Die hieher geeignete Stelle dieses Unterrichts lautet also: „Einige der mir untergebenen Seelsorger möchten etwa glauben, daß eines aus den Mitteln, den Frieden herzustellen, der den Dienern der Religion so lieb ist, und die Ruhe mit den geheiligten Rechten der Kirche zu vereinigen, welche zu behaupten sie verbunden sind, jenes seyn möchte, wenn sie durch eine freywillige Entsagung

ihre

ihre Hirtenstellen denjenigen überließen, welche dazu (vom Volke) erwählet sind. So bothen sich einst der H. Augustin und die katholischen Bischöfe in Afrika an, ihre bischöfliche Sitze den donatistischen Bischöfen zu resigniren, um der Spaltung ein Ende zu machen. Wären wirklich unsere Umstände die nämlichen, so würden wir keinen Augenblick Anstand nehmen, unsern Mithelfern das nämliche Opfer vorzuschlagen, und ihnen mit unserm Beyspiele vorauszugehen. Wir wären ganz versichert, daß wir von so tugendhaften Dienern des Herrn, welche schon so eine große Probe ihrer Selbstverläugnung (in Anlassung aller ihrer Güter ohne Widerrede) gegeben haben, eine neue Ausübung ihrer Uneigennützigkeit zu erfahren. Allein, bey so einer Selbstentschlagung ihres Amtes, wie würde ihre Stelle wieder auf eine von der Kirche gebilligte Art izt besetzet werden? Sie würden denn Eingedrungene zu Nachfolgern haben; Leute ohne Sendung, ohne Gerichtbarkeit; und sie selbst in Person würden mitwürken, daß ihre Heerden dergleichen Hirten bekämen, und daß die gesetzmäßige Fortsetzung des geistlichen Amtes unterbrochen würde. Sie würden die Spaltung vollenden, anstatt ihr vorzukommen. So was wäre ein falscher Schein der Liebe, welcher der Kirche zum Ruin gereichte. Aus diesem wesentlichen Grunde bin ich gezwungen, ihnen zu erklären, daß ich ihre Resignationen nie annehmen werde. Folglich würden dieselbe, da sie schon ihrer Folgen wegen sündhaft

haft wären, auch ungültig seyn, aus Abgang der Annahme auf Seite ihres geistlichen Obern."

Siehe, lieber Leser! wie diese guten Oberhirten Frankreichs mit dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche, unserm H. Vater, Pius VI., genau in ihren Maximen übereinstimmen; als welch leztrer gerade das nämliche allen Bischöfen so nachdrücklich einband, nämlich, daß sie in den gegenwärtigen Umständen ihre Braut, als getreue geistliche Gatten, und ihre liebe Heerde, als gute Hirten, ja nicht verlassen sollten. Und izt frage ich: Sind es nicht leibhafte Wölfe, welche ihnen im Gegentheile zurufen: Weichet freywillig von eurer Heerde, und überlasset sie uns zur Beute; wenn ihr derselben von uns Ruhe verschaffen wollet?

Und nach allem diesem schließen diese Heuchler auf S. 161. also: „Die wirklichen (Revolutionsbischöfe) haben ihre Sendung und die geistliche Jurisdiktionsgewalt durch das Sakrament der Weihe erhalten. Die ehemaligen Bischöfe sind rechtmäßiger Weiße der Ausübung ihres Amtes entsetzet. Sie sind Episcopi vacantes. Die Wahl der Gläubigen, denen wir vorgesetzet worden sind, und die souveraine Macht (der Staatsversammlung) haben uns ein Territorium angewiesen. Wir haben die Gewalt, die wir bey unsrer Konsekration erhalten haben, mit den Seelsorgern getheilet. Es giebt also keinen Eingedrungenen."

Gewiß,

Gewiß, ihr Herren, ihr habt in der verrufenen Sophistenschule der Jansenisten einen herrlichen Fortgang gemacht. Doch will ich sehen, ob man eure Sophismen, die freylich Bischöfen am wenigsten behagen, nicht auflösen kann. Eure Sendung, sagt ihr, samt der Jurisdiktionsgewalt, habt ihr durch das Sakrament der Weihe. Ich frage: Wer giebt euch das öffentliche, allen Gläubigen kennbare, Zeugniß, daß ihr rechtmäßig geweihet seyd, und folglich die allgemeine Sendung zu allen Völkern, wie die Apostel, samt dem Rechte oder der moralischen Vollmacht, sie wirklich auszuüben, durch eure Weihe erhalten habet? Denn ihr werdet ja nicht gegen die ganze Kirche behaupten wollen, daß jene allgemeine Sendung der Bischöfe, welche durch eine jede gültige Weihe geschieht, allezeit auch eine freye, rechtmäßige (moralische) Vollmacht ertheile, diese Sendung überall, an allen Orten der Welt, auch wo schon eigene rechtmäßige Bischöfe sind, auszuüben. Denn zu was brauchte es denn bey solcher Bewandtniß der Sachen ein Territorium mehr, das ihr euch rühmet, noch obendrein von der souverainen Staatsmacht angewiesen erhalten zu haben? Nun, sage ich, wer giebt euch das Zeugniß so einer Sendung mit der moralischen Vollmacht, dieselbe in Frankreich auszuüben? Der alte Bischof von Autun hatte sein bischöfliches Amt vor der euch ertheilten Weihe, nach dem Zeugniß des H. Vaters in dem obgemeldten Schreiben, schon aufgegeben; obschon ohne daß diese Resignation von einem seiner

geistlichen Obern angenommen ward. Allein nach
eurem System braucht es keine solche Annahme. Es
kleckt das Gesetz der Nationalversammlung, wel-
ches seiner Heerde eine neue Wahl anbefohlen hat;
und der Bischof von Autun hält sich seit langer
Zeit schon in England auf, ohne darüber von euch
angeklagt oder bescholten zu werden. Gewiß aber
hatte dieser Bischof von Autun ausser seiner Diö-
ces selbst auch keine moralische Vollmacht, Priester,
minder Bischöfe, zu weihen; ja auch nur seine Ju-
risdiktionsgewalt auszuüben; und am wenigsten ei-
ne Macht, das Recht, selbe in fremden Diöcesen
auszuüben, andern mitzutheilen. Die zween Assi-
stenten bey eurer Weihe waren nur Weihbischöfe,
die selbst kein Recht, ihre allgemeine durch die Bi-
schofsweihe erlangte Sendung irgend in Frankreich
auszuüben, hatten. Diese drey Urheber eurer Wei-
he und eures bischöflichen Karakters können euch also
unmöglich ein allen Gläubigen kennbares und ent-
scheidendes Zeugniß geben, daß ihr rechtmäßig ge-
weihet, und für die euch angemaßte Kirchensprengel
Frankreichs dadurch das Recht der Ausübung der bi-
schöflichen Gewalt erhalten habt. Hingegen zeuget
die einhellige Stimme aller übrigen, bis zur Zeit eu-
rer Weihung selbst, noch durch keine geistliche
Macht ihrer rechtmäßigst besessenen Bischthümer ver-
lustig erklärten Bischöfe Frankreichs, ja selbst die
laut erschollene Stimme des höchsten Oberhaupts
der Kirche, gegen euch, und erkläret euch als un-
rechtmäßig und sakrilegisch geweihte, schismatische
und

und eingedrungene, Bischöfe, als leere von aller ordentlichen Vollmacht, eine bischöfliche Amtsverrichtung irgendwo in der Welt auszuüben. Gut! . . Und nun saget ihr weiter: „die ehemaligen Bischöfe seyen rechtmäßiger Weiße der Ausübung ihres Amtes entsetzet. Sie seyen Episcopi vacantes.“ Wohl! Ihre Weihe, und folglich auch die durch diese allein schon erhaltene allgemeine Sendung, werden sie ja doch nach eurer eigenen Meinung nicht dadurch verloren haben. Sonst wären sie ja gar keine Bischöfe, auch keine Episcopi vacantes, mehr.

Ihr gestehet also hiemit selbst ein, daß man durch die Weihe, nebst dem bischöflichen Karakter und der sakramentalischen Vollmacht, eine allgemeine Sendung ohne alles Recht oder moralische Vollmacht die bischöfliche Gewalt oder Gerichtbarkeit irgendwo, und namentlich in einer Dioces Frankreichs, ordentlich auszuüben erlangen kann. Nun habt ihr uns eine zweyfache Frage noch aufzulösen. Wer hat den alten rechtmäsigen Bischöfen, die ihr für rechtmäsig abgesetzet angebet, ihre vorige rechtmäsig erhaltene Vollmacht, das ganze bischöfliche Amt und dessen Gerichtbarkeit in ihren Kirchensprengeln a u s z u ü b e n, benommen? Und wer hat gerad eben so ein Recht und moralische Vollmacht euch im Bezuge auf jene euch angemaßte Diöcesen ertheilet? Vielleicht die Nationalversammlung? Diese hat zwar das unrechtmäsige Gesetz den 25. Jänner 1791. gemachet, die alten Bischöfe sollten den Eid

an die Konstitution ablegen; im Falle der Weigerung aber für abgesetzt angesehen werden; nach deren Vertreibung (auch mittelst angelegter Gewalt) soll dann den Municipalitäten erlaubt seyn, neue Bischofswahlen vorzunehmen; die neu erwählten sollten, mit Vorbeygehung aller Metropoliten und ältern Bischöfe, welche den Bürgereid nicht abgelegt hätten, sich an das Direktorium der Departements wenden, welches über sich nehmen würde, ihnen was immer für einen Bischof anzuweisen, der ihre Wahl beståttigen, sie weihen, und in ihre Bischthümer einsetzen sollte. Gut! izt sind wir im hellen Lichte. Die saubere Nationalversammlung also, welche den Unsinn der Rechte der Menschheit und der übrigen bürgerlichen Konstitution entworfen, und zum Gesetze gemacht hat, diese hat auch das Gesetz gemacht, daß die eidscheuen Bischöfe für verlustig aller ihrer Vollmacht der Ausübung der bischöflichen Gewalt in ihren respektiven Sprengeln zu halten wären. Die weltlichen Distriktsobrigkeiten haben richterlich über den Verfall in die Strafe dieses Gesetzes erkennet, die neuen Wahlen nach der Vorschrift der Nationalversammlung angeordnet, und den auf diese Art neu gewählten Revolutionsbischöfen Expilly, Marolles, Saurine, Massieu, Lindet, Laurent &c., die Bischöfe von Autun, von Lidda, und den von Babylon, angewiesen, um sie für die Sprengel, von welchen sie sich izt Bischöfe zu seyn vorgeben, zu weihen, und ihnen nebst der allgemeinen Sendung die besondere, rechtmäßige, ordinä-

re

re Vollmacht der geistlichen Gerichtbarkeit für dieselben zu ertheilen. Nun ist es aber gewiß, und muß von jedem Katholiken, nach dem Ausspruche der katholischen Kirche, für gewiß anerkannt werden, daß, gleichwie eine auch rechtmäsige Staatsmacht nie jemanden die geistliche, von Jesus Christus allein ursprünglich herkommende, Vollmacht allgemein, noch das Recht, dieselbe in einem besondern Sprengel auszuüben, ertheilen, also auch eben so wenig dieselbe einem, der sie wirklich besitzet, auch zur Strafe eines ihrem Gesetze erzeigten Ungehorsams, gerichtlich und gültig abnehmen kann. Denn nichts ist gewisser, als daß weder die ursprüngliche blos geistliche Macht, welche von Christus, dem Gottmenschen, allein herkömmt, noch die rechtmäsige Vollmacht, dieselbe irgendwo auszuüben, dem Gesetze einer blos weltlichen Staatsmacht in ihrem Daseyn unterworfen sey. Die Staatsmacht kann in manchen Umständen billige Gründe und auch Rechte haben, sich der Ausübung derselben mittelst einer bestimmten Person zu widersetzen, ja auch die Absetzung so einer Person von der geistlichen höhern Obrigkeit anzufodern: aber selbst mit Absetzung von dem geistlichen Amte und Abnehmung der demselben eigenen, blos geistlichen, Vollmacht kann sie nie selbst auch nur mit einem Scheine des Rechts vorgreifen. Was immer für Beyspiele hierüber für das Gegentheil mögen vorgebracht werden, so müssen sie als bloße Thatsachen vielmehr selbst nach diesen unläugbaren Gründen ihrer Recht- oder Unrechtmäsigkeit

 wegen

wegen beurtheilet werden. Der einzige geistliche Richter, welcher einen Schein für sich haben mochte, einigermassen geeignet zu seyn, um so ein Urtheil über die eidscheuen alten Bischöfe Frankreichs nach dem Gesetze der Nationalversammlung zu fällen, war also der alte, schon resignirte Bischof von Autun und seine zween Beystände bey der Weihe der Neuerwählten; nämlich die zween Bischöfe in partibus, der von Babylon und der von Lidda. Diese sind jene Richter, welche sich über das gesamte bischöfliche Korps Frankreichs, und selbst gegen den allein geeigneten richterlichen Ausspruch des höchsten Oberhaupts der Kirche, das Richteramt in so einem Handel anmaßten. Von der Rechtmäsigkeit allein ihres Urtheiles und der darauf sich gründenden Weihe und übrigem Unternehmen hängt die Wahrheit der ganzen in dieser ihrer Defensionsschrift behaupteten Harmonie mit den wahren Grundsätzen der Kirche Jesu Christi ab. Und nun urtheile ein jeder guter Katholik, ob er die Grundsätze dieser Revolutionsbischöfe, und selbst jene der Nationalversammlung in Frankreich, so mit dem Evangelium, mit der Lehre Jesu, und der Praxis der heiligen Apostel, harmonirend finde, wie sie der Uebersetzer dieser ihrer Schrift in der von ihm vorangesetzten Vorrede ausgiebt. Urtheile er, ob sie nicht in der That solche Eingedrungene sind, für welche sie der H. Vater, Pius VI., wirklich authentisch genug erkläret hat. Gewiß gleichen sie vollkommen dem Bischofe von Utrecht, den nur wenige mit den Feinden

den der Kirche heimlich verstandene Katholiken noch für einen rechtmäsigen Bischof ansehen.

Doch auch für den Fall, daß sie wirklich nur Eingedrungene wären, glauben diese Herren von S. 161 bis 168. noch berechtiget zu seyn, den Bischöfen Frankreichs, und selbst dem H. Vater zu Rom, darüber die bittersten Vorwürfe zu machen, „daß sie eine mächtige Nation, welche die Gesetze gemacht hat, und die entschlossen ist, sie handzuhaben, wider sich reizen: . . . eine Nation, welche die unbedeutenden Drohungen derjenigen verlacht, die noch von den Grundsätzen der falschen Dekretalen angesteckt sind; eine Nation, welche die Donner und Blitze des Vatikans mit dem Evangelium bewaffnet unwirksam und kraftlos macht, und die endlich müde werden kann, die politische Maschiene durch den unsinnigen Eifer, oder durch den Haß ihrer religiösen Feinde, im Gange immer gehemmt zu sehen, und welche im Stande ist, die Strenge weiter noch, als die Gerechtigkeit, zu treiben. . . Was für ein Vortheil für die Kirche, was für ein Nutzen für die Religion, wird daraus entspringen? . . Wenn man izt — bey so beschaffener Lage der Dinge — wähnt, daß unsere Titel, um gültig zu seyn, die Einwilligung des Pabstes und der ehemaligen Bischöfe nöthig haben; so müßte man diese für Feinde der Religion halten, wenn sie dieselbe nicht gäben. Kann man bey gesundem Verstande glauben, daß die Konstitution den Triumph der Systeme des römischen Hofes einräumen wird, der selbst

der vorigen Regierung, und dem Interesse der Geistlichkeit, entgegen arbeitete, wo dieses nur immer seinen Grundsätzen und herrschenden Ideen widersprach? Die Kirche hat oft bey weit minder bedenklichen Umständen Intrusionen, die höchst ärgerlich waren, legitimiret, weil es das Wohl der Kirche, oder die Erhaltung des Friedens, zu fodern schien."

Ihr Herren! zeigt nicht so eine Sprache genugsam an, daß ihr persönlich mit den Feinden der Kirche Gottes verstanden, und über alle ihre böse Grundsätze und Absichten vollkommen einverstanden seyd, da ihr als gewiß voraussetzet, die rechtmäßigen Vorsteher der Kirche konnten in dem gegenwärtigen Falle selbst auch in der Hauptsache nachgeben? Oder ist es denn nur der Nationalversammlung darum zu thun, daß man eurer Personen schone, und euch zu rechtmäßigen Bischöfen legitimire? Masset sie sich nicht durch die für ewige Zeiten festgesetzte bürgerliche Konstitution des Klerus vom ganzen Frankreich, und besonders durch den für ebendieselbe von allen Bischöfen und Priestern gefoderten Eid, eine selbst von der katholischen Glaubenslehre verworfene Obergewalt über die Administrirung der bloß geistlichen Kirchengewalt an? Will sie nicht den Ministern Jesu Christi über die Führung ihres göttlichen Ministeramtes Gesetze vorschreiben? sie, welche ihre ganze, wie immer beschaffene, Macht bloß von lauter Unterthanen dieser Diener des Gottmenschen ursprünglich herzuhaben bekennet; welche

selbst

selbst diesen als ihren wahren geistlichen Obern über alles zu gehorsamen schon vorhin verbunden waren, was die Ausübung ihrer bloß geistlichen Gewalt unmittelbar betraf? Konnte wohl die ganze Versammlung der Alleinregenten der Kirche Gottes in so einer Sache was nachgeben? Konnte sie sich selbst auf immer in so einer Sache den Gesetzen der Staatsmacht unterwerfen; ja, sich sogar mit einem Eide zu einer dergleichen Unterwerfung für allezeit verbinden? Oder sollte sie sich vielleicht eine gleiche Verstellung und Heucheley erlauben, wie der sonst mit der Nationalversammlung ebenfalls, im Betreff wenigstens der Konstitution des Staats, so wohl einverstandene de Lanenie? War es denn nur für izt zu thun, um einen und andern Eingedrungenen ihr zu Gefallen doch noch zum Bischofe zu legitimiren? Wenn die Freyheit der Kirche, die Glaubenslehre, und folglich das Heil der französischen Kirche, in Sicherheit gesetzet wäre; wenn die im Sturme herumgetriebene Nationalversammlung von ihrer gegen die von ihr unabhängige bloß geistliche Kirchenregierung unternommenen Gewaltthätigkeit abstehen, ihre unbefugten Gesetze zurücknehmen, und, was ihr allein über so einen Gegenstand zugestanden werden kann, nur ihre billige Foderungen an das bischöfliche Korps und das Oberhaupt der ganzen Kirche machen würde, über die neuen, dem allgemeinen Seelenheile mehr angemessenen, Einrichtungen der Bischthümer Frankreichs sowol, als der Wahlen zu denselben, wenn sie aber auch übrigens den höchsten

Kir-

Kirchenvorstehern alle billige Entscheidung selbst vorzunehmen überlassen würde, ja, dann könntet ihr von Nachgiebigkeit der Kirche über alles, was schon geschehen, und ohne Nachtheil der Kirche und der Seelen nachgegeben werden mag, im Ernste und mit Anstande sprechen. Und dann würden sicher die gesammten rechtschaffensten Bischöfe Frankreichs, welche alle Kirchengüter so grosmüthig samt den bürgerlichen Rechten ihres ersten Standes schon aufgeopfert haben; und selbst der römische Pabst und heil. Vater Pius VI., welcher bey dem ersten Ausbruche dieser Spaltung allen Taxzahlungen für die künftighin neu erwählten Bischöfe und alle französische Expeditionen gänzlich und aus bloß eigenem Triebe entsaget hat, mit Freuden alle nur erwünschliche Nachgiebigkeit ihrer Seits angedeihen lassen. Izt aber wisset ihr entweder in dem Taumel eurer erschlichenen bischöflichen Würde selbst nicht, was ihr begehret, oder ihr seyd mit jenen geschwornen Feinden der Kirche selbst auch einverstanden, welche schon vor mehr denn anderthalb hundert Jahren auf die Zugrundrichtung des ganzen Kirchenregiments, und auf die vollständige Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Macht in allen auch wie immer geistlichen Sachen in Frankreich so rastlos und mit einer sonst nirgend erhörten Schlauheit gedrungen haben; und welche eben die Haupttriebfeder der einmal im Sturme herumgetriebenen Nationalversammlung bey der Verfassung so widerrechtlicher Gesetze gegen die katholische gesammte Geistlichkeit waren.

Wozu

Wozu sollen nun die von euch angebrachten Beyspiele von Nachgiebigkeit der Kirche bey dem Eindringen mancher einzeln unrechtmäsiger Bischöfe, und auch Päbste, dienen? Stund wohl dabey das Dogma, oder die Kirchenfreyheit, in Gefahr? Bossuet, den ihr so gern mißbrauchet, legt niemal der allgemeinen Kirche in so einem Sinne die Gewalt, eingedrungene Päbste oder Bischöfe doch noch zu legitimiren, zu, daß er durch diese Kirche die gesamte Gemeinde der Gläubigen, oder das Volk, versteht. Nie gesteht er in solchen Fällen so eine Macht jemand anderm zu, als dem Korps der Bischöfe. Denn die legale Bestättigung was immer für einer Wahl zu einem geistlichen Kirchenamte kömmt nie jemand anderm, als den Oberhirten der Kirche, zu; es mag die Wahl durch einzelne Gläubige, oder durch ganze Gemeinden, oder selbst durch die Magistrate, oder souveraine Regenten derselben, nach der Art verschiedener Befugnisse, geschehen seyn. Es ist hier auch keineswegs um blos menschliche Gesetze der Kirche zu thun, welche freylich öfters der Nächstenliebe, oder der widrigen, auch unrechtmäsigen, Staatsmacht, eben aus Liebe nachgeben können und sollen; wie die Verfasser der Harmonie S. 167. sagen; sondern es ist zu thun um das göttliche positive Gesetz. Kurz: der geistliche Kirchenvorsteher hat die Pflicht von seinem höchsten, unabhängigen Oberherrn, Jesus Christus, als desselben Minister, auf sich, keinen unwürdigen, noch unfähigen, keinen, welcher nicht im Stande zu seyn von

ihm mit gutem Grunde erkannt wird, alle große Pflichten des geistlichen Amtes, insonders der Seelsorge, nach dem Erfodernisse des ewigen Heiles der ihm anvertrauten Gemeinde zu erfüllen, zu so einem geistlichen Amte, noch zu der für selbes erforderlichen heiligen Weihe zuzulassen; er mag ihm von dem Volke, oder von was immer für einem Vormanne desselben, sollte es auch ein Souverain oder König seyn, vorgeschlagen und empfohlen werden. Er kann also hier nicht so fern nachgeben, daß er diese ihm von Gott auferlegte Pflicht hintansetze. Wie wäre es nun, wenn im gegenwärtigen Falle die französischen Bischöfe und Erzbischöfe sowol, als das Oberhaupt der ganzen Kirche, euch, Revolutionsbischöfe, eben darum für unwürdig und unfähig aus jenem offenbaren Grunde zu den ohnehin schon mit rechtmäsigen Bischöfen besezten Bischthümern erkenneten, zu welchen ihr vom Volke euch nicht nach den Gesetzen der Kirche, sondern blos nach der Vorschrift der hiezu ganz unbefugten Nationalversammlung, habt erwählen lassen; weil sie weis, daß ihr diese dem Gesetze Gottes und des Stifters des Kirchenregiments, Jesus Christus, schnurgerad widerstreitende Verfahrungsart der Nationalversammlung durch die mit euch so wohl einverstandene feindliche Parthey, welche nur auf den Umsturz aller Kirchenhierarchie von längster Zeit her abzielet, selbst unterstützet habet, und daß ihr folglich von den bösesten Grundsätzen selbst eingenommen, und darüber mit den Feinden der Kirche zu ihrem Umsturze ein-

verstanden seyd? So viel zwar ist von euren ersten Vormännern, dem Exkardinal de Lanenie, und eurem ersten Konsekrator, dem resignirten Bischofe von Autun, vollkommen notorisch. Für euch aber in Person reden die Grundsätze laut genug, die ihr euch so dreust und offenherzig in eben dieser Harmonie erfrechet, der ganzen ersten katholischen Kirche anzudichten, und welche jedoch nur die eigentlichen, sonderbarsten Grundsätze der Kirche zu Utrecht und ihrer Stifter, der Großprioren, der jansenistischen Sekte, sind; wie ich bald klar genug zeigen werde.

Ihr redet auf S. 166. noch mit vieler Achtung von unserm H. Vater, Pius VI.; gebet aber schon laut genug zu verstehen, wie ihr ihn mit Schmähungen zu überhäufen, und denn ihm nie zu gehorsamen entschlossen seyd, wenn er standhaft auf der Verdammung eures schismatischen Eindringens in die Kirchen Frankreichs beharren werde. Gerade eben so machten es von je her die Häupter der jansenistischen Parthey. Sie hoben den Pabst Innocens X. und Klemens XI. in ihren öffentlich ausgestreueten Schriften bis über den Himmel; so lang sie hoften, durch ihre Ränke zu Rom die feyerlichen Verdammungsurtheile ihrer Irrthümer und ihres Ungehorsams gegen die Kirchengesetze zu hintertreiben. Kaum aber hatte der erste jener zween Päbste ihre Lehrsätze als ketzerisch, und der zweyte ihren Ungehorsam als eine bloße Folge ihrer Hartnäckigkeit in der Behauptung des Irrthums, feyerlich verdammet; da war keine Art von Schmähungen, wel-

che sie nicht über diese zween würdigen Statthalter Christi in allen ihren Schriften ausgestossen haben. Kaum hatte es Luther gegen den Pabst Leo X. ärger gemachet. Sie sollten aber ehevor beweisen, daß sie keine Irrthümer zum Grunde ihres Betragens haben, und keine Feinde der Kirche sind. Sonst wird es für jeden Schützer der Wahrheit und der Rechte der wahren Kirche ein Merkmal seines großen Verdienstes seyn, von ihnen geschmähet zu werden. Und der kluge H. Vater, Pius VI., wird, ohne auf ihr heuchlerisches Lob, oder auf ihre Schmähungen die geringste Rücksicht zu nehmen, standhaft fortfahren, nur jene Mäsigungen in seinen Verdammungsurtheilen gegen offenbare Feinde der Kirche zu gebrauchen, welche ihm das Gesetz Gottes zulassen, und die ordentliche Vorliebe des allgemeinen geistlichen Wohls der Seelen einrathen wird.

Allein die Revolutionsbischöfe wollen noch darüber nichts weniger als Schismatiker seyn. Sie beweisen dieses von S. 168. bis S. 201.; indem sie ihren wie immer hartnäckigen Ungehorsam durch alle, längst bekannte, jansenistische Wendungen (die abgenuztesten Waffen) mit der dieser Stelle eigentlichen Unverschämtheit zu entschuldigen wissen. Und izt geht es ihrem Gebrauche nach weidlich über die Päbste und über die Mißbräuche und unberechtigten Anmassungen des römischen Hofes her. Um sich nicht irre machen zu lassen, braucht es aber nicht mehr, als daß wir den gegenwärtigen Hauptfragpunkt nicht aus den Augen lassen. Wäre alles wahr,

was

sollen, bis eben dieses Urtheil durch ein oberes, in noch höherer Instanz gefälltes, als etwa in einem allgemeinen Kirchenrathe, entkräftet, oder vernichtet würde." Ist dem wirklich also, und sind sie, die Revolutionsbischöfe, da sie auch sogar noch keinen Besitzstand, minder einen ruhigen Besitz, ihrer neu ergriffenen Bischthümer und einer bischöflichen Gewalt für sich haben, nichts destoweniger so einem provisorischen Urtheile der rechtmäsigsten päbstlichen Instanz hartnäckig, ja sogar so fern ungehorsam, daß sie sogar dem Pabste, ja selbst der gesamten blos geistlichen Kirchenobermacht, die Vollmacht absprechen, ihre Unabhängigkeit von der Staatsmacht durch ein entscheidendes Urtheil zu erklären, und gegen diese mittelst ihrer Gesetze zu behaupten; so frage ich alle wahrhaft katholische Theologen, wie ein Fall möglich sey, wo man in einem höhern Grade schismatisch wider die Kirche und deren Vorsteher sich aufwerfen möge, als es hier wirklich von den Revolutionsbischöfen zum allgemeinsten Aergernisse, Verwirrung und Schaden der Seelen geschieht? Sagen denn nicht gerade eben dies jene Worte des Kardinal Kajetans (in S. Thom. 2. 2. q. 39. ar. 1.), welche sie auf S. 169. für sich selbsten, um sich von dem Schisma schön zu waschen, anführen. „Wenn sich jemand dem Befehle oder dem Urtheile des Pabstes widersezt, in Rücksicht auf sein Amt, indem er sich weigert, ihn als seinen Obern zu erkennen, der ist ein Schismatiker. Denn der Eigensinn und die Hartnäckigkeit, welche mit dem Ungehorsame

horsame verbunden sind, veranlassen nur denn eine Spaltung, wenn im Bezuge auf das Amt des Pabstes, oder der Kirche, eine Empörung entsteht, so daß der Ungehorsame sich weigert, demselben sich zu unterwerfen, oder ihn für sein Oberhaupt zu erkennen." Nun ist es ja ihr eigenes Geständniß, daß sie im Bezuge auf die neue bürgerliche Verfassung des Klerus nicht die Kirche, den Pabst, und das sämtliche Korps der Bischöfe, sondern nur das Volk, und die vom Volke ihre Staatsmacht herholende Nationalversammlung, für das souveraine Oberhaupt erkennen. Ihr ganzer Rechtstitel auf ihre angemaßten Bischthümer schreibt sich ja ganz allein von den neuen Gesetzen der Nationalversammlung her; und gegen alle väterliche Abmahnungen und widrige Entscheidungen des römischen Stuhles, und aller damit kundbarster Massen einverstandener Bischöfe Frankreichs, verharren sie ja schon seit mehr als einem ganzen Jahre hartnäckigst in ihrem Ungehorsam gegen dieses ihr geistliches Oberhaupt, und vertheidigen denselben sogar durch diese mit der unverschämtesten Heucheley angefüllte, öffentlich ausgestreute Harmonie, zum Spotte und Aergernisse der ganzen französischen Kirche.

Aber, nein, sagen sie (S. 169. am Ende): „Wir erkennen den Pabst für das sichtbare Oberhaupt der Kirche, für den Erben des Primats des H. Petrus, für den Mittelpunkt der Einigkeit, und nach Bossuets Ausdruck für den Verwahrer der Kirchenkanonen; aber die Kanonen

nonen sind über ihn. Wir glauben mit dem H. Hieronymus, daß Jesus Christus ein Oberhaupt aufgestellet habe, um die Einigkeit des Glaubens aufrecht zu erhalten, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio. (* Heißt denn aber schisma zu deutsch ein Zwist im Glauben? sollte man nicht diese lateinische Worte des H. Hieronymus also übersetzen: um alle Spaltungen unter den unteren Vorstehern, den Bischöfen, abzulehnen?) Aus diesem Grunde, sagen sie weiter, haben wir an Ihn geschrieben, um die Gemeinschaft, von der wir uns nicht trennen wollen, durch dieses Zeichen an Tag zu legen; und wir werden Ihm, wo wir, ohne die Kanonen, die Gesetze des Reichs, und die Rechte des Episkopats zu verletzen, nur immer können, Beweise unsrer Unterwürfigkeit und Ehrfurcht geben. Wir sind also durchaus keine Schismatiker. Sollte die Spaltung (welches Gott verhüten wollte) vollständig werden, so würde es der Pabst seyn, der sich trennte, und wir blieben im Herzen, und dem Glauben nach (etwa aber bey allem Ungehorsame doch noch auch dem Gehorsame nach) Anhänger der katholischen, apostolischen und römischen Kirche. " . . Hier höret man wieder mit beyden Ohren die eigentlichste jansenistische Sprache; ja selbst die schon lang gewöhnlichen Formeln der Kirche zu Utrecht. In der That enthalten sie nichts mehr, als die alten schon notorisch bekannten Ränke

der

der Großprioren dieser zum Ruine Frankreichs entstandenen Sekte. Eine unverschämte Lüge ist es, daß sie den römischen Pabst im Ernste für ein wahres, mit allgemeiner, zum Gehorsame verbindlicher, Jurisdiktionsgewalt von dem Gottmenschen selbst versehenes Oberhaupt der Kirche, es mag die Glaubenslehre, oder die blos geistliche Kirchenhierarchie betreffen, im redlichen Ernste anerkennen. Eine neue Lüge ist es, daß sie mit und nach dem Sinne des Bossuet eben denselben als den Verwahrer der Kanonen der Kirche anerkennen. Denn nie hatte Bossuet bey all seinen spitzfindigen Lehren gegen die höchste Obergewalt der Päbste in geistlichen, und seinen gründlichen Bestreitungen ihrer angemaßten Herrschaft über weltliche Sachen der Könige und Reiche, die ärgerlichen Grundsätze der Harmonie dieser Revolutionsbischöfe von der Staatsmacht und der Unterwürfigkeit des blos geistlichen Kirchenregiments gegen sie, minder ihre Befugnisse, Bischöfe derselben durch ihre Gesetze aufzudringen, vertheidiget. Er erkannte bey aller seiner hitzigsten Vertheidigung der Freyheiten der französischen Kirche eines Theils ihre Unabhängigkeit von aller weltlichen Macht in der Ausübung des ganzen blos geistlichen Amtes, und andern Theils nicht nur die wachsame Aufsicht des Kirchenoberhaupts über alle Bischöfe und über ihre Beobachtung der Kirchenkanonen; sondern auch seine wahre obere Gerichtbarkeitsgewalt über alle einzele Bischöfe, und das Befugniß desselben zur Beobachtung der

Kirchenkanonen nicht nur väterlich anzumahnen, sondern dieselbe auch durch Befehle und entscheidende, wenigstens provisorische, Urtheile zu betreiben, welchen sich ein jeder einzeler Bischof wenigstens unterdessen zu unterwerfen verbunden sey. Und thut wohl in eurem Falle Pius VI. was anders? Sind es nicht die allgemeinen, selbst von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Trient neu bestättigten, Kirchenkanonen (welche, obschon nicht von der Staatsmacht Frankreichs in ihren weltlichen Departements, jedoch von allen Bischöfen Frankreichs feyerlich angenommen worden), welche er heilig beobachtet wissen will, und gegen eure unternommene Spaltungen namentlich anführet? Ihr gebt zu eurer Entschuldigung vor: Die Kanonen sind über den Pabst. Wohl! so führet sie uns denn an, wir bitten euch, diese Kirchenkanonen, welche in unserm Falle dem Ausspruche des H. Vaters Pius VI. entgegen stehen, denselben für euch unverbindlich machen, und euch vom Gehorsame lossprechen? Oder erkennet ihr das Oberhaupt der Kirche nur als solches im Bezuge auf die Einigkeit des Glaubens, nicht aber auch im Bezuge auf die unzertheilte Hierarchie und ordentliche Regierung der Kirche? Allein es handelt sich auch hier über eine sehr wichtige Glaubenslehre, ja über ein göttlich aufgestelltes Fundamentalgesetz der unabhängigen bloß geistlichen Macht der Kirche. Würdet ihr hierüber die Einigkeit des Glaubens mit diesem Mittelpunkt derselben unterhalten; so fiel offenbar aller Grund eurer Prä-

tensionen auf eure hingerissene Bischthümer augenblicklich hinweg, welcher nur in den Anmassungen der Staatsmacht über jene unabhängige geistliche Kirchenmacht besteht. Und izt glaubt ihr schon hinlänglichen Beweis von eurer Rechtgläubigkeit sowol, als von eurer Unterwerfung gegen dieses Oberhaupt der ganzen Kirche, der ganzen katholischen Welt abgelegt zu haben, daß ihr uns bedeutet, ihr habt an den Pabst geschrieben (nicht, um ihm eure Unterwürfigkeit zu leisten, sondern bloß), um die Gemeinschaft, von der ihr euch nicht trennen wollet, durch dieses Zeichen an Tag zu legen. Und worin soll nun diese Gemeinschaft mit dem Pabste, die ihr nicht anlassen wollet, bestehen? nicht im Glauben von der Unabhängigkeit der bloß geistlichen Kirchengewalt; nicht in der Unterwerfung gegen seine Befehle, die er an euch bloß zur Verwahrung der allgemeinen Kirchenkanonen hat ergehen lassen. Worin denn? etwa bloß, daß ihr ihn nicht von euren Kirchengebethern und Opfern ausschließet, oder gar den Bann über ihn sprechet? Wie? wenn aber der römische Pabst (wie es Pius VI. wirklich dem Expilly gethan hat) dem so eingedrungenen neuen Bischofe auf sein an ihn erlassenes Schreiben nicht antwortet? ihm etwa positiv seine Gemeinschaft abschlägt? ihn nicht als rechtmäßig anerkennet? ja wohl gar den Bann über ihn verhängt? . . . Aber da sind sie mit der Antwort schon fertig, nämlich: „so würde es der Pabst seyn, der sich trennte, und

wir blieben im Herzen und dem Glauben nach doch Anhänger der katholischen, apostolischen und römischen Kirche." . . Vortreflich! gerad eben so bleibt die Utrechtische Kirche und ihre Bischöfe auch noch in der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche; auch nachdem Pius VI., so wie alle seine Vorfahrer, von der Zeit an der Errichtung der Kirche zu Utrecht, alles obige gegen dieselbe werkstellig gemacht hat. Gerad eben so wenig sind die Bischöfe der Kirche zu Utrecht auch Schismatiker. Gerad eben so unterwarfen sich auch sie der Kirche und dem Oberhaupt derselben.

Izt führen diese saubere katholische Bischöfe zum Beweise dieser ihrer Grundsätze die, wie es ihnen scheint, ganz gleiche Erklärung der versammelten Väter zu Basel gegen Eugen IV. an. Lassen wir dieser den Werth, den sie haben mag: aber ist denn nicht die Differenz zwischen dem Falle dieses Kirchenraths und jenem unserer Revolutionsbischöfe recht auffallend? In unserm Falle steht der römische Pabst vereiniget mit allen übrigen Bischöfen Frankreichs gegen den einzigen, alten Bischof von Autun, welcher der Anfänger des Schisma unter dem Beystande zweyer Bischöfe in partibus mittelst der ersten schismatischen Weihe des Expilly und des Marolles war. Zu Basel aber stund die ganze Menge der Väter (freylich meist aus Priestern, und nur wenigen Bischöfen, bestehend) gegen den Pabst Eugen IV. Und doch artete zulezt dieser Kirchenrath in die offenbarste Spaltung aus, und dem

Eugen

Eugen IV. hieng die ganze katholische Kirche als dem Mittelpunkt der Einigkeit an. Auch Gerson, den sie S. 172. ebenfalls für die von ihnen geäusserte Unwirksamkeit der päbstlichen Bannstralen anführen (Tom. II. col. 423. edit. noviss.), redet in dieser Stelle nur von dem ungerechter Weiße verhängten Banne. Eben so elend führen sie hier die Ao. 1682. von der französischen Geistlichkeit angenommenen widrigen Lehrsätze gegen die Unfehlbarkeit des Pabstes und die höchste Obergewalt desselben an. Denn bey alle diesem behauptete doch die gesamte französische Geistlichkeit noch bis izt, daß jeder einzele Bischof im Falle, daß es um dergleichen Spaltungen zu thun wäre, dem provisorischen Urtheile des römischen Pabstes unterdessen gehorchen, und keineswegs sich gegen dasselbe der bischöflichen Gewalt bemächtigen dörfe. Ja, wenn so ein päbstliches Urtheil notorisch bloß allein die Verwahrung der ohnehin schon vorhandenen allgemeinen Kanonen anbefähle; so fiel den französischen Bischöfen nie ein, zu lehren, daß man demselben zu gehorchen nicht schuldig wäre. Bossuet selbst, den diese Revolutionsbischöfe in der Harmonie so dreust für sich anführen, träumte nie was dergleichen; und sie wissen es selbst nur gar zu wohl, daß, wenn er heut zu Tage lebte, er eben so, wie alle übrige französische Bischöfe, sie einstimmig mit dem römischen Pabste als Schismatiker nach seinen Grundsätzen verdammen würde.

Hierauf kommen diese, allem Anscheine nach ihres Unrechtes selbst wohl bewußte, Revolutionsbi-

schöfe wieder zu einem gehäßigen Beweise. Sie führen (S. 176.) die Geschichte an, da Innocens X. den, während des Kriegs zwischen Philipp IV. und dem Hause Braganza um die Succeßion im Königreiche Portugall, von dem Herzoge von Braganza ernannten Bischöfen die Bestättigungsbullen zu verleihen sich weigerte. Wo dann die Klerisey von Frankreich (denn die eben auch angeführten Univerſitäten Portugalls mochten wohl dem Könige rathen, Bischöfe von aussen herbeyzurufen, aber schwerlich würde sich ein katholischer Bischof Frankreichs dazu brauchen lassen, unerachtet Frankreich die Parthey des Herzogs gegen Spanien hielt) dem Pabst vorstellte, daß es **Pflicht für ihn sey, den Wünschen und den Bedürfnissen der Kirche nachzugeben; und daß, so ungerecht, so strittig der Besitzstand des weltlichen Collators immer seyn mag, doch der geistliche Collator verbunden sey, denjenigen, der ernannt worden ist, in die verliehene Pfründe einzusetzen, wenn er nur die erfoderlichen Eigenschaften besizt, auf daß für die Kirche kein Nachtheil entstehe.** Wie unvorsichtig bringt man so einen Beweis vor! Hier räth die ganze französische Geistlichkeit dem Pabste zur weisen Nachgiebigkeit gegen einen vermeintlichen Monarchen, der sonst die Kirche in höchsten Ehren hielt, und etwa nur über seine bloß weltliche Ansprüche auf die Reichssuccession sich einem Zweifel überließ. Und in unserm heutigen Falle ruft die ganze Menge der französischen Bischöfe unsern H. Vater Pius VI. zur apostolischen Standhaftigkeit auf,

um

um ein Fundamentalgesetz der geistlichen Kirchenhierarchie durch eine von bekannten Feinden der Kirche betrogene und im Sturm herumgetriebene Nationalversammlung nicht umstoßen zu lassen, und die wirklichen gewiß rechtmäßigen Oberhirten wider reißende Wölfe, oder wenigstens beym Fenster in den Stall einsteigende Miethlinge, zu schützen. Dort ermahnen eben diese französische Bischöfe bey allem Anrathen zur Nachgiebigkeit doch noch den römischen Pabst an seine schwere Pflicht, nur solche von dem vermeinten Souveraine vorgeschlagene Personen zum bischöflichen Amte zu bestättigen, welche die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, auf daß für die Kirche kein Nachtheil entstehe. Und hier sind es eben die Revolutionsbischöfe ganz allein, welche von der ganzen katholischen Klerisey Frankreichs für die größten Feinde der Kirche, und eben darum für die des bischöflichen Amts unwürdigsten öffentlich erkläret werden; von deren Anstellung der Kirche der größte Nachtheil sicher entstehen würde. Endlich gestanden doch in jenem Falle alle französische Bischöfe sowol, als selbst der vermeinte Souverain Portugalls, dem römischen Pabste, oder wenigstens dem Korps der Bischöfe, das ausschlüßige Recht zu, über die Nothwendigkeit so eines Nachgebens das entscheidende Urtheil zu fällen, und glaubten sich nicht berechtiget, auch in Corpore, noch minder einzeln, dem Oberhaupte der Kirche darin vorzugreifen. In unserm Falle aber hält sich eine an sich noch minder gegründete Staatsmacht

macht gleich selbst berechtiget, nicht nur die Wahl neuer Bischöfe bey dem Leben der gewiß rechtmäßigen Oberhirten, sondern auch die Weihe der Gewählten, und selbst die Konsekratoren, durch ihre Gesetze allein schlechthin zu bestimmen, ohne bey dem Pabste auch nur um Bestättigung anzufragen, und selbst gegen den einhelligen Widerspruch des gesamten bischöflichen Korps. Und die neu aufgedrungenen Bischöfe, sich auf diese unnatürliche Stütze ihres bischöflichen Rechts allein verlassend, trotzen dem Oberhaupt der Kirche und der ganzen besser gesinnten Klerisey Frankreichs, und unterhalten die Spaltung in dem Heiligthum zur höchsten Unzeit der Verwirrung des Staates.

Wenn ich etwa zu viel zu sagen scheine, da ich diese Revolutionsbischöfe für Feinde der Kirche und als heimliche Anhänger jener Sekte erkläre, von welcher die Utrechter Kirche ein Zweig ist; so lese man in der Harmonie nur jene Stelle auf S. 179., wo sie die Unvorsichtigkeit hatten, sich nur gar zu laut selbst zu verrathen. Sie sagen, die Erinnerung der französischen Geistlichkeit, mit der sie den Pabst Innocens X. zur Nachgiebigkeit gegen den Souverain Portugalls ermahnten, „sey ein **Verweis jenes Eigensinnes und jener Hartnäckigkeit, womit er volle zehn Jahre die Vortheile der Kirche gewissen Zänkereyen und Streitigkeiten aufopferte, an welchen er niemals Antheil hätte nehmen sollen.**" Aufmerksamer Leser! wenn dir die Lebens- und Regierungsgeschichte dieses

großen

großen Pabstes bekannt ist, so sage mir, was waren dieses für Zänkereyen und Streitigkeiten, denen Innocens X. zehn ganze Jahre die Vortheile der Kirche, nach dem Urtheile der Verfasser der gegenwärtigen Harmonie, soll aufgeopfert haben, und an welchen er nach eben ihrem sichern Urtheile niemals Antheil hätte nehmen sollen? Ich finde in seiner ganzen Lebensgeschichte keine andere, als die von den Abgesandten der Jansenisten zu Rom mittelst tausend Ränken zu hintertreiben gesuchte zweyfache Verdammung des Buches und der 5. Sätze des Jansenius, deren die erste zwar unter dem Pabst Urban VIII. durch die Bulle In eminenti den 16. März 1642. geschehen, aber aus Nachsicht dieses Pabstes erst Ao. 1643. verkündiget und bekannt gemacht worden ist; zu derer Verfassung schon Innocens X., als damaliger Kardinal Pamphili, mit noch zween andern Kardinälen, den Untersuchungsproceß hatte einleiten müssen; die zweyte aber von eben diesem Innocens X. als Pabste, Ao. 1653. den 31. Maymonats, gerade zehn Jahre hernach gefolget ist. Selbst die 88. Bischöfe Frankreichs, welche Ao. 1650. durch ein eigenes Schreiben an diesen Pabst die ausgezeichnete Verdammung jener verrufenen 5. Sätze des Jansenius von ihm so dringend begehret haben, sagen eben in diesem Schreiben: „Seit zehn Jahren müssen wir schon mit innigem Schmerzen sehen, wie unser Frankreich aus Gelegenheit eines hinterlassenen Werkes des verstorbenen H. Cornelius Jansenius, Bischofes

schofes von Ypern, und der darin enthaltenen Lehre, von den heftigsten Unruhen zerrüttet wird.“ Diese Bischöfe zählten nämlich im Jahre 1650. diese zehn Jahre von dem Jahr 1640. her, in welchem das Buch des Jansenius zuerst in Löwen gedruckt, und dann Ao. 1641. schon zu Paris eine zweyte Auflage davon nachgeschickt worden ist.

Ausser diesen zehnjährigen Streitigkeiten mit den Vertheidigern des Buches des Jansenius ist in der ganzen Geschichte des Kardinals Pamphili und Innocens X. als Pabst keine andere zehnjährige Streitigkeit und Zänckerey zu finden, so er mit sonst jemanden gehabt hätte. Hingegen hatte sich dieser Pabst schon als Kardinal, und noch mehr als Pabst, mit äusserster Verwendung seiner eigenen Person und aller Geisteskräfte zur Verdammung der Irrthümer des Jansenius verwendet. Er hatte gleich in den ersten Jahren seines Pabstthums, das er Ao. 1644. angetretten hat, das Buch des Arnauds von der öftern Kommunion, und in diesem den schismatischen Satz seiner Vorrede zugleich als ketzerisch, verdammet: „der H. Petrus und Paulus sind zwey Häupter der Kirche, welche zusammen nicht mehr als eines ausmachen; so, daß der H. Paulus in der Verwaltung der Kirche dem H. Petrus gleich ist, und nicht unter ihm steht.“ Die Untersuchung der jansenistischen Irrthümer ließ er sich so angelegen seyn, daß er in Person nicht nur das verrufene Buch des Jansenius (Augustinus) selbst mit größtem Fleiß durchlas, alle Stimmen

der

der 13. Consultoren selbst untersuchte, sich von allem genau unterrichtete, und nach vollendeten Consultationen noch in weniger als einem Monate zehn Versammlungen, jede zu vier Stunden, selbst beywohnte, worin er mit der äussersten Aufmerksamkeit zuhörte, ohne daß er in einem Alter von achtzig Jahren über Mattigkeit klagte, oder Ueberdruß äusserte. Und als ihn seine Befreundte und der französische Abgesandte bathen, seiner Gesundheit besser zu schonen, versezte er: Ich würde mich glückselig schätzen, wenn ich mein Leben über einem Geschäfte beschließen könnte, davon der Friede der Kirche, und die Sicherheit der Religion abhängt. Dieß also sind sicher jene Zänkereyen und Streitigkeiten, welchen Innocens X. die Vortheile der Kirche aufgeopfert hat, und an welchen er (nach dem weisen Urtheile dieser Revolutionsbischöfe) niemals Antheil hätte nehmen sollen."

Dieser Zug verräth fürwahr die in dieser Harmonie sonst so vorsichtig und schlau verheimlichten Gesinnungen der Revolutionsbischöfe zu klar, als daß wir nicht Ursache genug hätten, sie bey ihrem sonst schon so kühnem Unternehmen und Eindringen in die Schaafställe der Kirche als die geschwornen Feinde derselben zu beargwohnen. Wenn wir aber auch ihre, obschon eben auch nur halb geäusserte, und noch sehr unbestimmt angegebene, Grundsätze nebst ihren Thatsachen mit den bekannten Grundsätzen und Maximen der ersten Häupter der jansenistischen Sekte vergleichen; so werden wir vielleicht zu

einem vollkommenen Aufschlusse kommen, der uns selbst die nur von eben dieser Parthey der Nationalversammlung eingerathenen und aufgedrungenen Schritte, und das ganze System der neuen bürgerlichen Verfassung des Klerus in Frankreich viel heller aufklären wird. Nun, welche waren denn die bekannten Grundsätze der Häupter jener Sekte über die Verfassung der Kirche und ihrer Hierarchie?

Ihre Absicht war vom Anbeginne her, den reinen Theismus allgemein einzuführen. Die Kirche ist, nach des Abts St. Cyran Erklärung, nur eine Gesellschaft deren, welche Gott im Lichte und in dem Bekänntnisse des wahren Glaubens dienen. (Theol. famil. Lect. 6.). Die Kirche Christi habe schon seit fünf bis sechs Jahrhunderten aufgehört, und selbst der Trienterrath sey keine wahre und rechtmäßige Kirchenversammlung, sondern nur ein Komplott des Pabstes und der Scholastiker gewesen: dieß bezeugte der H. Vincentius von St. Paul aus dem Munde dieses Abtes, seines vormaligen vertrautesten Freundes, gehört zu haben; wie Ludwig Abelly, Bischof zu Rhodes, in dessen Lebensbeschreibung erzählet. Sie lassen zwar ein Oberhaupt der Kirche und auch untere Vorsteher, als Bischöfe, zu; aber sie erklären dieselbe nur als Minister der Kirche oder des gesamten christlichen Volkes, welches sie zu ihren ministeriellen Häuptern eben so, wie ihre weltliche Regenten, bestellt. Denn nach ihren Grundsatzen hat Jesus Christus alle seine Gewalt

walt der allgemeinen Kirche, das ist, dem gläubigen Volke, ertheilet, und von diesem erhalten sie die Päbste und Bischöfe, da sie von ihm zu solchem Amte erwählet werden. Diese Grundsätze sind enthalten in dem 73. Satze des Quesnells unter den verdammten 101. desselben, und in mehrern jansenistischen Schriften. Sie stehen auch in dem Werke Eversio Libertat. &c. T. I. pag. 319. 353., und in jenem, welches spiritus Gersonii pag. 58. betitelt ist. Sie gestehen dem römischen Pabste mehr nicht zu, als eine Art eines Ehrenprimats in der Kirche, aber nichts von einer Gewalt über die Kirche. Also lautet es in jener jansenistischen Schrift, welche betitelt ist: Veritas sensibilis reddita &c. T. I. pag. 135. Die Unfehlbarkeit ist von Jesus Christus nur dem gesamten Körper der Kirche, nicht dem Pabste und den Bischöfen, ertheilet worden. Nur die sämtlichen Bischöfe der ganzen christlichen Welt repräsentiren diese Kirche als derer Minister. Nur also der einstimmige Ausspruch aller Bischöfe ohne Ausnahme eines einzigen ist unfehlbar. So heißt es in der eben genannten Schrift T. II. pag. 36. Mittelst dieser zween Hauptgrundsätze wissen sie sich allen auch wie immer feyerlichen Glaubenserklärungen und Kirchengesetzen meisterlich zu entziehen, und dawider sicher zu stellen. Keine Entscheidung der Päbste und Bischöfe inner oder ausser einem Concilium ist verbindlich, noch unfehlbar; wenn sie nicht mit einhelliger schriftlichen Einstimmung aller Bischöfe der

ganzen Welt (öfters erfodern sie auch die Einstimmung des ganzen christlichen Volkes, welches sie unter dem Namen Kirche bedeutet wissen wollen) öffentlich verkündigt worden ist. Kein Kirchengesetz ist in einem besondern Staate verbindlich, welches nicht von eben dem christlichen Volke, oder dem Souveraine des nämlichen Staates, angenommen und bestättiget ist, als von welchem die Bischöfe, als dessen Minister, ihre Gewalt haben, als bloße Verwahrer und Vollzieher der vom Staate angenommenen Kirchengesetze. Izt wird man leicht einsehen, warum sie alle Bischöfe in der Kirchenzucht so ganz der Staatsmacht des Volkes unterwerfen. Mit eben diesen Grundsätzen helfen sie sich, und spotten nur gegen alle geistliche Strafen und Kirchencensuren, welche die Bischöfe oder die Päbste wie immer, auch bloß zur Handhabung der Glaubenslehre und der Kirchengesetze, gegen die Irrlehrer und Ungehorsamen mögen ergehen lassen. Ihr Lieblingssatz hierüber ist wieder in der 90. verdammten Proposition des Quesnells enthalten, welche also lautet: Die Kirche hat die Macht zu excommuniciren, auf daß sie dieselbe durch die ersten Hirten ausübe, mit der wenigstens vermutheten Einwilligung des ganzen Körpers. Die 92. lautet noch ärger: Eine ungerechte Excommunication und ein Anathema vielmehr mit Ruhe dulden, als die Wahrheit preisgeben, ist eben so viel, als den H. Paulus nachahmen; aber nichts weniger, als sich gegen die Obergewalt auflehnen, und die Einigkeit zertren-

trennen. Eine für sie allezeit vorhandene Sicherheitsgewährung ist die Appellation an ein so allgemeines Concilium, und zwar an eine so feyerliche Entscheidung desselben, welche einhellig von allen Bischöfen der Welt unterschrieben, oder von allem Volke der Kirche angenommen ist.

Nun mit diesen Grundsätzen, wie bekannt, lauret schon seit mehr denn anderthalb hundert Jahren diese boshafteste aus allen Sekten auf den Umsturz der Hierarchie und selbst auch der ganzen geoffenbarten göttlichen Lehre der Kirche Jesu Christi. Notorisch ist es, was für einen großen Anhang sie zu ihren Absichten durch die bekannten Religionslästerer und Spötter in ganz Frankreich in den lezten 40. Jahren sich verschaffet, und wie gerade die eifrigsten Partheygänger derselben in den Municipalitäten die Volksstimmen für sich zu Repräsentanten, und dann in der Nationalversammlung selbst durch ihre ungestümmste Deklamationen die Oberhand zu gewinnen gewußt haben. Wird man izt wohl noch Mühe haben, sich zu erklären, wie die Nationalversammlung auf den allerunschicklichsten und unzeitigsten Gedanken gekommen, bey der ohnehin schon so auf das äusserste gekommenen Zerrüttung der Monarchie und der ganzen Staatsverfassung in dem nämlichen Zeitpunkt die ganze, so herrlich blühende, Kirche Frankreichs zu erschüttern, ja in einen noch schrecklichern Schutt, als die Monarchie, zusammen zu werfen? Wird es Mühe kosten, wie auf einmal in der Nationalversammlung Maximen über

die Befugnisse der Staatsgewalt, über die Kirchenhierarchie und Kirchengesetze, entstanden sind, welche man vorher nie aus dem Munde oder aus der Feder eines Katholiken, minder eines Bischofes, fließen gehört hatte; sondern welche stäts nur das Eigenthum dieser von der ganzen katholischen Gemeinde längst verfluchten Sekte waren? Ja selbst die Volksverbitterung gegen die Monarchie, gegen den König und dessen ganze Familie, von wem andern wurde sie zu so einer alle Maas überschreitenden Wuth angefachet, als von diesen alten Aufrührern des Staats und der Kirche aus der lang schon unterdrückten Rache; weil nämlich eben der Monarch Frankreichs und sein ganzes Ministerium stäts seine ganze Macht ihren höllischen Absichten zum Schutze der Kirche auch in jenen Zeiten noch allezeit entgegen sezten, in welchen eben sie durch ihre geheimste Ränke seine weltliche Staatsmacht mit der obersten Kirchengewalt in manche heftige Kollision gebracht hatten? Verzweiflung hatte sich deswegen ihrer Gemüther hierüber bemächtiget, den schon so lang projektirten Umsturz der Religion und der Kirche zu Stande zu bringen, so lang die Monarchie und die königliche souveraine Macht aufrecht stehen würde. Leichter hoften sie durch ihre Ränke und ihr heuchlerisches Eifergeschrey das Volk zu bethören, da sie die Weisheit des königlichen Raths so lange umsonst zu hintergehen gesucht hatten. Gleichwie sie denn diesem Volke mit den thörichten Rechten der Menschheit und einer geträumten Freyheit schmeichelten,

um selbes gegen den Thron aufzuwiegeln; so suchten sie izt dasselbe mit eben so erdichteten Befugnissen zu verblenden, welche sie ihm gegen die Hierarchie und alle Gesetze der Kirche zulegten; und mahlten ihm alte und unzählbare Verletzungen seiner Rechte von Seite aller Kirchenvorsteher mit den schwärzesten Farben vor, um in dem Sturme der Gemüther, in dem sie schon herumgetrieben wurden, ihm auch zu dem frevelhaften Angriffe gegen den Altar Muth zu machen, welcher durch die in die neue Staatsverfassung einvermengte neue bürgerliche Verfassung des ganzen Klerus Frankreichs wirklich geschehen ist.

Dieß, werther Leser, ist der wahre Geist, welcher die erste französische Nationalversammlung, und izt auch die zweyte, vorzüglich noch bis auf diese Stunde, belebet hat. Diejenigen, welche dieses große Werk schon bis auf so einen hohen Grad gebracht hatten, wußten sich wohl ihre Männer zu wählen, und für dieselbe die Volksstimmen bey der neu festgesezten Wählungsart zu den Bischthümern zu gewinnen. Sie kannten schon längst ihre Anhänglichkeit an jene Parthey; sie wußten ganz wohl ihre Maximen, und waren ganz gesichert, daß sie, wenn sie in Person zur Regierung der Kirchen Frankreichs gelangen sollten, ihre ganze Gewalt nach ihrer Absicht zur Vollendung des Umsturzes der christlichen Kirche und der Monarchie getreu und thätig verwenden würden.

Aber zu ihrem größten Verdrusse steht die Kirche

 Christi

Christi fester auf ihrem Fundament von dem Gottmenschen selbst gebauet, als sie von jeher geglaubet haben. Selbst für die herrliche Monarchie Frankreichs scheint die gütige Vorsicht Gottes noch thätigst zu wachen. Selbst unter dem so weit verführten christlichen Volke Frankreichs können sich eine Menge besserer Gemüther in so unerhörte Maximen über die Verfassung der Kirche nicht richten, auch von denen, welche die neue Staatsverfassung sehr gern und mit Freude annähmen. Es ärgert sie das frevelhafte Betragen derjenigen, welche sich noch für Kinder der wahren Kirche äusserlich wenigstens angeben, gegen ihre geistliche rechtschaffenste Väter; und diejenigen, welche durch Theilnehmung an denselben die Schaafställe der rechtmäßigen Hirten so auf eine wenigstens in Frankreich noch nie erfahrne, gewaltsame Art besteigen wollen, sehen sie, wo nicht für Wölfe, doch wenigstens wie die von den Feinden derselben gedungene Miethlinge an.

So frömmelnde Sprache sie immer von S. 183 bis 187. in ihrer saubern Harmonie führen; so versichern uns doch diese izt gemachten Bemerkungen von ihrer bösen Gesinnung und Heucheley, mit welcher sie vor dem lezten Ausbruche des so wohl verdienten vatikanischen Bannstrals dem H. Vater Pius so viel Schönes ins Gesicht sagen. Sie verrathen ihre Furcht des bösen Gewissens genug, da sie von S. 187. bis 192. bald mit dem zur Verkündigung einer Verdammungsbulle wider sie nöthigen Placeto Regio drohen; bald dem Oberhaupte

der

der Kirche die Pflicht, Mäßigung gegen ihre bischöfliche Würde zu gebrauchen, einschärfen; bald aber von S. 192. bis 200. von der selbst gegen die Fürsten und ihre Rechte gemißbrauchten Censurgewalt der Päbste, bloß um diese allgemein gehäßig zu machen, viel unschickliches schwätzen, und aus den alten Zeiten hererzählen, für welche die heutigen Häupter der Kirche nicht mehr Rechenschaft zu geben haben, und gegen welche man ohne allen Grund sich des alten Steckenpferdes der falschen Dekretalen noch bedienet, an die sie sich längst schon nicht mehr zu halten entschlossen haben. Lächerlich aber ist es, daß diese nun in den geistlichen Schaafstall mittelst weltlicher Gewalt eingedrungene Miethlinge sogar izt von S. 202 bis 204. die alten, durch sie verdrungenen, rechtmäßigen Hirten zur gegenseitigen Liebe, zum Frieden, und gemeinsamer Bestrebung für das Beste der zerrütteten Kirche und des Staates mit ihnen einladen, ohne Zweifel, um den Umsturz aller beyden nach der Vorschrift der ihnen eigenen Grundsätze gemeinschaftlich zu vollenden. Fürwahr, so eine ausgeschämte Heucheley fand man bisher nirgend, als bey der jansenistischen Parthey.

Und nun dieß sind jene Grundsätze, von welchen die Verfasser izt am Ende der Harmonie von S. 204 bis 208. den Schluß machen, daß sie ganz mit den wahren Grundsätzen der ersten Kirche harmoniren, als auf welche die Nationalversammlung durch ihre Gesetze bloß alles wieder zurückgewiesen habe, und dieß mit so besserm Rechte, „als die

Kirche selbst die alten Mißbräuche zwar längst verdammet hatte, aber der Umstände und des gewaltigen Widerstandes wegen selbst nicht verdrängen konnte, weil eben die, welche die Kanonen hätten verwahren sollen, davon Verräther wurden. Kein Dogme, noch die Hierarchie sey angetastet, und selbst der heilige Stuhl sey für die Kirche von Frankreich izt nur eben das, was er für die orientalische und afrikanische Kirche war. Frankreich habe eben dadurch ein feyerliches Bekenntniß seiner Katholicität abgeleget."

Alles übrige will ich als weiters unbedeutend übergehen, und nur über die lezten Worte den katholischen Leser aufmerksam machen. Die Revolutionsbischöfe scheuen sich ganz nicht mehr, ihre Absicht gegen den römischen Stuhl hier so deutlich zu enthüllen, daß sie frey eingestehen, daß sie den heiligen Stuhl nunmehro mit Frankreich in gleiches Verhältniß gebracht zu seyn glauben, in welchem derselbe mit der orientalischen und afrikanischen Kirche von jeher bis auf diese lezte Zeiten war. Sie versehen sich gar nicht, die ersten Jahrhunderte der Kirche Orients von den spätern Zeiten des allda ausgebrochenen Schisma mit dem römischen Stuhle zu unterscheiden; sondern sie sagen es rund heraus, er verhalte sich nun auf gleiche Weiße gegen Frankreich, wie gegen die orientalische griechische Kirche. Sie setzen die afrikanische Kirche nur deswegen ebenfalls in diese nämliche Parallele, weil sie für gewiß halten, schon vom Anbeginne des Christenthums

habe

habe nach dem göttlichen Rechte sowol, als der allgemeinen Kirchenhierarchie, der römische Stuhl gegen keine Kirche ein anderes Verhältniß, als eben dasjenige, in welchem er heut zu Tage von der orientalischen Kirche angesehen wird. Und gerad ist eben dieses die klare Folge der obigen jansenistischen Grundsätze, nach welchen der Pabst, als bloß ministerielles Oberhaupt der Kirche, in allen und jeden besondern christlichen Kirchen nur so viel Gewalt hat, als ihm eine jede Kirchengemeinde im Bezuge auf sich anvertrauen will. Und nun hätte sich Frankreich freylich recht feyerlich zu so einer Katholicität bekennet.

Bevor ich meine Anmerkungen über die lezten zwo Seiten der Harmonie noch mache, muß ich zuvor noch das, was in den zween Bogen des Anhangs (S. 209.) zu selbiger neues mit einem Scheine der Erheblichkeit vorgebracht wird, so kurz, wie möglich, abfertigen.

Die Verfasser kommen auf die meisten Artikel, die sie schon vorher abgehandelt haben, nochmal zurück, um dieselben in das Licht einer mehr pünktlichen Untersuchung zu stellen. Sie hatten in der Harmonie (S. 43.) sich auf das Concilium von Chalcedon und „dessen 17ten Kanon berufen, um das Recht zu vertheidigen, welches der souverainen Macht zukomme, Bischthümer und Metropolitansitze zu errichten, zu begränzen und zu vertheilen (S. 209.).“ Man höre diese lügenhafte Berufung! Auf S. 43. sagen sie:

„Noch

„Noch eine Spitzfindigkeit wäre zu entziffern übrig, in Rücksicht des Conciliums zu Chalcedon. Die konstitutionellen Priester haben sich darauf berufen; ihre Gegner führen es ebenfalls an. Es entscheidet zwar zum Vortheile der ersten (NB. man merke sich diese freche Lüge, welche gleich wird erwiesen werden), aber auch diese haben es manchmal gemißbrauchet. Wir wollen izt davon schweigen; denn sonst müßten wir uns in Untersuchungen einlassen, welche dem Leser und dem Schriftsteller zugleich lange Weile machen. Im Anhange soll davon Meldung geschehen." Man bemerke hier, wie die Verfasser wohl selbst den Ungrund, ja die offenbare Falschheit dieser Citation wahrnahmen, welche gleich soll sonnenklar erwiesen werden; wie sie aber mit Schlauheit hier die Untersuchung bis zulezt in den Anhang verschieben, um die Aufmerksamkeit des ununterrichteten Lesers zu überschleichen. Und nun, was beweisen sie denn im Anhange? Sie gestehen (S. 211. ꝛc.), daß der 12te Kanon des Conciliums zu Chalcedon beschlossen habe, daß Photius, Bischof von Tyrus, gegen welchen, als seinen Metropoliten, Eustathius, Bischof von Berytus, vom Kaiser Theodosius eine Abtheilung des Erzbischthums, und die Erhebung seiner Stadt Berythus, zu einer Metropolis, erhalten hatte, wieder in alle seine Rechte eingesetzet werden, und dem Eustathius der bloße Titel eines Metropoliten, ohne alle metropolitische Befugnisse, bleiben sollte. Aber sie wollen, so was sey im 12ten Kanon nur auf den Fall

beschlossen worden, „weil die Frage einen ehrgeizigen Bischof betraf, der die Gunst des Hofes, die er genoß, dazu benuzte, auf Kosten eines andern eine neue Würde an sich zu reissen. . . . Dieß ergebe sich selbst aus den Worten des Kanons: Pervenit ad nos, quod quidam praeter Ecclesiastica instituta facientes, etc Aber wenn der Kaiser, durch Staatsgründe bewogen, die Zertheilung einer oder mehrerer Provinzen verordnet; so zieht diese Theilung der Provinzen des Reichs auch eine Theilung und Zerstückelung der Kirchsprengel nach sich; und dieses sey der Sinn des 17ten Kanons: Si autem civitas aliqua ab imperatoria auctoritate innovata est, aut etiam deinceps innovata fuerit, civiles et publicas formas Ecclesiasticarum quoque parochiarum (NB. parochia ist hier so viel als bey uns heute Dioecesis, nach alter Bedeutung) ordines subsequantur.“

Nun aber lautet der 12te Kanon im Bezuge auf das Unternehmen des Eustathius also: Statuit sancta Synodus, de reliquo nihil ab Episcopis tale attentari: alioqui qui hoc adnisus fuerit, amissioni gradus proprii subjacebit. Quaecunque vero civitates litteris imperialibus metropolitani *nominis honore* subnixae sunt, *honore tantummodo* perfruantur, et qui ecclesiam ejus gubernat Episcopus; salvis scilicet *veris metropolis* privilegiis suis. Izt lese man bey Fleury (Hist. Eccl. L. XXVIII. §. 19.) die einfache Erzählung dieser Geschichte. „Nachdem der Metropolit von Tyrus (Photius) diese Klage vor den Vätern des Conciliums (Sess.

IV.)

IV.) vorgebracht hatte, wollte Eustathius der Klage ausweichen, mit Vorgeben, man müsse vor allem die Glaubensformel unterschreiben. Allein die anwesenden Minister des Kaisers (neunzehn an der Zahl, wie l. cit. §. 1. zu sehen ist) wollten, das Klaglibell des Photius sollte abgelesen werden. Sie erklärten ferner, der Kaiser wolle nicht, daß die Streithändel der Bischöfe nach den kaiserlichen Gesetzen und Pragmatiken (Vorschriften) entschieden würden, sondern nach den Kanonen; und sie fragten die Väter, ob sie vielmehr verlangten, daß nach den Kanonen oder nach den Staatsgesetzen dieser Handel der zwey Bischöfe beurtheilet werde. Die Versammlung der Väter sprach: nach den Kanonen soll geurtheilet werden! Hier haben die Staatsgesetze keine Kraft. Die Kanonen sollen vordringen! Auf dieß bezog sich Eustathius auf einen in Constantinopel vorhandenen Bischofsrath (welcher wahrscheinlich den Eustathius beym Kaiser Theodosius in seinem Gesuche unterstützet hatte). „Man las aber hierauf den Kanon von Nicäa vor, welcher das Befugniß, zu weihen, dem Metropoliten unter der Assistenz zweier Bischöfe seiner Provinz zuspricht. Dann fragten die Minister des Kaisers: ob in einer Provinz zween Metropoliten seyn könnten. Die Väter sagten: Es könne nur einer seyn. Da erklärten die Minister: Nach den Nicänischen Kanonen, und nach dem Ausspruche des gegenwärtigen Kirchenraths, soll Photius von Tyrus in allen Städten des ersten Phöniziens das Recht, Bischöfe

schöfe zu weihen, haben, und dem Bischofe Eustathius soll durch die Staatsverordnung des Kaisers kein Recht über andere Bischöfe der Provinz zukommen. Die Väter wollen sich erklären, ob sie damit einstimmen! Die Versammlung der Väter sprach: Dieß Urtheil ist gerecht! es kommt von Gott her. Es lebe der Kaiser, die Kaiserin, und die Minister! . . . Alle Bischöfe, selbst die Patriarchen von Konstantinopel, von Antiochien, und von Jerusalem, stimmten ein, daß die metropolitischen unternommenen Handlungen des Eustathius für nichtig zu halten wären. Cecropius, Bischof von der Stadt Sebaste, begehrte sogar, daß jene Regel auf alle Provinzen (der Metropoliten) ausgedehnt werden sollte, welche festsezte, daß die pragmatischen Gesetze nicht gelten sollen, wenn sie den Kanonen zuwider sind. Und eben dieß wurde mit Gutheissung der ganzen Versammlung beschlossen." Dieß alles geschah in der vierten Sitzung. In der dreyzehnten Sitzung kam eine gleiche Klage vor (Fleuri l. cit. §. 27.). Eunanius, Metropolit von Nikomedien, klagte den Anastasius, Bischofen von Nicäa, eben auch an, daß dieser seine Metropolitanrechte verletze. Anastasius wollte aus einem Gesetze des Kaiser Valens erweisen, daß sein Sitz selbst ein Metropolitansitz wäre, weil in demselben Gesetze die Stadt Nicäa zu einer Metropolis erhoben worden. Dagegen wurde auf Verlangen des Eunanius ein späteres Gesetz des Kaisers Valentinian abgelesen, durch welches verordnet war, es

sollte der Titel einer Metropolis, welcher der Stadt Nicäa ehrenhalber ertheilet worden, den Privilegien der Stadt Nikomedia auf keine Art zum Nachtheile seyn. Auf dieß sprachen die Minister: Diese kaiserliche Verordnungen handeln nicht von den Bischöfen, sondern von den Vorzügen der Städte. . . Der Nicänische Kanon verordnet, es soll in jeder Provinz nur ein Metropolit seyn (verstehe, der die Vollmacht eines Metropoliten innehabe). Izt rufte alles: die Kanonen sollen beobachtet werden. Nun auf Veranlassung dieser zwey Processe, wie Fleuri (l. cit. §. 29.) selbst bemerket, wurde der zwölfte Kanon verfasset, in welchem den Bischöfen unter der Strafe der Absetzung verbothen wird, daß sie sich nicht an die Fürsten wenden sollen, um Verordnungen von diesen zu erschleichen, durch welche erlaubt werde, daß eine Provinz in zwey vertheilet, und zween Metropolitansitze errichtet werden. Die Städte, welche den Namen einer Metropolis erhalten haben, sollen zwar den Ehrenvorzug vor andern haben, aber ohne Verletzung der Rechte des wahren Metropoliten. Nun folgt noch der siebenzehnte Kanon, wo es heißt: Siqua nova civitas Imperatoris auctoritate erigatur, Parochiarum Ecclesiasticarum ordo formam regiminis Politici sequatur. Vorher aber heißt es in dem nämlichen Kanon schon: Parochias rurales Episcopi retineant, quas ab annis triginta quiete possederint. Siquae lis exinde oriatur, hanc in Concilio provinciali componi oportebit. Izt folget: Siqua nova civitas Imperatoris etc. Wenn man

man nicht gern blind ist, so muß man aus diesen folgende Sätze für unläugbar ansehen. 1) Die kaiserlichen Minister erklären, daß bey der Erhebung gewisser Städte zur Ehre und zum Rang einer Metropolis, durch die kaiserlichen Edikte, die kaiserliche Gesinnung, oder die Wirkungskraft solcher Edikte, keineswegs dahin gehe, daß die Kirchenhierarchie durch Zertheilung der Metropolitischen bloß geistlichen Gewalt abgeändert werde; sondern die Wirkung davon sey bloß in Rücksicht auf die bürgerlichen Rechte der Städte, welche zu Metropeln erhoben werden; auf Seite ihrer Bischöfe aber eben auch bloß in Rücksicht eines weltlichen Ehrenvorzugs, ohne Nachtheil der geistlichen Gewalt und der Befugnisse des vorigen einzigen Erzbischofes der nämlichen Diöces oder Provinz. 2) Den Bischöfen wird im zwölften Kanon des Conciliums zu Chalcedon verbothen, von den Kaisern solche Erhebungen ihrer Städte und Ehrenvorzüge zu erschleichen, sowol als derselben, wenn sie wie immer geschehen würden, sich zum Nachtheile ihrer Erzbischöfe zu mißbrauchen. 3) Im siebenzehnten Kanon wird ferner vom Concilium (nicht vom Kaiser) verordnet: Wenn Bischöfe ausser den Städten auf dem Lande (z. B. Chorepiscopi) aufgestellet, und seit 30 Jahren im ruhigen Besitze solcher Ruralsprengel wären, sollen sie dieselben behalten. Wofern ihnen aber die Bischöfe der Städte ihren Sprengel, oder dessen Gränze, strittig machen würden, sollte der Handel in der Provinzialversammlung ausgemachet werden.

Und izt folgt noch 4) wenn in solchen Ruralsprengeln eine neue Stadt durch die Vollmacht des Kaisers errichtet würde, sollte nach dieser bürgerlichen neuen Form (nach diesem Rang) auch der Rang der geistlichen Sprengel sich richten, das ist, sie sollten aus einem Ruralsprengel von unterem Range zu einem städtischen Sprengel oder Bischthume und höhern Rang erhoben anerkannt werden. Oder, wie Thomassin glaubt, unter die Gewalt des neuen Stadtbischofs solle alles das gehören, was zum Bezirke der Stadt zugelegt ist.

* Gewiß ist dieß der wörtlichste Sinn dieses siebenzehnten Kanons. Die Versammlung in Trullo wiederholet bloß diesen Kanon, ohne ihm eine neue Bedeutung zu geben. Und was die Verfasser der Harmonie (S. 213.) von der Auslegung eines griechischen Mönchs im vierzehnten Jahrhundert über den Sinn dieses Kanons anführen, hat keinen Werth.

** Die Verfasser der Harmonie führen Anfangs (S. 114.) den Thomassin (T. I. de Disciplin. Eccl. p. 279.) für ihre Auslegung an, und gestehen doch hernach (S. 118.), daß Thomassins Meinung die Meinung ihrer Widersacher begünstige. Thomassin will nicht mehr behaupten, als daß die Bischöfe des Conciliums zu Chalcedon nicht selbst durch ihre geistliche Machtsprüche jenes, was die kaiserlichen Edikte über die zu Metropolen erhobenen Städte schienen festgesetzet zu haben, vernichtet, sondern so was zu vernichten dem Kaiser und dessen Ministern mittelst ihrer Erklärungen überlassen haben. „Aber (fährt Thomassin fort) „als von den Ordina-

dinationen, welche der Metropolit von Tyrus in den Bischthümern, die ihm entzogen worden sind, unternommen hat (welches ein geistlicher Gegenstand ist), „die Frage war, weigerten sich die weltlichen Richter zu entscheiden. Das Concilium war es, welches den Ausspruch that, und die Richter bestättigten ihn nur." Nun gefällt ihnen zwar diese Meinung des Thomassins nicht (S. 118.); weil sie ohne Widerrede dahin geht, daß der Kaiser nichts weiter über die Errichtung neuer Diöcesen vermogte, als bloß bürgerliche Vorzüge zu geben; hingegen daß nie dessen Gesinnung, oder gewiß nie dessen Befugniß gewesen sey, einem Bischofe, dessen Stadt er zu einer Metropolis erhoben, die Gewalt eines Erzbischofes in Betreff geistlicher Befugnisse und Verrichtungen beyzulegen. Die Richtigkeit dieser Meinung des Thomassins folgt aber unwidersprechlich, sowol aus der Natur und dem göttlichen Ursprunge aller dieser bloß geistlichen Gewalt, als auch aus dem klaren Ausdrucke der Antwort der Väter auf jene Frage der weltlichen Richter: ob jene vielmehr verlangten, daß der Handel der zwey Bischöfe (wegen Abtheilung der Provinz des einen in zwey) nach den Kanonen, oder nach den kaiserlichen Edikten sollte beurtheilet werden? „Hier haben die Staatsgesetze keine Kraft. Die Kanonen müssen vordringen." Wenn endlich die Gesetze des Kaisers selbst bis zur Errichtung einer neuen geistlichen Gränzbestimmung der Provinz des Erzbischofs von Tyrus, und bis zur Erweiterung der geistlichen Gewalt des Bischofs von Berytus zur erzbischöflichen Vollmacht, ihre Wirkung erstrecket hätten, wie hätten die Väter zu Chalcedon beschließen mögen, daß alle vom Bischofe zu Berytus bloß aus diesem Grundtitel in der Provinz des Metropolis-

tropoliten von Tyrus unternommene Weihungen nicht gelten sollten? Mit welchem Grunde konnte der Bischof Cecropius den Vorschlag thun zur Annahme der allgemeinen Regel in allen Provinzen, daß kein kaiserliches Edikt nicht gelten sollte (es heißt im Texte nicht, sie sollten zurück gerufen werden, wie die Verfasser der Harmonie es angeben), welches den Kanonen der Kirche entgegen wäre? wenn die Kirche in Rücksicht auf die Errichtung und Gränzbestimmung der Bischthümer und Erzbischthümer der Staatsmacht der Kaiser unterworfen wäre? oder wenigstens wenn die Bischöfe so eine Unterwerfung, ja selbst die weltlichen Minister des Kaisers, zu denselben Zeiten geglaubt hätten? Zulezt wäre der siebenzehnte Kanon, wenn er im Sinne des Thomassin zu verstehen wäre, doch ein bloßes Kirchengesetz, das, wie es die Kirche aufgestellet, also bloß durch sie erkläret, angewandt, oder auch nach Gutbefinden abgeändert werden konnte, ohne daß darüber die Staatsmacht für sich selbsten zu entscheiden, oder dessen Vollzug durch eigene Gesetze von den Vorstehern der Kirche schlechthin zu fodern berechtiget wäre. Denn gerade eben das ist eine offenbar irrige Behauptung, daß die Staatsmacht befugt sey, die Befolgung der alten Kirchengesetze durch ihre eigene Gesetze von den Kirchenvorstehern zurücke zu fodern, nachdem diese für gut befunden, durch eine ordentliche Gesetzgebung dieselben abzuändern, und neue aufzustellen.

Was in der Harmonie noch von den durch Karl den Großen errichteten Bischthümern und Erzbischthümern erzählet wird, darf man nur selbst lesen, um den ganzen Ungrund desselben zu so einer Beweisführung einzusehen.

Von

Von S. 225 bis 232. wollen die Verfasser der Harmonie in Rücksicht des Bürgereydes erweisen, daß die Bischöfe Frankreichs entweder schlechthin verbunden waren, denselben zu leisten, oder daß sie denselben wenigstens ohne Verletzung ihres Gewissens hätten leisten können, und folglich auch hätten leisten sollen, um die großen und übeln Folgen zu vermeiden. Sie schweifen wieder über den Thesis weit zu Thatsachen aus; da man in Zeiten der Unwissenheit auch in Kirchensynoden und sonst den Bischöfen bald verboth, bald erlaubte, einen Bürgereyd zu schwören: da ja hier nur von der Hypothesi die Frage ist, ob die französischen Bischöfe den von ihnen durch ein Gesetz der lezten Nationalversammlung gefoderten Eyd schwören sollten oder dörften. Sie wollen aus Beyspielen anderer von Bischöfen nach Gewohnheit geschworner Juramenta erweisen, daß die Bischöfe Frankreichs den Eyd der Nationalversammlung hätten ablegen können, ohne zu billigen, minder sich anheischig zu machen, alles dasjenige zu vertheidigen, was die konstituirende Nationalversammlung wider die Religion hätte thun können. Und sie wollen uns weis machen, dieß sey der Haupteinwurf wider die Eydesleistung, den die eydscheue Priesterschaft dawider vorgab. Sie sagen, die Bischöfe hätten den Eyd leisten können, ohne denselben selbst und seine Forderung zu billigen. Sie hätten den Gesetzen der Nationalversammlung gehorsamen, und folglich auch diese Folgeleistung beschwören können, ohne die Gesetze selbst zu billigen.

„Wie viele unserer bürgerlichen Gesetze (sagen sie) waren unbillig, ja sogar grausam? Und doch — weil sie Gesetze waren, unterwarfen wir uns. Die Richter, welche ihre Unbilligkeit einsahen, schwuren, dieselben zu vollziehen, und entsagten ihrer Privatmeinung, so oft der Fall eintrat, sie anwenden zu müssen. Diese Unterwürfigkeit, den Gesetzen zu versprechen, ist die Grundbedingniß aller bürgerlichen Verträge, wodurch wir das Recht erlangen, durch die Gesetze geschützet zu werden. Dadurch bezeigen wir keine Nachgiebigkeit gegen andere, sondern bringen, indem wir unserm Willen entsagen, unsern eigenen Bedürfnissen ein Opfer."

Wiederum ein Meisterstück jansenistischer Sophisterey! — Freylich ist es erlaubt, oft Pflicht, einen bürgerlichen Eyd dem Staate zu schwören, allen, auch künftigen, Gesetzen getreu zu seyn, ohne daß man gewiß weis, ob nicht etwa einst auch unerlaubte Dinge möchten gebothen werden: weil man das Gegentheil sicher vermuthen darf, und nie die Absicht dabey ist, die Eyds- und Treuepflicht bis auf auch unerlaubte Dinge zu erstrecken. Ja ich kann auch mich mit einem Eyde zu Handlungen verbinden, welche mit größtem Unrechte von mir durch ungerechte Gesetze gefodert werden; denn nämlich, wenn diese meine Handlungen in Rücksicht auf meine Person nicht bös sind, sondern im bloßen Nichtgebrauche oder in freywilliger Anlassung meiner Rechte bestehen, die ich in dergleichen Umständen ohne einen noch viel größern Schaden zu schützen nicht

nicht im Stande bin. Nie aber kann ich Gesetze beschwören, oder Foderungen zu befolgen mich einverstehen, wodurch ich zu bestimmten und gewiß bösen Handlungen verbunden würde. Es fragt sich also nur, ob die Nationalversammlung durch ihre Konstitutionsgesetze über den Klerus Frankreichs, und den dafür gefoderten Eyd, die Bischöfe und Priester Frankreichs zu einer bösen und vom Gesetze Gottes verbothenen Handlung verbinden wollte? und worin diese bestund? Und die Antwort ist leicht und klar. Die Bischöfe sollten erstens durch den absoluten Gehorsam gegen diese Gesetze, zudem sie unter einem Ende, unter der Strafe, ihrer Bischthümer schlechthin verfällig zu seyn, verbunden wurden, die gesetzgeberische Vollmacht der Staatsversammlung über die Kirchenhierarchie, die Verwaltung und Dispensation der bloß geistlichen Gewalt der Bischöfe, für alle Zeiten anerkennen; zweytens sich derselben unterwerfen auch im Falle, daß sie die Verordnungen derselben dem allgemeinen Heile der Seelen schädlich zu seyn erachteten. Denn gerad eben dieses Urtheil wurde in dem gegenwärtigen Falle schon nicht mehr den Bischöfen überlassen, als von welchen nur der absolute Gehorsam stracks gefodert wurde. Drittens sollten die Bischöfe sich der Obergewalt des Pabstes entziehen, welcher nach den rechtmäßigen Gesetzen der Kirche das Amt auf sich hatte, alle Bischofswahlen in Frankreich zu bestätigen; worüber die Staatsmacht nicht befugt war, was Gegentheiliges zu verordnen; viertens ja

wohl gar seine obere Gerichtbarkeit, als eines ausländischen Bischofs, schlechthin nicht mehr anzuerkennen. . . . Wie wäre es denn? wenn etwa die Bischöfe Frankreichs die fortwährende Erweiterung der 139 kleinern Bischthümer Frankreichs in 81 weitschichtigere, welche bloß auf die Verminderung der Ausgaben für das bischöfliche Amt abzielte, für dem allgemeinen Seelenheile gewiß sehr schädlich ansähen, und folglich nicht bewilligen wollten? Hätte die Nationalversammlung ein Befugniß, deswegen dieselben der Strafe des Verfalles ihrer Bischthümer zu unterwerfen? Konnte so ein ungerechtes Verfahren den konstitutionellen Bischöfen zum Grunde dienen, die Bischöfe zu richten, sie als ihrer Bischthümer verlustig zu erklären, und sich, statt ihrer, wählen und weihen zu lassen? . . . Wie wäre es? wenn die Bischöfe Frankreichs, von den Projekten und boshaftesten Absichten jener verfluchten Sekte, von ihren Intriquen bey der Nationalversammlung, bestens unterrichtet, sich vor Gott schwerest verbunden fänden, solchen ihren satanischen Bemühungen mit aller apostolischen Standhaftigkeit zu widerstehen?

Alles, was im Anhange bis zum Ende von S. 232. an nachfolgt, ist so unbeträchtlich, und ohne neuen Schein eines Grundes, daß ich es nicht der Mühe werth halte, darauf besonders zu antworten. Das bisher Gesagte ist hinreichend zu dessen Widerlegung. Nur muß ich auf die sechs Zeilen noch besonders meine Anmerkung hersetzen, worin S.

238. von der Aufhebung religiöser Orden die Rede ist.

„Wenn die Nationalversammlung, heißt es, einen religiösen Orden aufheben konnte; so konnte sie alle aufheben. Nun das erste leidet keinen Zweifel; besonders da die Aufhebung der Jesuiten durch die souveraine Macht bewerkstelliget worden ist." Die elenden Logiker! Würde nicht ein jeder ehrlicher Schüler der Logik den Ungrund dieses ihres Schlusses mit einem gleichen Schlusse, dessen Falschheit gleich auffiel, z. B. mit dem folgenden, hell aufdecken? — Wenn ich die Kraft habe, einen Centner aufzuheben, so vermag ich auch zehn Centner wegzutragen. Wenn wir nämlich den Verfassern der Harmonie unterdessen zugeben, daß die Jesuiten ohne großes Unrecht und ohne größten Nachtheil des Staates in Frankreich haben aufgehoben werden können (welchen Vordersatz niemand stärker vor den Augen der Welt widerlegen kann, als ihn die nun wirklich eben dadurch zu Werke gebrachten Anschläge der verfluchten Sekte widerlegen), und daß folglich die souveraine Staatsmacht wirklich wahre moralische Vollmacht und Befugniß gehabt habe, (denn von der bloß physischen Macht ist ja hier keine Rede?) den Jesuiterorden aufzuheben; folgt denn daraus, daß man in Frankreich, und eben so in allen Reichen der katholischen Welt, ohne größten Nachtheil der christlichen und katholischen Religion, und auch des politischen Wohlstandes, aller gemeinsamen, religiösen Lebensart, aller religiösen Insti-

 tute,

tute, ja selbst aller öffentlichen Ausübung der religiösen Gelübde, oder der evangelischen Räthe (denn bis dahin erstrecken sich die Konstitutionsgesetze, und noch mehr die geheimen Absichten der vornehmsten Konstitutionsschmiede in Frankreich) ihn entrathen, und folglich, dieß alles samt und sonders wegzuräumen, von Seite einer rechtmäßigen Staatsmacht befugt seyn, konnte? Allein es ist ja die schon von anderthalb hundert Jahren her von jener verfluchten Sekte geführte Absicht genugsam bekannt, mit welcher sie längst auf diese Wegräumung aller religiösen Institute mit rastloser Thätigkeit abzielten, als der größten Hinderniß ihrer gottlosen Endzwecke. Sie waren längst entdecket, diese gottlosen Endzwecke; aber theils die Mitverschwornen selbst schrien aller Welt die Ohren voll von eitler und gröbster Verleumdung solches Vorgebens; und manche Gutmüthige konnten nicht überredet werden, daß sie so giftige Projekte von Leuten glaubten, welche sich bey aller ihrer, keines Menschen schonenden, Bosheit so vielen Schein von Sittlich- und Gutherzigkeit beyzulegen wußten. Aber izt, glaube ich, sollte man nach der so weit schon gediehenen Erfüllung jener schröcklichen Absichten, und allmäliger Verbreitung derselben sogar in fremde, entlegenste Länder, doch endlich einmal sich die gutherzige Binde von den Augen nehmen lassen, um einzusehen, wie mit dem sichersten Grunde gewisse, mehr in den Schriften der ersten Häupter dieser Sekte bewanderte, und von ihren unverschämten Ränken und Kniffen

besser unterrichtete, Leute schon vorlängst gerade eben solche Projekte von ihnen öffentlich entdecket, und sowol den Staat als die Kirche vor selben treumeinend gewarnet haben; dergleichen heute großen Theils schon wirklich von ihnen ins Werk gesetzet; die zu einer Zeit dadurch erschütterte Staaten ganz Europa's mit Abscheu und Schrecken ansehen, und die Kirche Gottes beweinet. Jene, welche diese Geheimnisse der satanischen Bosheit zuerst aufgedecket haben, wurden freylich zuerst ein Opfer ihrer Rache. Aber die Leichtgläubigkeit, und viele Privatleidenschaften einer Menge an jenen gottlosen Projekten ganz nicht theilnehmender Menschen in Frankreich, welche doch die Vollendung dieses schröcklichen Projekts großen Theils erleichtert und befördert haben, ist wahrlich heut zu Tage hart genug bestrafet.

Nachdem ich nun auf alles Erhebliche, das im Anhange noch vorkömmt, überflüssig geantwortet habe, so ist es nun Zeit, daß ich auch den Schluß oder die Rekapitulation dieser Harmonie von S. 204 bis 208. mit einer Gegenrekapitulation dieser meiner Widerlegung derselben zur Thüre hinaus begleite.

„Weil der höchsten Gewalt (des Staats), sagen sie, vermöge des Naturrechts, die Macht zukömmt, alle, zur guten Ordnung und zum allgemeinen Wohl erfoderliche, Gesetze zu geben, in so fern demselben weder das natürliche, noch göttliche,

Gesetz im Wege stehen; so folgt, daß die gesetzgebende, konstituirende Macht thun konnte, was sie wirklich gethan hat."

Antwort. Weil die ganze Staatsmacht nur von Menschen durch einen Staatsvertrag entspringt, nur menschliche Kraft, und aus einem menschlichen Vertrage entsprungene Befugnisse und Vollmachten enthält, sich nur auf natürliche Gegenstände, Handlungen und Wirkungen mit ihren Gesetzen erstrecken kann; so war sie nicht befugt, und konnte nicht befugt seyn, über die aus Gottes unabhängigster Oberherrschaft allein entsprungene, blos geistliche und übernatürliche, Obergewalt der Kirchenvorsteher und derer Ausübung sowol, als Einschränkung und Ordnung, Gesetze zu ertheilen: da vielmehr alle jene Paciscenten, von welchen die Staatsmacht in ihrem Ursprunge ausgeht, als Unterthane der Kirche, von ihrer Taufe an, jener geistlichen Macht der Kirche selbst unterworfen, und den Kirchengesetzen zu gehorchen verbunden sind.

„Weil alle Gewalt (fahren sie fort), die Jesus Christus seiner Kirche verliehen hat, unverlezt; weil ihre Dogmen und ihre Hierarchie unangetastet bleiben, so hat die Nationalversammlung nur eine veränderliche Ordnung umformet."

Antwort. Weil die ganze Gewalt, die Jesus Christus den Vorstehern seiner Kirche ausschlüssig und unabhängig von aller Staats- und Menschenmacht

macht verliehen hat; weil selbst das Dogme der Unabhängigkeit der blos geistlichen Kirchengewalt und ihre Hierarchie in ihrem göttlichen Fundamentalgesetze angetastet und umgewühlet worden, so hat die Nationalversammlung sich mit der irreligiösesten Gewaltthätigkeit an das wesentliche Fundament der Kirche Jesu Christi gewaget, sich wider ein Hauptdogme vergriffen, und die unabhängige, geistliche Hierarchie ihrer Staatsmacht zu unterwerfen gottloser Weise erfrechet.

„Weil es die Kanonen, die Vernunft und die Billigkeit fodern, (so fährt man fort) daß eine jede Kirche sich die Hirten wähle, welche sie nach dem Geiste des Evangeliums leiten, die Sakramente mittheilen, und, so zu sagen, zwischen Gott und ihr die Vermittler machen sollen; und weil es der Metropolit ist, dem die Kanonen das Recht einräumen, die Bischöfe zu bestättigen: so hat die gesetzgebende Macht nichts anders gethan, als die Kanonen wieder geltend gemacht, welche niemals vernichtet werden konnten, und nur verletzet wurden, weil eben die, welche sie hätten beobachten sollen, Verräther wurden. Sie hat nicht nur ihr Recht ausgeübt, sondern zugleich einer heiligen Pflicht Genüge geleistet.“

Antwort. 1) Weder die Kanonen, noch die Vernunft und Billigkeit, ließen es zu, daß die Wahlen so unter Mitstimmung sogar der Ungläubigen und Unchristen geschähen, wie jene der Revolutions-

lutionsbischöfe und mehr anderer nach der Verfügung oder wenigst mit sträflichster Nachsicht der Staatsmacht geschehen sind. Weder die Kanonen verfügen es, noch die Vernunft räth es, daß man die Wahlen geistlicher Seelenhirten blos durch die Mehrheit der Stimmen eines in so einem Geschäfte höchst unverständigen Volkes, und nicht vielmehr durch weislich ausgewählte Vormänner desselben, und mit Beystimmung eines zahlreichen, vorhandenen Klerus, vornehmen lasse. Hatte übrigens der dritte Stand des Reichs über die bisherige Wählart billige Klagen vorzubringen, so hätte es bey einer gut geordneten und den Weg der gesetzmäsigen Stimmesammlung mit aller Freyheit für alle drey Stände offen lassenden Nationalversammlung derselbe mit viel weisern Entscheidungen vielleicht zum guten Beyspiele für mehr andere katholische Reiche durchsetzen können und sollen. Izt aber gieng alles nach dem Triebe großer Volksschreier, welche sich jener großen Maschine gegen alles Recht und Ordnung zum Ruine des Staates und der Kirche bemächtiget haben. 2) Wie die Kanonen der ältern Kirche dem Metropoliten (jedoch nur im Provincialkoncilium und mit Berathung der Bischöfe der Provinz), also ertheilet die neuere Kirchenobservanz, welche durch das Trienterkoncilium bestättiget, und folglich zum Kirchengesetze erhoben ist, dem römischen Pabste das Befugniß, die Wahlen der Bischöfe zu beurtheilen und zu bestättigen. Die alten Kanonen über diese Sache sind keine so unabänderliche Kirchengesetze, daß nicht

die

die nämliche oberste Kirchenmacht, welche dieselben aufgestellet hat, sie auch aus erheblichen Ursachen umändern konnte. Doch war sicher die Staatsmacht der Nationalversammlung auf keine Weise befugt, die Umänderung dergleichen Gesetze, welche zu einem ganz andern Ressort einer von ihr unabhängigen Macht gehören, aus eigener Vollmacht und blos nach ihrem Gutbefinden umzuschmelzen. Glaubte sie auch in der Aufstellung der spätern Kirchengesetze einige Unordnung wahrzunehmen, so hätte wiederum nur der Weg friedsamer und ehrerbietiger Vorstellungen mit gutem Grunde und Erfolge können und sollen eingeschlagen werden. 3) Da man aber die Wahl der Revolutionsbischöfe blos dem Volke, ihre Bestättigung den Direktoren der einschlägigen weltlichen Departements, samt der Ernennung der Bischöfe, die sie auf deren Befehle weihen sollten, durch die Gesetze der Nationalversammlung zulegte, was war so ein Unternehmen anders, als die thätigste Beförderung eines gewaltsamen Eindringens eigennütziger Miethlinge, ja wahrer Wölfe, in die Schafställe des guten Hirten?

Sie fahren ferner fort: „Weil der Pabst als das Oberhaupt der Kirche und als der Mittelpunkt der Einigkeit unter Katholiken anerkannt wird, und weil die französische Konstitution uns die Pflicht auferlegt, ihn zu fragen, und uns an seine Gemeinschaft anzuschließen, so ist der heilige Stuhl für die Kirche von Frankreich, was er für die orientalische und afrikanische Kirche war. Frankreich hat ein

ein feyerliches Bekenntniß seiner Katholicität abgeleget."

Antwort. Die französische Konstitution (Tit. II. art. 19.) legt den neuen schon konsekrirten Bischöfen nicht auf, den Pabst um etwas zu fragen, auch nicht um die Aufnahme in seine Gemeinschaft zu bitten; sie verbietet positiv sich an ihn zu wenden, um die Bestättigung zu erhalten. Sie will nur, der neue Bischof soll aus Bezeugung der Einheit des Glaubens und der Kirchengemeinde mit ihm diese Gemeinschaft unterhalten, und so sich an ihn selbst anschließen. Will sich der Pabst hiezu nicht einverstehen, so sagt man ihm kurzum: es habe nichts zu bedeuten: nur er trenne sich selbst von der Einheit. Endlich wissen wir izt, in welchem Sinne Frankreich nun katholisch sey; nämlich gerade eben so, wie die orientalische Kirche, welche schon seit mehr denn 300. Jahren von allen Katholiken für schismatisch angesehen wurde. Sieh! das große Werk der boshaften Sekte zum Theile vollendet. Aber nein: Frankreich, wenn es wirklich schon vollends in dem Stande wäre, wo selbes die Verfasser der Harmonie hingebracht zu haben glauben, verhielt sich lang nicht nach seinem Kirchensysteme so, wie die orientalische Kirche. Denn die Bischöfe und Erzbischöfe in Rußland, und selbst unter der türkischen Bothmäßigkeit, sind in Rücksicht wenigstens ihrer blos geistlichen Gewalt viel unabhängiger von der weltlichen Macht, als die französischen nach der neuen bürgerlichen Verfassung des Klerus

von der Staatsmacht der Nationalversammlung wären. Die Patriarchen der orientalischen Kirche haben weit mehr in Rücksicht auf die Wahlbestättigung und Konsekration ihrer untergeordneten Bischöfe und Erzbischöfe zu sagen, als der römische Pabst nach dieser neuen Konstitution auch nur als Patriarch des ganzen Occidents zu sagen hätte. Wenigst sind die Bischöfe und Patriarchen des Orients für wahre Minister und unmittelbare Statthalter des Gottmenschen Jesus Christus noch heut zu Tag von der ganzen dortigen Christenheit anerkannt, da sie in Frankreich nach der geheimen Absicht und Glaubensbekenntniß jener unter der Nationalversammlung verstekten Sekte nur Minister des ganzen christlichen Volkes, oder ministerielle Häupter der Kirche, seyn sollen. Eine herrliche Katholicität! derer Bekenntniß diese Revolutionsbischöfe hier wenigst für ihre Personen viel redlicher machen, als es sonst die Gewohnheit ihrer Sektgenossen war, und anbey dem ganzen Frankreich ohne Grund schon wirklich andichten.

Den Schluß der Harmonie machet ein gehässiges Bild der Mißbräuche, welche in die Kirche Gottes aus Schuld meistens ihrer Vorsteher eingeschlichen seyn sollen, wovon in unsern aufgeklärten Zeiten eine Reform schlechthin und mehr, als jemals, nothwendig sey; und eben darum die Klagen wider die Nationalversammlung widerlegt sind, welche man ihr wegen solchen Unternehmen entgegensezt.

Antwort. Daß eine Reform in der Kirche

nöthig sey, will und kann ich eben nicht wohl widersprechen: weil dieß die allgemeine Stimme aller gelehrten und frommen Katholiken schon seit dem Konstanzerkoncilium durch beynahe 400 Jahre war, und niemaud behaupten kann, daß diese so eifrig verlangte Reform durch den Trienterkirchenrath schon vollends erreichet worden: da ja selbst von den Verordnungen des leztern so weniges in Vollziehung gekommen ist. Auch dem Martin Luther nahmen es die klügeren Katholiken nicht übel, da er auch ziemlich laut nur von Reforme der Kirche schrie. Nur die Dogmen hätte er unbetastet lassen, und alles in gute Ordnung nach seinem Range und Einsicht einleiten helfen sollen. Wer immer reformiren will, so bald er sich eine ihm nicht zukommende Gewalt anmasset, wird Aufwiegler, anstatt Reformator. Reformiren wollen, da alles in vollem Sturme ist, heißt so viel, als Regeln zur ordentlichen Führung des Steuerruders erst dann verkündigen wollen, wenn das Schif in vollem Sturme von Gegenwinden herumgeworfen wird.

Nur ist zu bedauern, daß man bey der wirklichen Ruhe und währendem Friede der Kirche von Seite derjenigen am wenigsten an die Reforme kommen will, deren Pflicht und eigentliches Befugniß wäre, dieselbe vorzunehmen, und zu reguliren. Es ist nämlich schon so bey aller Menschheit. Denn wer reformiret sich gern selbst? . . Aber, Himmel! wie weit wird man es denn endlich kommen lassen? — Man erinnere sich doch gewisser Klagen, welche

älter

älter sind, als die Revolution der Kirche Englands, welche schon damals überall erschollen, und welche schier allgemein geworden, und nun auch den einzigen wahren Stof zu der angefangenen Kirchenrevolution Frankreichs den Feinden der Kirche verschaffen, welche damit ihre wahre, viel bösere, Projekte verkleistern.

Doch, um des Himmels willen! unterscheide man doch mit ruhigem Gemüthe, gründlicher, als die Wortführer der Nationalversammlung, die Dogmen der katholischen Kirche, und die unveränderlichen Fundamentalgesetze ihrer blos geistlichen Hierarchie, von allen wirklich veränderlichen Observanzen und Gewohnheiten, welche zu Gesetzen nur wegen Umständen der Zeiten und Oerter geworden sind. Dieses ist izt um so nothwendiger, als wegen Unentschlossenheit und Unthätigkeit derjenigen, welche sich selbst reformiren sollten, in unsern Zeiten so oft die weltliche Macht schier gezwungen ist, zur Reforme einzuschreiten. Denn es schlägt ja doch auch die im übrigen billigste Reforme nichts mehr zurück, als wenn die, welche sie unternehmen oder ausführen, hinwiederum überzeugt werden können, daß sie ihre Vollmacht überschritten, wie immer sich was unbefugt angemasset, oder gar aus Unkenntniß der Sachen unrecht reformiret haben, was allenfalls nie, oder wenigst nicht auf solche Art, hätte reformiret werden sollen. Aus eben diesem Grunde ist es klar, daß nichts wichtiger sey, als eine weise und vorsichtige Wahl derjenigen Personen, welche man sowol

zum Entwurfe, als zur Vollziehung der schon entworfenen Reformation gebrauchen will. Je größer ihre Thätigkeit ist (welche doch zu einem dergleichen Endzwecke auch in einem ziemlichen Grade erfodert wird), je gefährlicher ist sie, wann sie nicht mit gleicher Bescheidenheit, Mäsigung und Vorsicht verbunden ist. Und gewiß mangelten diese lezteren Eigenschaften am meisten jenen Volksrepräsentanten, welche in der französischen Nationalversammlung durch ihr Geschrey alle übrige betäubten. Selbst auf die östreichischen Reformen warf dieser Mangel oft einen gehäßigen Anschein. Wie übel läßt es aber vor der katholischen Welt, wenn geistliche Fürsten, bey welchen so viele Reformationsarbeit im eigenen Hause vorhanden wäre, ihre Hauptplane der Reformation über den durch das göttliche Recht festgesetzten Primat des römischen Stuhles zuerst richten wollen. Wie? wenn eine stärkere weltliche Macht eben so über sie herfallen würde, wie über die so gelehrten und tugendsamen Bischöfe Frankreichs, wo würden und könnten sie denn ihre erste und beste Hilfe suchen? Wer schüzte denn in unsern Tägen unmittelbar in ihren geistlichen Befugnissen die französischen Bischöfe? Wohin wanden sie sich zuerst mit ihrer Zuflucht? Sollte es sie nicht izt hoch gereuen, wenn sie dem Statthalter Christi alle persönliche Gewaltausübung in Frankreich vorhin eben so abgesprochen hätten, wie man es in Deutschland auf Einrathen gewisser, mehr weltlich als geistlich gesinnter, Kanonisten und Publicisten zu thun gewaget hat? Ist

denn

denn der Primat einer wahren Obergewalt und Gerichtbarkeit des Nachfolgers des H. Petrus nicht ein wesentlicher Theil des Fundamentalgesetzes, welches Jesus Christus für die Regierungsform und Befestigung seiner ganzen Kirche selbst aufgestellet hat? Und wo ist wohl in unsern witzigen Zeiten ein Dogme, welches mit mehr verschwendeter Spitzfindigkeit, selbst von Bischöfen, angefochten worden, wie dieses? Hat man nicht das Vorhaben gehabt, hier die Reform anzufangen? Die Trientischen Väter bathen den heiligsten Vater nur; überließen es ihm aber ganz, sich selbst und seine Kurie zu reformiren. Hätten sie ihm aber auch die Hauptpunkten solcher Reformation mit ihrer gewöhnlichen Ehrfurcht vorentworfen, so hätten sie gewiß nichts von dem angetastet, was in seinem Primate göttlichen Rechtes ist. Ist es denn aber nicht durch göttliches Recht festgesetzet, daß er allein, kraft eben dieses göttlichen Rechtes, über alle, wenigst einzelne, Bischöfe mit unmittelbarer Obergewalt gesetzet ist; folglich in der ersten Instanz über jeden derselben, und über alle übrige Gläubige wenigst in der nächsten Instanz unmittelbar nach ihrem Bischofe zu richten habe? Welches Menschengesetz kann dieses Ius divinum umstoßen? Wer kann ohne Einwilligung und Delegation des Pabstes, oder gar gegen sein Verboth, sich eine Mittelinstanz aus e i g e n e m Rechte zulegen? Konnten wohl selbst Koncilien, o h n e E i n s t i m m u n g d e s P a b s t e s, ja konnte ein Apostel dieses göttliche Recht umändern? War aber die Einwilligung

gung und Machtmittheilung des Pabstes nöthig; mit welchem Grunde sieht man es als ein eigenes Recht an, so einen Mittelrichter zu machen, welcher aller unmittelbaren Einmischung der päbstlichen Obergewalt entgegen stehen soll? Warum wandte man sich sogar an die weltliche Macht, um sich solche Vorschritte von dieser garantiren zu lassen? Wenn die Bischöfe Frankreichs so was vorhin gewagt, und ihre geistliche Machtsbefugnisse dem Urtheile und Gesetze des Souverains zur Entscheidung unterworfen hätten; wie hart wäre es ihnen in gegenwärtigen Umständen, den Gründen der Revolutionsbischöfe hinreichende Antwort zu geben? Würden sie nicht darüber erröthen müssen, da sie izt doch genöthiget wären, gegen eine so weit in das Geistliche hineindringende, weltliche Macht bey dem obersten Statthalter Christi ihre stärkste Hilfe zu suchen? Was hat es den Bischöfen Frankreichs genutzet, daß sie Ao. 1682. jene 4. bekannten Säze zu Gefallen des französischen Hofes, welcher eben gewisser Regalien wegen mit dem Hofe zu Rom entzweyet war, selbst gegen die blos geistliche Obergewalt des Pabstes aufgeworfen haben, von welchen man gewiß in keiner Uebergabe der Väter was liest? Sie dienten bis izt zu gar nichts, als daß sie eben jene von allen Bischöfen schon gebrandmarkte Sekte in ihrer Hartnäckigkeit durch die täglich wiederholten Appellationen auf ein allgemeines, nie mehr zu erwartendes, Koncilium schüzten. Und nun ist gerade eben diese Sekte die Geisel für alle französische Bischöfe mittelst einer

ner allgemeinen, weltlichen Nationalversammlung geworden, hinter welche sie sich mit ihren gewöhnlichen Ränken gesteckt hat, um den Thron und Altar zugleich umzustoßen. Alle geistliche Regenten sollen denn hieraus einmal lernen, daß keine bloß weltliche Politik sie zu schützen und groß zu machen was dienen möge. Nur die würdige Stellvertretung des göttlichen Oberhirten, und eine lebhafte Repräsentation seiner Sanft- und Demuth, selbst in der gemäsigsten Ausübung und im Gebrauche der von ihm ihnen anvertrauten, weit über alle menschliche Macht erhabenen Gewalt, kann und wird ihnen sicher Ehrfurcht und Liebe von allen Mächtigen der Welt verschaffen. Hiezu ist aber vor allem Eintracht und Subordination gegen das sichtbare Oberhaupt der Kirche, das ihnen eben Jesus, ihr göttlicher Principal, vorgesetzet hat, unumgänglich vonnöthen. Denn kein Theil des Kirchengebäudes kann anders, als mittelst dieses Fundaments, beym erhobenem Sturmwinde, fest bestehen, das eben zu dem Endzwecke der göttliche Baumeister gesetzet hat. Die Befestigung seiner vermeinten Rechte in blos geistlichen Dingen gegen dieses Oberhaupt der Kirche von der weltlichen Macht suchen, ist gewiß mehr nicht, als auf Sand bauen. Kinder und Untergebene, wenn sie auch Rechte gegen einen Vater und Obern zu fodern haben, müssen nie die schuldige Ehrfurcht vergessen, und mehr mit Bitten und Vorstellungen, als mit Anschließung an auswärtiger Macht vorgreifen, die ihnen nie umsonst geleistet wird. Unterdes-

sen wenn nur niemand zu herrschen, das ist, das geistliche Amt zu seinem Vortheile und Eigennutz zu verwenden, suchen wird, sondern wenn man nur stäts auf das Heil der Heerde seiner Pflicht gemäß bedacht seyn wird, so wird gewiß keine Kollision in den Befugnissen des Obersten und der Unterhirten sich jemals ergeben.

Aus diesem Grunde, ob ich schon die Nothwendigkeit einer Reform auch auf Seite der römischen Kurie (bey einem so alten und lauten Geschrey der ganzen Kirche um selbe, bey den so schrecklichen Abfällen der ersten Nationen unsers Europa vom Gehorsame gegen den Statthalter Christi, stäts aus vorgeschützten Abscheu vor den Anmassungen der Kurie desselben) meiner Seits nicht widersprechen will, so werd' ich doch nimmer gutheißen, daß man mit dieser Reform bey dem Wesen des Primats anfange, oder dieselbe bis auf dasselbe ausdehne. Gern aber möchte ich mich mit kindlicher Ehrfurcht dem heiligsten Vater, Pius VI. zu Füßen werfen, und ihn durch die Sanftmuth und Demuth Jesu Christi, seines göttlichen Principalen und des höchsten Oberherrn unsrer ganzen heiligen Kirche, bitten: nachdem Höchstselber schon so schöne und ganz ungewöhnliche Beyspiele der Mäßigung sowol in seinen Prätensionen auf gewisse Rechte, als im Gebrauche derselben, gegeben hat, wolle er nach den eigenen Gesinnungen seines frommen Herzens, nicht aber nach den Maximen interessirter Leute, sich über manche Gegenstände der bisherigen päbstlichen Prätensionen,

oder Befugnisse, eben so großmüthig zum allgemeinen Heile der Kirche, und um der Bosheit allen, auch wie wenig immer gegründeten, Vorwand zu benehmen, sich erklären; wie er unlängst über alle fernerhin für die französischen Bischthümer nach Rom zu bezahlende Taxgelder sich erkläret hat. Da Jesus sein Blut und Leben für seine geliebte Braut dargegeben hat, wie demselben ähnlich würde sein Statthalter werden, welche Krone im Himmel von ihm erhalten, welchen Ruhm seines Namens auf Erden bis in die spätesten Zeiten zurücklassen, wie durch so eine That alle bösen Zungen der Feinde des Pabstthums beschämen, ja vielleicht wie viele Seelen der das katholische Christenthum meist aus Vorurtheilen gegen das Pabstthum verabscheuenden unkatholischen Christen mit neuer Ehrfurcht gegen dasselbe erfüllen, und an sich ziehen, wenn er alles, was nur zeitliche, später seinem Stuhle wie immer zugefallene, mehr Widerwillen gegen ihn, als wahren Nutzen bringende, Rechte oder Prätensionen betrift, entweder ganz von sich anließ, oder auf eine niemanden lästige Mäßigung zurück führte. Würde ihm der freudenvolle Zuruf der ganzen Kirche, der Braut Jesu Christi, nicht mehr reine Freude und Trost in seinem Hinscheiden bringen? O! er war in Wahrheit Pius! ein würdiger Statthalter des sanftmüthigen und demüthigen Erlösers? Gewiß ist es nicht möglich, daß dasjenige, was von Jesus Christus aus göttlichem Rechte dem H. Petrus und seinen Nachfolgern zugestanden worden, Verdruß, Ab-

 scheu,

scheu, oder Haß, gegen ihre Personen, oder Amt, bey jemanden vernünftig erwecke. Einigkeit im Glauben und in der Kirchenregierung zu erhalten, dahin allein zielet alle ihre ursprünglich göttliche Obergewalt. Dessentwegen bat Jesus für den H. Petrus, daß sein Glauben nicht verfallen möchte, und foderte von ihm eine größere Liebe, als von allen andern Aposteln. Auf daß er die Einigkeit des Glaubens in der Kirche erhalte, ist nöthig, daß sich alle an seinen Glauben mit dem ihrigen anschließen, als an den Mittelpunkt solcher Einigkeit, und nie an einen andern Glauben, der sich von diesem Mittelpunkte in die Weite hinaus entfernet. Auf daß er die Einigkeit in der Kirchenregierung erhalte, ist nöthig, daß alle übrige Kirchenregenten in ihren geistlichen Amtssachen ihm gehorsamen, und noch mehr, daß keiner ohne seine Anerkennung in das Kirchenregiment sich einmische; am wenigsten, daß kein Kirchenvorsteher einen andern unmittelbaren obern Richter wenigst ex iure divino außer ihn, wenigst nicht gegen ihn, erkenne, und demselben gegen ihn folge. Seine größere Liebe muß alle Gläubige bey ihrer Freyheit schützen, wenn die untergeordneten Hirten aus Erkaltung ihrer Liebe dieselben widerrechtlich mit Lasten wie immer bekränken wollen. Ebendieselbe muß die Nachläßigkeit der leztern ersetzen, ihren Eifer wieder aufwecken; sie zu Erfüllung ihrer Hirtenpflichten anweisen, wenn sie uns für die reichliche Unterhaltung, die wir ihnen von unsern Gütern angewiesen haben, die schuldigen

geist-

geistlichen Dienste nach Erfoderung unsers Seelenheiles nicht geziemend leisten sollten. Da dieser Schutz und diese Pflichtfoderung von den geistlichen Kirchenregenten zugleich ein Hauptheil der Souverainitätsbefugnisse unserer weltlichen Regenten ist, soll es jemanden mit Rechte wundernehmen, wenn unsere weise Landesfürsten sich in diesem Punkte an den Statthalter Christi anschließen, als welcher jure divino eine gleiche Liebespflicht für ihre katholischen Unterthanen mit ihnen aufhat? Und nun an dem allen, welcher Vernünftige kann daran gerechten Verdruß und Abscheu tragen? O, wenn man nur die heiligen und unendlich vorsichtigen Warnungen Jesu Christi, des ersten Stifters und besten Hirten der ganzen christlichen Heerde, stäts in Erinnerung erhielt, und tief zu Herzen nähme, wie wenig würde die Kirche und die Staatsmacht gegen dessen wahre Stellvertreter zu klagen haben, wie einträchtig würden alle weise Regenten mit den Ministern des göttlichen Heilandes zur gemeinsamen Aufnahme der Kirche und des Staates zusammenwirken: da izt der ewige Zwist beyden in ihrem Amte hinderlich und allen Unkatholischen zum Aergernisse ist.

Aber wir können von der weisesten Allgüte Gottes hoffen, daß er den so schrecklich als plötzlichen Umsturz der gleich vorzüglich blühenden Kirche und des Staates Frankreichs nur darum zugelassen, um noch einer vollständigern Reform der Kirche dadurch die Veranlassung zu verschaffen, als diejenige war, welche nach der gründlichen Meinung aller Kenner

der Geschichte aus dem Lutherthume und dem Protestantismus bey allen jenen schrecklichen Unheilen, mit welchen dieselben ganz Europa überschwemmet haben, in einem hohen Grade schon erfolget ist. Vielleicht werden selbst die Regenten der Staaten in vielem neue Maximen der Völkerregierung annehmen. Denn obschon die Nationalversammlung wegen ihrer Uebertriebenheit und leichtsinnigen Unbescheidenheit im Sturme der Leidenschaften ungeheure Uebel in der Kirche und im Staate Frankreichs gestiftet hat, so sind doch auch bey allem solchen Unsinne viele, theils vergessene, theils unterdrückte, wichtige Pflichten der Kirchen- und Staatsregenten gegen ihre Unterthanen und verschiedene Klassen derselben, wieder in die Erinnerung und in ein freyes Licht gestellet worden. Namentlich mögen sich bischöfliche Konsistorien, welche stäts mit dem Landesherrn über bloße Zeitlichkeiten im Streite sind, die Uebertriebenheit der französischen Nationalversammlung zur Belehrung seyn lassen, wie noch viel übler es laute, wenn die Minister des göttlichen Oberhauptes der Kirchen und des demüthigen Welterlösers, nicht zufrieden, daß ihre Principalen in ihren besondern Ländern zugleich geistliche und weltliche freye Regentschaft führen, noch darüber unter dem Namen derselben wenigst im Bezuge auf den gesamten Klerus unsubordinirte Mitregenten mit dem gebornen Landesherrn in allem Zeitlichen seyn, und mit ihm einen wahren Theil von unabhängiger Landesherrlichkeit gemein haben wollen. Was kann hieraus anders

erfolgen, als ein ewiger Zwist mit dem billigst für seine volle Unabhängigkeit eifernden, allein wahren Landesherrn? Was anderes, als eine stäte gegenseitige Hinderniß zwischen diesen in einen stäten so unnatürlichen Streit verwickelten zwo Mächten, deren Uebereinstimmung und Zusammenwirkung allein im Stande wäre, das allgemeine zeitliche und ewige Wohl der gemeinsamen Untergebenen auf einen höhern Grade zu bringen. Ich habe gleich anfangs erwiesen, daß die Unabhängigkeit der blos geistlichen Macht unabänderlich sey. Nichts leichters aber sollte mir seyn, als ebenfalls zu erweisen, daß auch die Unabhängigkeit der weltlichen Macht eines Landesherrn von allen dergleichen Mitregenten schlechthin unabänderlich sey, und nie, weder durch Verträge oder Recesse, noch durch ein Herkommen, am wenigsten durch kaiserliche Lehenbriefe (welche kein Wort davon enthalten) bis izt abgeändert worden sey. Die ganze Immunität des Klerus in bloßen Temporalien ist ein Privilegium, nicht der Konsistorien oder ihrer Principalen, sondern des sämtlichen Klerus, als Mitglieds des Staates, das ihm selbst zum Besten des Staates vom Staate und dem Staatsregenten ertheilet und gewähret ist; kraft dessen er nach den Gesetzen des nämlichen Staates, dessen Mitglied er ist, in allen Temporalsachen nicht von weltlichen Staatsbeamten, sondern von seinen geistlichen Vorstehern, aber von diesen jedoch auch nur als subordinirten Staatsbeamten, nicht als eigenmächtigen Mitregenten des Souverains, geurtheilet werden

soll.

soll. Aus diesem Grunde steht ihm auch stäts in jedem Falle, da jene seine geistliche Vorsteher im Temporalgerichte entweder die ihnen vom Staate vorgeschriebene Rechtsordnung überschreiten, oder ihm Gewalt anthun, der Rekurs zum einzigen, ordentlichen Landesherrn offen. Dem Staate selbst, dessen Wohlstand so vorzüglich von dem Glanze und der Würde der Religion abhängt, liegt daran, daß alle geistliche Väter, ob sie schon auch Glieder des Staats sind, wenigst in Personalhändeln, nicht von Laien oder weltlichen, als ihren Richtern, geurtheilet werden, die ihre geistlichen Kinder sind. Werfen sich aber die geistlichen Richter des Klerus in dergleichen bloßen Temporalien eben so für unabhängige Regenten desselben auf, wie sie es in blos geistlichen Dingen wirklich sind; behaupten sie die ihnen von dem weltlichen Souveraine blos delegirte Gewalt als eigene Gerechtsame; wollen sie nach eigenen Gesetzen, unsubordinirt und unabhängig von dem allgemeinen Staatsregenten, den ganzen Klerus auch in Temporalsachen beherrschen; so reissen sie den ganzen Klerus (das schönste Glied des Staatskörpers) aus dem Staate heraus; sie richten einen ihnen ganz eigenen, leibhaftesten, weltlichen Staat in Mitte des weltlichen Staats auf, und zerreissen das ganze Band, mit welchem der Klerus mit dem weltlichen Staate verbunden seyn soll. Und was anderes muß und kann hieraus erfolgen, als ein ewiger Krieg, Eifersucht und Mißtrauen zwischen den zwey so unvereinbaren Regenten in einem nämlichen Staate sowol,

wol, als zwischen den Laien und dem Klerus, als ihren Unterthanen selbsten. Wie? So was soll das Beste der Kirche erfodern? Priester des Herrn! vergesset doch nicht das so herrlich schöne Beyspiel Jesu, welcher, ob er schon seine Kirche und die blos geistliche Hierarchie derselben ganz von ihm allein abhängig und vollkommen unabhängig von aller weltlichen Staatsmacht gestiftet hat, doch in allem Zeitlichen der weltlichen Staatsmacht der römischen, obschon noch heydnischen, Landesherrschaft die vollkommenste Unterwerfung stäts bezeiget hat.

Zulage.

Zulage.

Erklärung des Herrn Erzbischofs zu Lyon, und Primas von ganz Frankreich, zur Beantwortung der Proklamation des Departements von dem Rhodan und der Loire vom 15. Nov. Ao. 1790., im Betreff des Vollzugs der Entschließungen über die bürgerliche Verfassung des Klerus.

Meine Herren!

Wenn die Proklamation, welche ihr mir durch den Hrn. Generalprokurator, als Syndikus eures Departements, den 22. Nov. habt bedeuten lassen, nichts enthielte, als blos bürgerliche und zeitliche Gegenstände, oder nur solche, welche das Gewissen durchaus nicht interessirten, so würde ich, als ein den Reichsgesetzen stäts getreuer Bürger sowol, als der Diener einer Religion, welche die Unterwürfigkeit gegen die Magistrate und Diener der öffentlichen Verwaltung prediget, es mir zur Pflicht machen, meinem

machen, meinem ganzen Kirchensprengel das Beyspiel der vollkommensten Unterwerfung gegen euere Ankündigungen zu geben, durch mein Betragen sowol selbsten, als durch die in meiner Unterhandlung mit euch gebrauchte Schreibart.

Da aber euere Proklamation, meine Herren, sich nur auf geistliche, die Religion und Kirche betreffende, Gegenstände bezieht, und ihr durch euern öffentlichen Amtsdiener dieselbe mir ausdrücklich nur als Vorsteher und Haupte der Religion in dem Bischthume Lyon zugeschickt habt; indem das Schreiben des Generalprokurators, eures Syndikus, die Aufschrift an mich unter dem neuen Titel eines Metropolitanbischofes des Departements vom Rhodan und von der Loire führet; so erinnert ihr mich selbst, zu bedenken, ob ich fähig sey, den geheiligten Karakter zu vergessen, den ich trage, und mich in meiner Antwort an euch vielmehr mit jenem Ansehen zu zeigen, das ich von Jesus Christus empfangen habe.

Die Sprache, die ich hier gegen euch anzunehmen gedenke, wird denn jene eines ersten Hirtens seyn, dessen Titel ihr selbst verehret. Ich werde also zu euch reden als Bischof, als Erzbischof und als Primas von Frankreich.

Diese lezte zwo mit meinem Stuhle verbundene Eigenschaften haben sich stäts seit dem H. Irenäus dabey erhalten bis auf mich, und nie werde ich derselben mögen anders beraubet werden, als allein

durch die Vollmacht der Kirche, welche sie mir nach kanonischen Gesetzen ertheilet hat.

Weit sey von mir die Vorstellung, daß ihr mich zu euerm Richterstuhle habt vorrufen wollen, um euch über meine Grundsätze und meinen Glauben Rechenschaft zu geben. Ich bin über das, was die geistliche Regierung meines Bischthums anbetrifft, niemand Rechenschaft zu geben schuldig, ausser Gott, der Kirche, und meinem hierarchischen Obern, dem obersten Bischofe, als dem höchsten Oberhaupte aller Bischöfe. Im Gegentheile bin vielmehr ich es, der das Recht hätte, von euch Rechenschaft über euern Glauben zu fodern; weil von euch, so wie von allen Gläubigen, geschrieben steht: „Seyd gehorsam den Bischöfen, als den Vorgesezten über eure Seelen, für welche sie Rechenschaft geben werden (Hebr. 13. 17.).

Als Erben der Sendung und der Vollmacht derjenigen, zu denen Jesus Christus gesagt hat, „daß er sie sandte, wie sein Vater ihn gesandt hatte, und welcher ihnen befahl, alle Völker zu lehren: als Abgesandtem Jesu Christi, steht es also mir zu, euch zu unterrichten: (wir sind Bothschafter des Herrn Christus, durch welche gleichsam Gott euch zuredet. 2 Cor. 5. 20.)“ Eure Pflicht ist es also, mich anzuhören.

Ich verehre und kenne die personellen Eigenschaften eines jeden von euch, meine Herren, die ihr in

Gemein-

Gemeinschaft miteinander die Verwaltung des Departements führet. Allein, mein Gewissen, die Religion, der ehrwürdige Titel eines Nachfolgers der Apostel, mit dem sie mich beehret hat, meine Pflicht gegen meine Amtswürde, und gegen die allgemeine Kirche sämtlich, alles dies legt mir das Gesetz auf, mich gegen eure Proklamation zu erheben, derer Absicht ist, zur Vollziehung eines neuen Kirchengesetzbuches zu schreiten, welches die französische Kirche gänzlich umzustürzen beginnet, und an die Stelle der göttlichen Stiftungsverfassung derselben unter dem nämlichen Namen ein System aufstellet, das der Irrthum erzeuget hat.

Da meine Pflicht ist, die Hinterlage des Glaubens in meiner Kirche unversehrt zu erhalten, und ich selbst Richter bin über alles, was die Glaubenslehre und Kirchenzucht in meinem Bischthume angeht, so gedenke ich mit den Waffen des Wortes Gottes, und mit geistlichem Ansehen, das Bischöfe in Händen haben, einem Unternehmen mich zu widersetzen, welches auf den Umsturz des Kirchengebäudes abzielet.

Ich weis es wohl, daß die Schranken eines Briefs mir eine so weitaussehende und tiefhergeholte Untersuchung nicht erlauben werden, als die Wichtigkeit des Gegenstandes fähig wäre. Ich behalte mir diese bevor auf den Zeitpunkt, wo ich den Gläubigen meines Sprengels eine umständliche Darstellung meiner und jener Grundsätze mittheilen werde,

die sie zu befolgen haben. Für izt glaube ich meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich es euch handgreiflich zeige, wie sehr die in unsern heiligen Büchern und in den Satzungen der heiligen Concilien enthaltenen Wahrheiten mit der Kirchenverfassung im Widerstreit stehen, die ihr uns ankündiget. Es ist einmal billig, daß, da ihr mir eure Proclamation im Namen derer zusendet, die ihr repräsentiret, ich euch hinwieder im Namen Jesu Christi die Lehre der katholischen, apostolischen und römischen Kirche verkündige.

Es ist eine katholische Lehre, meine Herren, daß die Kirche ihre Gesetzverfassung von Jesus Christus und den Aposteln erhalten habe; daß dieselbe auf den gegründet sey, welcher der Eckstein ist; daß die Apostel und die Propheten die weiteren (nachgeordneten) Fundamente dieses verwunderlichen Gebäudes sind.

Es ist eine katholische Lehre, daß Jesus Christus der sey, welcher die Apostel zu Hirten und Lehrern aufgestellet hat, auf daß sie die Verrichtungen ihres Amtes entrichten sollen, um den Leib der Kirche zu gestalten, dessen Glieder alle in dem vollkommensten Verhältnisse miteinander verbunden und vereiniget sind.

In der Folge dessen hat die in dem Kirchenrathe zu Trient versammelte Kirche erkläret, daß ihre Hierarchie (Regierungsverfassung) von göttlicher Einsetzung

setzung sey: „Wenn jemand sagen sollte, daß in der katholischen Kirche keine Hierarchie durch göttliche Verordnung aufgestellet sey, die aus Bischöfen, Priestern und Diakonen besteht, der sey verflucht.“

Es ist eine katholische Lehre, daß die bürgerliche Macht keine Zuverläßigkeit zur Regierung der Kirche, und für alles das habe, was geistliche Dinge, ihre Lehre, ihre Sakramente, ihren Gottesdienst, Gerichtbarkeit, Regierungsverfassung, und die Amtsverrichtungen ihrer Diener, anbetrifft.

Es ist eine katholische Lehre, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, daß der H. Geist sie bestellet habe, die Kirche zu regieren; daß sie nach dem göttlichen Rechte eine Gerichtbarkeit besitzen; daß sie die unmittelbaren Hirten der ganzen Heerde sind, so ihnen anvertrauet ist, und folglich aller Pfarreyen ihres Sprengels; aber doch so, daß sie diese Gerichtbarkeit nicht über die Gränzen ausüben mögen, welche die Kirche ihnen ausgezeichnet hat.

Es ist eine katholische Lehre, daß die Bischöfe von höherer Gewalt als die Priester sind; daß diese keine mit den Bischöfen gemeine Vollmacht haben, welch leztere allein die Macht der Verwaltung ihrer Sprengel innehaben, ohne daß ihre Handlungen vonnöthen haben, durch die Einstimmung einer Priesterversammlung erst giltig gemacht zu werden. „Wenn einer sagen sollte, die Bischöfe seyen nicht von höherer Ordnung als die Priester, oder daß sie

ihre Vollmacht mit den Priestern gemein haben, der sey verflucht." So entscheidet der Kirchenrath zu Trient.

Es ist eine katholische Lehre, daß, um ein rechtmäßiger Hirt zu seyn, eine kanonische Sendung erfodert werde, und daß der höchste Bischof allein derjenige sey, dem es, als Innhaber der obersten Gerichtsbarkeit, nach göttlichem Rechte zusteht, den Bischöfen und Erzbischöfen die kanonische Einsetzung und Bestättigung zu verleihen: woraus folget, daß ein jeder Prälat, welcher seine Sendung anderswo herholete, nothwendig nur ein Eingedrungener wäre. „Wenn einer sagen sollte, die Bischöfe, welche mittelst des Ansehens des römischen Pabstes aufgestellet werden, sind keine rechtmäßige und wahre Bischöfe, sey verflucht. Wenn einer sagte, die Bischöfe, oder diejenigen, welche weder von einer Kirchen - oder kanonischen Macht rechtmäßig geweihet, noch gesandt sind, sondern anderswoher kommen, sind rechtmäßige Verwalter des Wortes Gottes und der Sakramente, sey verflucht."

Das Recht, welches der oberste Bischof vermög seiner allgemeinen Obsorge innehat, einem jeden Bischofe die kanonische Sendung zu ertheilen, ist durch jene Satzung anerkannt worden: „Der römische Pabst soll aus seiner Amtsvollmacht einer jeden Kirche die Hirten vorsetzen."

Eine

Eine katholische Lehre ist es, daß die allgemeine Kirchenzucht nur durch die nämliche Macht kann verändert werden, welche sie aufgestellet hat, nämlich durch jene der Kirche. So lautet der Ausspruch der Kirchenversammlungen zu Trient und zu Konstanz: „Man muß sie für ein Gesetz ansehen, welches, ohne die Vollmacht der Kirche, niemanden zu verwerfen oder umzuändern erlaubt ist.“

Es ist eine auf das zweyte der zehn Gebothe gegründete Wahrheit, daß, indem der Eyd ein Akt der Religion ist, womit man Gottes heiligen Namen zum Zeugnisse auffodert, derselbe nicht darf abgelegt werden über einen Gegenstand, welcher mit der Gerechtigkeit oder mit der Wahrheit streitet, und noch minder, wenn er der Religion zuwider ist, dero unmittelbarer Gegenstand Gott ist. Es folgt also, daß aller Eyd, welcher der Kirche, ihrem Ansehen oder Lehre, zuwider ist, eine Art des Abfalles vom Glauben, und folglich eine vom Gesetze Gottes verbothene Handlung sey.

Dieß, meine Herren, ist die Lehre der Kirche, welcher alle Hirten, so wie alle Gläubigen, sich unterwerfen müssen, unter der Strafe widrigenfalls nicht mehr unter die Zahl ihrer Kinder gerechnet zu werden: denn wer immer die Kirche nicht höret, sagt Jesus Christus, den halte für einen Heyden und Publikan. Man muß also die Kirche hören, wenn sie ihre Stimme hören läßt. Sie hat nicht nur geredet, da sie dogmatische Ent-

scheidungen gegeben hat, sondern auch, da sie Verordnungen machte, die sie zu ihrer Regierung für nöthig achtete, und welche in einem allgemeinen Gebrauche gekommen sind. Nach den Lehrsätzen der Kirche, wovon ich euch eben einen kleinen Auszug vorgelegt habe, ist sie es selbsten, meine Herren, welche mir die Antwort in die Feder giebt, die eure Proklamation von mir fodert.

Aus diesem Grunde, nach Anrufung des heiligsten Namen Gottes, den ich beschworen habe, mir den Beystand seines H. Geistes zu schenken, in einem Geschäfte, wo es um die heiligsten Angelegenheiten seiner Kirche zu thun ist, und anbey zum voraus bekennend, daß ich alle meine Grundsätze und Lehre dem Urtheile des heiligen apostolischen Stuhls, des Mittelpunkts der katholischen Einigkeit, unterwerfen wolle, wenn die Entscheidungen des obersten Bischofs, welche die französische Kirche mit Ehrfurcht erwartet, von der Kanzel des H. Petrus werden ergangen seyn,

Erkläre ich als Nachfolger der Apostel und in Kraft der mir von Jesus Christus ertheilten Macht:

1) Daß ich auf keine Weiße **die alte Kirchenhierarchie**, wie es eure Proklamation vorgiebt, als **durch die bürgerliche Macht durchaus aufgehoben** ansehen kann, weil diese Hierarchie, indem sie von göttlicher Einsetzung ist,

durch

durch menschliche Gesetze nicht hat zernichtet werden mögen.

2) Ich erkläre, daß ich keine Grundgesetze der Kirche anerkennen kann, als diejenigen, welche sie von Jesus Christus erhalten hat, oder von den Aposteln und allgemeinen Concilien: weil, indem die Kirche eine göttliche Verfassung hat, niemand unternehmen darf, an die Stelle derselben eine neue aufzustellen.

3) Ich erkläre, daß ich mich allezeit als Erzbischofen zu Lyon, und als Primas von Frankreich ansehen werde: weil mir diese Würden kanonisch durch die Kirche ertheilet worden, welche sie mir allein wieder abnehmen kann.

4) Ich erkläre, daß ich keine bischöfliche Pfarr aufrichten kann, um mich erst bey derselben als unmittelbaren Hirten aufzustellen: weil ich das schon wirklich von allen Pfarreyen meines Sprengels bin.

5) Ich erkläre, daß ich mich niemals auf eine Aufrichtung oder Abstellung der Pfarreyen einverstehen werde, so lang man glauben wird, es sey in Rücksicht so eines Geschäftes genug, nur das Gutachten der Bischöfe abzufodern; in Betrachtung, daß zur Errichtung oder Abstellung der Pfarreyen eine von bischöflicher Vollmacht erlassene Entschließung erfodert werde, welche die geistliche Gericht-

barkeit an ein Bezirk binde, oder dieselbe von diesem wegnehme.

6) Ich erkläre, daß es mir als Erzbischofe nicht erlaubt sey, einem Bischofe die Sendung oder Bestättigung zu ertheilen: weil der Pabst allein diese geben kann, und daß ich sie niemal geben werde, ohne die Bewilligung des Pabstes, oder der Kirche. In Folge dessen wird ich einen jeden Bischof für eingedrungen ansehen müssen, welcher, so lang die itzige Kirchensatzung fortdauert, seine rechtmäßige Sendung nicht von dem apostolischen Stuhle empfangen haben wird.

7) Ich erkläre, daß ich meine ordentliche Gerichtbarkeit niemals anderswo als im Bezirke meines Sprengels ausüben werde, wie die Grenzen davon durch die Kirche ausgesteckt sind, und daß kein Bischof, noch Pfarrer, der in demselben fremd ist, eine Gerichtbarkeit anders als mit meiner Erlaubniß darin ausüben könne. Ich erkläre zum voraus schon für nichtig alle Handlungen der Gerichtbarkeit, welche sich jemand gegen die Meinigen anmassen würde.

8) Ich erkläre, daß ich für die Regierung meines Kirchsprengels keinen städen Senat von Vikärs aufstellen kann, ohne welchen ich keinen einzigen Akt der Gerichtbarkeit sollte ausüben können, ausgenommen die provisorische Verordnungen zur Zeit meiner Visitationen; weil dieß eine Umschaffung

sung des Epiſkopats von ſeiner Natur wäre, wenn derſelbe der Gewalt der niedrigern Kirchendiener unterworfen würde: weil es ſo viel wäre, als mich meiner Gerichtbarkeit begeben, und ihr entſagen: weil es eben ſo viel wäre, als wenn ich eine prieſterliche Regierung in meinem Kirchenſprengel einführte, welche die Kirch allezeit verworfen hat. In der Folge deſſen wird ich jene Vollmächte jederzeit für nichtig und ungültig anſehen, die ſich welcher Prieſter immer anmaſſete, der ſich herausnähme, aus vollem Rechte mein Vikár zu werden, und der ohne ausdrücklichen Auftrag von mir ſich in meinen Rath einmiſchen wollte, oder einen Gebrauch von Gerichtbarkeit zur Regierung meines Kirchenſprengels machen würde.

9) Ich erkläre, daß ich mein Anſehen nie herleihen kann zur Vollziehung jener durch eure Proklamation angekündigten Artikel, welche die ganze Ordnung der Regierungsform der katholiſchen Kirche, und der franzöſiſchen Kirche, umkehren würden: weil die Kirche allein das Recht hat, ihre allgemeine Kirchenzucht umzuändern.

10) Ich erkläre, daß ich nach dem Zeugniſſe meines Gewiſſens den Eyd, die neue Kirchenverfaſſung handzuhaben, nicht abſchwören kann: weil dieſe jene Verfaſſung zu Grunde richtet, welche die Kirche von Jeſus Chriſtus und ſeinen Apoſteln empfangen hat, und welche folglich dem Glaubensbe-

kännt-

känntnisse zuwider ist, das ich bey meiner Weihe abgeleget habe.

Wenn ich in dem Zeitpunkte, da ich euch nach der Einsicht meiner Pflicht diese Wahrheiten schriftlich verkündige, mich in Mitte meiner Heerde vor euch befände, würde ich ohne alle menschliche Rücksicht das nämliche Zeugniß von denselben ablegen. Diese Entfernung, welche meinem Herzen unendlich schwer fällt, (ich traue es euch mit aller Aufrichtigkeit zu versichern) war ein Opfer, das mir die Umstände auferlegten. — — Ihr ladet mich ein, zu meiner Kirche zurück zu kehren, um mit eurem Vorhaben mitzuwirken. . . Ich bin, als Bischof dieser Kirche, gezwungen, an euch die nämliche Antwort zu erlassen, welche der H. Ambrosius dem Kaiser Valentinian gegeben hat, wo es um das wesentliche Interesse der Religion zu thun war: „**Ihr mögt wohl in meine Kirche kommen, um eure Projekte auszuführen; aber ihr werdet den Bischof allda nicht finden, oder ihr werdet finden, daß er euch Widerstand leiste.**"

den 5. Dec. 1790.

Euer unterthänigst und gehorsamster Diener,

Ivo Alexander,

Erzbischof zu Lyon.

Anmer-

Anmerkung des Journalisten.

Diese Erklärung ist von dem bessern Theile des Publikums mit all jener Verwunderung aufgenommen worden, die sie verdiente. Sie enthält eine Gründlichkeit der Lehre, eine Majestät des Ausdrucks, das ganze Ansehen in der Entscheidung der katholischen Glaubenslehre, womit sich der Nachfolger des Photinus und Irenäus, der Primas von ganz Frankreich, darüber erklären sollte. — — Doch ist in dieser herrlichen Auslegung der Lehre ein Ausdruck, nur einer, der nicht allgemein von den Gottesgelehrten Beyfall gefunden hat. Es wird gesagt, daß **dem Pabst allein Kraft göttlichen Rechtes das Recht zustehe, den Bischöfen die kanonische Einsetzung zu geben.** Allein man habe wohl Acht darauf; dieser Satz hat eine sehr wahre Bedeutung; er widerspricht keineswegs die Lehre, welche man ihm entgegen zu setzen denket, noch der Praxis der ersten Kirche, oder jener der griechischen Kirche. Ohne Zweifel wurden nach der alten Kirchenordnung die Bischöfe von den Metropoliten bestättiget: aber das Recht, welches hier die Metropoliten ausübten, war nichts von dem, was wir vom **göttlichen Rechte** hernehmen; es war aus dem Kirchenrechte. Keiner hatte diese Vollmacht in Kraft seines Stuhls selbsten; da ja die Würde eines Metropoliten selbst nichts als eine Kircheninstitution war.

Mit dem heiligen Stuhle hat es ganz eine andere Beschaffenheit. Das Recht (die Vollmacht), die Hirten selbst zu weyden, ist dem Petrus und seinen Nachfolgern von Jesus Christus selbst gegeben worden. Dieses Recht, die Hirten und die Heerde zu weyden, schließt wesentlich die Vollmacht in sich ein, allen Kirchen Hirten

ten zu geben, welche Petrus nicht unmittelbar durch sich selbst weyhen kann. Zudem ist es ein Glaubenssatz, daß die vom Pabste aufgestellten Bischöfe wahre Bischöfe jener Kirche sind, für welche jener sie aufgestellet hat. „Wenn einer sagte, die Bischöfe, welche durch die Vollmacht des römischen Pabstes eingesetzet sind, seyen keine rechtmäßige und wahre Bischöfe, der sey verflucht." (Trid. XXIII. can. 8.)

Man sieht also aus diesem, daß der Pabst in Wahrheit das Recht habe, die Bischöfe aufzustellen, und daß er dieses Recht in Kraft seines Stuhls und als Erb des H. Petrus ausübe, der dasselbe allein von Jesus Christus durch eine besondere Sendung erhalten hatte, welche von jener Sendung der übrigen Apostel ganz verschieden war. Er ist also ganz allein in Person mit dieser Vollmacht begabt in Kraft des göttlichen Rechtes. Der Satz des Monseigneur von Lyon ist also ganz wahr und richtig.

Doch diese Vollmacht, und die nämliche, welche Jesus Christus dem Haupte der Apostel einzeln in Person gegeben hat, hat er auch dem sämtlichen Korps der Apostel, seiner Kirche, ertheilet. Wie Petrus die persönliche Vollmacht einzeln hat, dieselbe andern mitzutheilen, so hat auch die sämtliche Kirche (collective) die nämliche Vollmacht. Diese Vollmacht des Petrus übten die Päbste einzeln in Person aus, da z. B. der H. Gregor den H. Augustin als Primas, oder als Metropoliten, in England aufstellte. Diese Vollmacht der Kirche wurde collective ausgeübet, als die Concilien von Nicäa oder Afrika die Metropolitansitze auszeichneten; und durch dieß wird alles erkläret.

Das

Das Oberhaupt der Kirche ist es allein, welcher das Recht, die Bischöfe einzusetzen, aus göttlichem Rechte herhat. Er allein kann es ausüben, ohne nöthig zu haben, dazu durch einen andern Rechtstitel begewaltiget zu seyn, als jenen eines Nachfolgers des Petrus. Folglich werden alle von ihm aufgestellte Bischöfe durchaus rechtmäßige Bischöfe seyn.

Die Gesamtheit der Bischöfe besizt collective das nämliche Recht; und dieses Recht des sämtlichen Korps wird von dieser Gesamtheit den Bischöfen in den Concilien mitgetheilet, und diese folglich, die es von der Kirche empfangen, werden dasselbe auch durchaus rechtmäßig ausüben.

Die Metropoliten, welche vom Pabste, oder von der Kirche, aufgestellt sind mit Ertheilung dieser Vollmacht, werden diese ausüben, nicht in Kraft des göttlichen Rechtes, sondern des Kirchenrechtes.

Ich sagte, die Metropoliten, so mit **Ertheilung dieser Vollmacht** aufgestellet sind: denn sie ist keineswegs wesentlich mit der Metropolitanwürde verbunden. Die Kirche und der Pabst, da sie Metropoliten aufstellten, hatten die wesentliche Absicht dabey, nicht auf die Einsetzung, sondern auf die Oberaufsicht über ihre Suffraganbischöfe. Diese Oberaufsicht setzet zwar einige Obermacht voraus, aber nicht alle Arten und nicht alle Stufen der Obermacht. Sie hängt sowol ihrer Art als ihrer Ausdehnung nach von dem ab, welcher den Metropolitansitz errichtet hat; sie kann eingeschränkt, oder gar zurück genommen werden. Das geschieht wirklich, entweder durch einen langen Gebrauch, oder durch eine entgegengesezte Aufstellung: und gerad auf so eine Weiße haben

ben unsere Metropoliten dieses Recht, ihre Suffraganbischöfe aufzustellen, gänzlich verloren. Sie würden sich umsonst bestreben, selbes von sich selbst wieder zu ergreifen: sie können es nicht von Neuem empfangen, ausser vom Pabste, oder von einem Concilium. Denn was ein höherer Oberer genommen hat, das kann kein Unterthan zurücke nehmen, wenigstens nicht ohne Einwilligung des Höhern. Nun aber kann sich keine Partikularkirche als von der Obermacht des Oberhaupts der Kirche ausgenommen ansehen. Unsere Bischöfe haben denn den Weg eingeschlagen, den die wahre Lehre anweiset, da sie verlangten, daß sie sich sowol in ein Concilium versammlen, als auch den heiligen Stuhl zu Rathe ziehen dörften, fürnemlich über die Zurückführung dieser alten Kirchenordnung, welche den Metropoliten das Recht ertheilte, Bischöfe kanonisch aufzustellen.

Hieraus sieht man klar, wie falsch jene vernünfteln, welche vorgeben, unsere Metropoliten mögen von sich selbst dieses Institutionsrecht wieder ergreifen. Sie mögen, sie dörfen von sich selbst nichts zurücknehmen, als die mit ihrem Sitze wesentlich verbundenen Rechte. Nun ist aber das Metropolitanrecht selbst nicht so wesentlich mit einem Bischofssitze verbunden, und das Institutionsrecht ist eben so wenig wesentlich mit einer Metropolitanwürde verbunden.

Daß es einer einst von der Kirche empfangen hat, eben daraus folget, daß die Kirche ihm es wieder habe abnehmen können. Wenn die Kirche es ihm hat abnehmen können, so hat er kein Recht, selbes wieder zurückzunehmen, ohne von der Kirche dazu berechtiget zu seyn. Um also auf den Satz zurück zu kommen, welcher zu diesen Re-

flexio-

flexionen Anlaß gegeben, so glaube ich, ich werde die Gesinnung des Hr. Erzbischofs von Lyon treulich erklären, da er sagte, daß der Pabst allein jener Bischof sey, welcher, Kraft des göttlichen Rechts, die Vollmacht habe, den Bischöfen ihre kanonische Sendung für ihre Kirchen zu ertheilen: daß nämlich jeder anderer dasselbe nur durch Mittheilung entweder des Oberhaupts der Kirche, oder der Concilien, haben könne, welche, wenn sie ökumenisch sind, dasselbe allezeit ertheilen mögen; sind sie aber nur Partikulärconcilien, so können sie es auch, wenn das Oberhaupt der Kirche, oder die Satzungen der ökumenischen Concilien, ihnen nicht im Wege stehen.

Sicher wollte der Monseigneur von Lyon die Vollmacht, welche er in dem Pabste anerkannte, der Gesamtheit der Kirche nicht absprechen. Er dachte nicht zu läugnen, daß Bischöfe, welche durch die Kirche zu Metropoliten ernannt, und von der Kirche mit dem Rechte der Einsetzung der Bischöfe versehen wären, solches Recht durchaus gültig und rechtmäsig ausüben konnten. Er wollte also auch nicht behaupten, daß es keine wahre Bischöfe ausser denen geben könne, welche entweder vom Pabste, oder von einem durch den Pabst dazu begewaltigten Metropoliten, ihre Einsetzung erhalten hätten. Er kannte dieses Institutionsrecht so gut, als wir, an bey allen denjenigen, welche dasselbe von dem Korps der gesamten Kirche selbst, oder von Concilien, möchten erhalten haben, wie an denen, welche selbes vom Pabste allein herhaben würden. Aber man kann es ihm nicht anstreiten, daß nicht der Pabst allein der sey, welcher, mittelst seines Stuhls und Kraft des göttlichen Rechts, dieses Institutionsrecht innen habe; und daß al-

le andere auf dasselbe nur mittelst einer Ertheilung und Delegation des bloßen Kirchenrechts Anspruch machen können.

Diese Lehre ist wahr, und in dem Munde des Monseigneur von Lyon um so mehr verwunderungswürdig, als, wenn je jemand mit einiger Wahrscheinlichkeit in Frankreich das alte Ansehen der Metropoliten reklamiren könnte, es sicher der Primas von ganz Frankreich wäre. Welches Beyspiel für jene unserer Pfarrer, so den Eyd geschworen haben, die nur deswegen mit solchem Eifer die vorgegebene Civilverfassung des Klerus annehmen, weil dieselbe ihrer Eigenliebe schmeichelt, indem sie ihnen das Recht zuspricht, daß auch sie ihren Vikärs die Sendung selbst ertheilen mögen; sie folgsam zu kleinen Bischöfen macht; dadurch aber uns so viele kleine Päbste auf den Kopf setzet, als wir Dörfer in Frankreich zählen!

* Bis daher das Journal ecclesiastique à Paris vom Hornung Ao. 1791. Seite 245. Dies Stück ist so entscheidend für die gegenwärtige Sache, so voll Würde und Gründlichkeit über einen Gegenstand, der in unsern Zeiten so verschieden betrachtet, beschrieben und beurtheilet worden ist, daß ich es für sehr dienlich hielt, dasselbe hier deutsch beydrucken zu lassen, und mit folgenden kurzen weitern Bemerkungen zu begleiten.

1) Wie hell leuchtet die Würde und volle Unabhängigkeit der Kirchenregenten in die Augen; wenn sie sich genau an jenen Theil von Vollmacht einschränken, den sie von Jesus Christus empfangen haben.

2) Wie

2) Wie sehr war es gefehlt, da man in der Nationalversammlung Generalprokurators und Advokaten öffentlich anhörte, z. B. einen Camus und mehr andere, welche die Bischöfe über das belehren wollten, was sie ohne Nachtheil der Religion von der neuen Civilverfassung des Klerus in Frankreich beschwören könnten. Camus wies die Bischöfe Frankreichs hierüber an, nebst van Espen einen Eybel zu lesen. Risum teneatis, amici! War es aber nicht schon seit längerer Zeit gefehlt, daß es Bischöfe in Deutschland zugaben, daß in theologischen Schulen Lehrsäze im Betreff des Kirchenregiments von der weltlichen Macht ohne ihr Zuthun vorgeschrieben wurden? Wie vieles ließ sich aus dieser Erklärung des Primas von Frankreich auf die lezten Zusätze der kaiserlichen Wahlkapitulation im Betreff des nämlichen Gegenstandes anwenden?

3) Wie mögen jene Kanonisten den Gründen des Journalisten antworten, welche das Recht der Päbste, die Bischöfe aufzustellen und zu bestättigen, nur unter die zufälligen Rechte derselben zählen? Ist das was zufälliges, folglich durch andere Menschen bey ihm veränderliches, was ihm aus göttlichem Rechte und Verordnung zukömmt?

4) Wie schön weis die Vorsicht die Menschen zurechtzuführen. Einst waren die französischen Bischöfe die ersten, welche die päbstlichen Rechte beschränken wollten. Hier sehen wir den Primas von Frankreich sie, mit größtem Beyfalle der übrigen,

gegen eine Menge deutscher Kanonisten vertheidigen.

5) Doch hätte ich dem Journalisten einen Zweifel vorzutragen, nämlich, ob die ökumenischen Concilien auch ohne, oder auch wider, die Einstimmung des Pabsts Metropolitanrechte samt dem Institutionsrechte ertheilen oder abnehmen können? Wie weit die Basler Dekrete folglich im Betreff dieses Punkten den Erzbischöfen auch gegen die Päbste, oder unabhängig von diesen, gewisse Befugnisse wirksam zugelegt haben?

6) Wenn die Päbste jure divino das Recht, Bischöfe zu instituiren, und Metropoliten selbst aufzustellen, haben, wird man nicht was gleiches im Betreff der Nuntien und der Appellationen zulassen müssen; so fern diese die Metropoliten betreffen?

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stattler, Benedikt,

Unverschämte Heucheley der Revolutionsbischöfe in Frankreich, in der von ihnen verfaßten, von einem deutschen Uebersetzer B. S. hoh empfohlenen und zu Salzburg Ao. 1792. verlegten Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von

Straßburg und Basel ; [München] 1792

Polem. 1286 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10774207-5
VD18 90033590